Crim.
215
lt

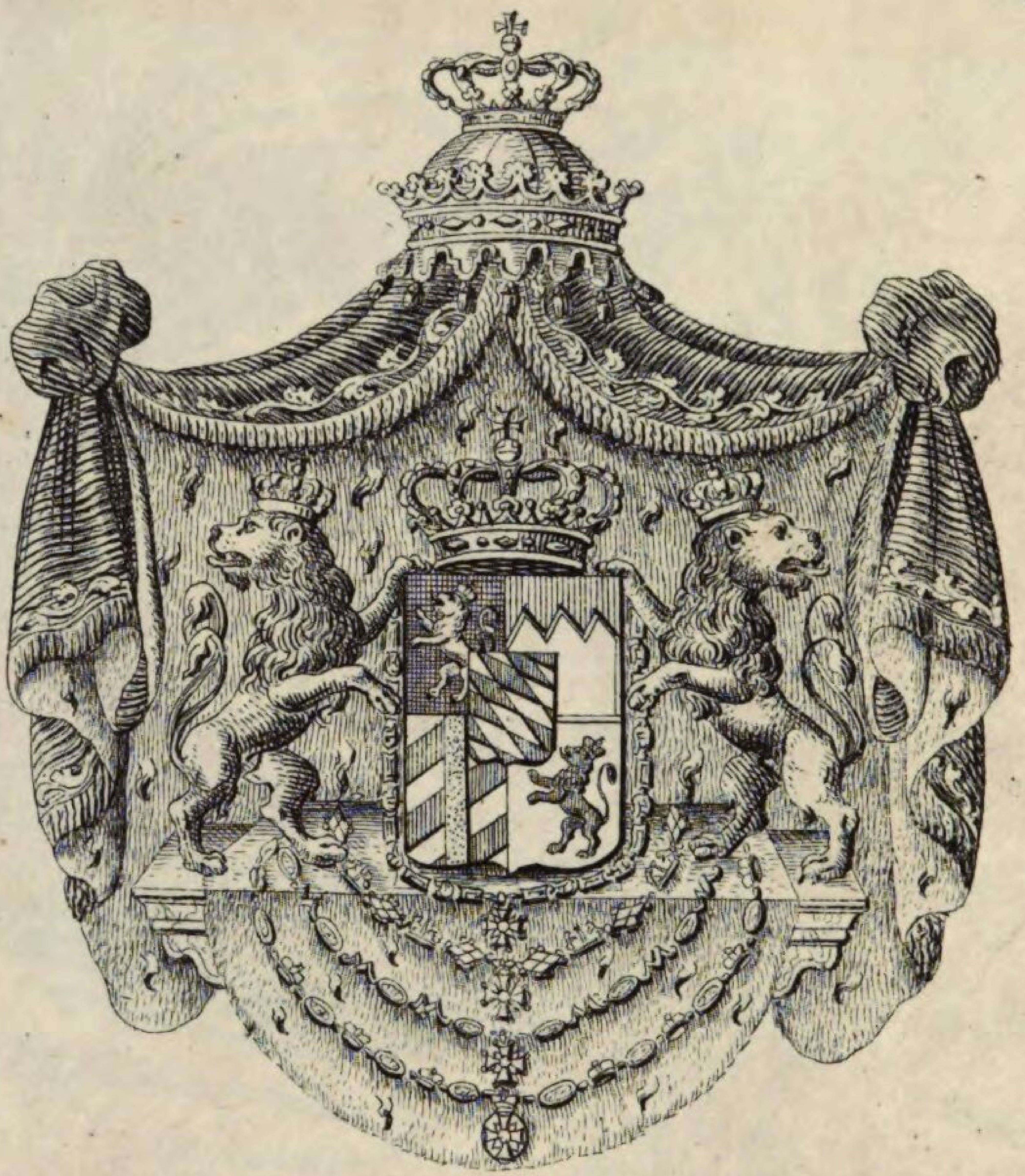

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Ex donat. Molliana.

<36700081560010
<36700081560010
Bayer. Staatsbibliothek

Crim.
215 ^lt
[Rathlef]

Vom Geiſte der Criminalgeſetze.

Hamburg,
bey Friedrich Chriſtian Ritter, 1777.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

C'est le triomphe de la Liberté lorsque les Loix criminelles tirent chaque peine de la nature particuliere du crime. Tout l'arbitraire cesse; la peine ne dépend point du caprice du législateur, mais de la nature de la chose; & ce n'est point l'homme qui fait violence à l'homme.

Montesquiou.

Den 25sten Januar, 1777.

Sollte jemand es befremden, oder es mir verdenken, daß ich meine Gedanken drucken lasse, so verweise man denselben in die Buchläden, um sich daselbst zu überzeugen, daß

solches ein uralter Gebrauch sey, und ich habe nicht der Letzte nach dieser Mode seyn wollen.

Non cuiuis lectori auditoriue
placebo;
Lector & auditor non mihi
quisque placet.
MARTIALIS.

Vom

Vom Geiste der Criminalgesetze.

I. Vom Rechte zu strafen.

Der Mensch, welcher zu Verbrechen geneigt ist, hat eben so wohl von der Natur durch den vermittelst der Eigenliebe eingepflanzten Trieb der Erhaltung die Neigung bekommen, sich wieder die Beleidigung anderer Menschen zu schützen. In dem Stande der rohen Natur, als noch keine Gesetze ihn schützten, mußte er ihr Amt selbst übernehmen, und er hatte das Recht zu hassen, zu rächen, zu strafen, und eine äußerliche Gewalt durch seine eigene zu vertreiben. Er vertheidigte sein Eigenthum, so viel er dessen hatte; er suchte demjenigen zuvor zu kommen, welcher nach seinem Leben trachtete; er rächte eine Handlung, die ihm nachtheilig war; er würde selbst, wenn er erschlagen worden, es durch den Tod des Thäters gerochen haben, wenn er gekonnt hätte. Als das Band der Ehe unter die Menschen zuerst das Familienband brachte, übertrug er stillschweigend dieses letztere Recht seinen nächsten Verwandten und Freunden. Als aber durch Verbin-

dung mehrer Familien ein Staatscörper erwuchs, mithin eine Gesellschaft von Menschen sich zu Erhaltung ihrer gemeinschaftlichen Wollfart und Sicherheit verband, unter gemeinschaftlichen Gesetzen zu leben, als die Privatrache der gemeinen Ordnung und Ruhe nachtheilig wurde, da legte der Mensch dieses Recht, das er als Barbar gehabt hatte, in die Hände der Gesetzgebenden Gewalt, und es wurde billig derjenige straffällig, der eine Privat-Rache ausübte. Er konnte so nach dem Staate nicht mehr und nicht weniger übertragen, als er selbst hatte. Hieraus erhellet, daß der Staat das Recht habe zu strafen, und selbst am Leben zu strafen.

Nun gehe meinetwegen jemand hin und sage dieses dem Grafen Beccaria, (*) welcher dem Staate das Recht der Todesstrafe abspricht, er, der gleichwohl die ewige Sklaverey härter als jene zu halten scheinet. Und sollte sie dieses nicht wirklich seyn? Man könnte sagen, daß ein Verbrecher allzeit von Sklaverey und Tod, das Erstere wählen würde; aber wird jenes desfalls gelinder? Der Elende, der alle Härte der Sklaverey duldet, wird sich unzählige Male den Tod wünschen, indem er bloß vor dem Augenblicke des Todes zittert, und ihm lieber eine langsame und lebenslang schmerzende Strafe vorziehet. Ueberhaupt scheinet er in einem fieberhaften Anfalle von Menschlichkeit geschrieben zu haben, ob sein Buch gleich viel Gutes und Wahres enthält, nur schade, daß vieles für eine andere Welt, als diese, geschrieben ist. Manchmal erkennet man mehr in ihm den Italiener als den Philosophen. " Jede Regierung, " (spricht er) sie mag republicanisch oder monarchisch " seyn, muß den Verläumder mit derjenigen Strafe be- " legen, die auf das Verbrechen stehet, dessen er einen " andern beschuldiget." Die Injurie will er mit der Infamie bestraft wissen, aber einen Mörder nicht mit der Todesstrafe.

Wenn

(*) Dei delitti e delle pene.

Wenn man hingegen betrachtet, auf wie viele Verbrechen das Gesetz in manchen Ländern die Todesstrafe gesetzt hat, und wie überhaupt es scheinet, als ob man bey Verbrechen und Strafen in den Looßtopf gegriffen, und zu jedem Verbrechen die Strafe gezogen hätte, so ist dieses ein Gegenstand, der ein weites Feld zur Betrachtung ihrer Natur und ihres Verhältnisses gegen einander öffnet. Wenn man ferner wahrnimmt, wie viel Willkührliches in den meisten Criminalgesetzen herrschet, und wie sehr der Staat, der allein das Recht hat zu strafen, alsdenn diese Gewalt in die Hände eines Richters leget, der doch nicht Gesetzgeber seyn kann, so muß dieses um so mehr befremden, da die Civilgesetze auf jeden Fall genau bestimmen, und selbst spitzfindig genug sind, um so wenig als möglich ist, in die Willkühr des Richters zu stellen. Gleichwohl gehen diese nur das Vermögen der Menschen an, da doch die Criminalgesetze Ehre, Leib und Leben betreffen. Aber die Civilgesetze waren anfangs mehrentheils Vergleiche für einen weisen Richter geschlossen, und erhielten nachmals durch die Gewohnheit die Kraft der Gesetze. Wie sehr hingegen Verhältnisse, Privatumstände und Leidenschaften an der Abfassung der Criminalgesetze manchmal Theil gehabt haben, davon mag nur zum Beyspiele dienen, daß, als in Rom die monarchische Regierung der republikanischen folgte, das Verbrechen wieder den Staat und die Majestät so außerordentlich erklärt und so hart bestraft wurde, daß in spätern Zeiten die besseren Kaiser Severus und Antoninus dem getreuen Caſſianus rescribiren mußten, daß er einen gewissen armen Schelm, der unversehener Weise bey einem Steinwurfe die Statüe des Kaisers getroffen hatte, nicht mit dem Tode bestrafen solle (*).

Wir haben gesehn, daß der Staat allein das Recht habe zu strafen. Es hanget also von der höchsten Gewalt ab, es mag nun solche sich in den Händen einer

(*) L. 5. §. 1. D. *ad Legem Juliam Majestatis.*

Person oder eines Senates, oder des ganzen Volkes, befinden. Der Staat soll also mit keinem der Unterthanen dieses Recht theilen, und kein Mitglied des Staates soll billig gerichtet werden, als von der höchsten Gewalt, bey der man Billigkeit und Gerechtigkeit allein zu vermuthen hat, und der allein daran gelegen seyn kann, daß ein Verbrecher bestraft werde. Wenn man also das Recht zu strafen manchmal in den Händen eines kleinen Dynasten sieht, so erblicket man oft das Schwerdt der Gerechtigkeit in der Hand eines Rasenden. Soll man hier nicht Leidenschaften vermuthen? soll hier das Gesetz gehandhabt werden, wo man manchmal die mit der Gerichtsbarkeit verknüpften Lasten scheuet? soll da die beleidigte Gesellschaft gerochen werden, wohin mehr als einmal die Zuflucht der Verbrecher gewesen ist, und wo der Räuber seine Beute mit dem Richter getheilt hat? Wahre Reste der Barbarey!

Den Verbrecher zu bessern, Andere durch die Strafe von Verbrechen abzuschrecken, und die Gesellschaft vor einem gefährlichen und verleumdeten Verbrecher in Sicherheit zu setzen, diese drey Endzwecke sind es nur, weswegen der Staat sein Recht zu strafen ausüben kann. Da der Staat ohne Leidenschaft ist, so kann der Wirkung nach in seiner Hand die Strafe nicht als eine Rache angesehn werden. Außerdem wird das Verbrechen durch die Strafe nicht ausgelöscht, und der Staat hat sein Augenmerk eigentlicher auf die ganze Gesellschaft, als auf den beleidigten Theil (*). Da ferner die Gesellschaft und jeder Theil derselben dem Staate nur hat auftragen können, Beleidigungen, die ihr zugefügt werden mögen, zu bestrafen, so kann der Staat keine Verbrechen bestrafen, als in so ferne Menschen dadurch beleidigt werden. In so ferne also GOTT durch

(*) Nemo prudens punit, quia peccatum est, sed ne peccetur, reuocari enim praeterita non possunt; futura prohibentur. . . . . . Nec unquam ad praeteritum, sed ad futurum poena referetur: non enim irascitur, sed cauet. SENECA de clementia.

durch die Menschen beleidigt werden kann, überlasse man diesem selbst die Bestrafung, da man doch fast in allen Religionen dem höchsten Wesen die Macht zu strafen nicht abspricht. Der gegenseitige Gedanke ist selbst sträflich und ungereimt.

So heilig dem Staate das Recht zu strafen seyn muß, so behutsam muß er auch billig seyn, es nicht zu misbrauchen. Der Staat wird dieses um so weniger thun, je mehr Sorgfalt er anwendet, den Verbrechen vorzubeugen. Es sind bey manchen besonderen Verbrechen Mittel, ihm vorzubeugen, und ich will ihrer zu seiner Zeit erwähnen. Das Volk überhaupt zu bessern, und es durch Ausübung der Tugend zur Ehrfurcht vor den Gesetzen zu bringen, welche nicht anders, als durch eine vorgängige Aufklärung des Verstandes erweckt wird, dazu hat die höchste Gewalt die triftichsten Mittel in Händen. Vor allen Dingen müssen dem Volke die Strafgesetze, so viel möglich ist, bekannt gemacht werden. Sie werden durch ein gutes Beyspiel der Gewaltigen einen großen Zuwachs ihrer Heiligkeit erhalten. Da der Staat die Verbrecher bestrafet, so sollte derselbe auch im Gegenfalle belohnen. Es würde zwar ein zu großer Anspruch auf Güter und Ehre, welche der Staat schenken kann, gemacht werden, wenn ein jeder die Belohnung verlangen wollte, weil er nicht verbricht. Aber schon die Ausschließung von der Belohnung ist eine Strafe, und der Staat wird nicht zu viel zu thun haben, wenn er wahre Tugenden und Verdienste aufzusuchen und vorzuziehen weis. Aber das vollkommenste Mittel zu Verminderung der Verbrechen wäre die Sorgfalt für die Erziehung und den Unterricht in der Religion, welche jederzeit die Sittenlehre in sich fasset. Hier würde eine geschärfte Disciplin über den Fleiß und den Wandel der Priester und Schullehrer dienen. Betrachtet man die Unglücklichen, welche der Gerechtigkeit in die Hände fallen, so wird man mehrentheils sie in einer tiefen Unwissenheit finden, und Dummheit und Tücke vereinigt sehen. Was soll man sich nunmehr

für einen Begriff von dem gemeinen Haufen machen, welcher größten Theils in einer, für diejenigen, denen der Staat die Sorge der Erziehung und Ermahnung zum Guten anvertrauet hat, unverantwortlichen Unwissenheit versunken lebet? Man führet bey dem Militärstande neue Evolutionen und bessere Disciplin ein, und dasjenige, wovon die Ordnung und die Künste des Friedens abhangen, soll vernachläßigt werden! Diese Leute, davon die Rede ist, wenden größtentheils mehr Sorgfalt an, ihren Kohlgarten zu bestellen, als den Saamen der Religion und der Tugend auszustreuen. Soll das Volk tugendhaft seyn, wenn es an seinen Lehrern ärgerliche Sitten wahrnimmt? soll es aufgeklärt werden, wenn der Lehrer handwerksmäßig jede Bemühung nach der Bezahlung abmißt? soll es die Religion lieben, soll es ehrgeitzig genug werden, um sich nicht durch Verbrechen zu besudlen, wenn ihm oft das schlechteste Beyspiel dargestellt wird?

In den Katholischen Staaten ist der Jesuiterorden aufgehoben worden, ohne daß sein Abgang bisher ersetzt ist, und es ist freylich zu bedauern, daß eine Gesellschaft, welche unter allen geistlichen Orden die nützlichste war, ihr Amt gemisbraucht hat. In den protestantischen Staaten ist gerade der Gegenfall. Statt daselbst das Amt der Erziehung zu misbrauchen, wird es vielmehr gänzlich vernachläßigt, und die Privaterziehung, welche nur ein kleiner Theil der Menge geniessen kann, bey Seite gesetzt, ist die öffentliche Erziehung gewiß in sehr schlechtem Zustande. Hiezu kommet noch diejenige Frechheit, welche sich die protestantischen Theologen angemaaßt haben, die Glaubenslehren nach ihrer Willkühr vorzutragen, welche zu unserer Zeit zu einer solchen Arroganz erwächst, daß die protestantische Religion in eine Anarchie zerfallen ist, und unumgänglich ein baldiges Einsehen der höchsten Gewalt erfodert. Mus das Volk bey einem solchen Verfahren nicht irre gemacht werden, und Kaltsinnigkeit gegen die Glaubenslehren bekommen? Sollte der Reformationsgeist

dieser Theologen seinen Ursprung in den Thaten ihres Ahnherrn, Martin Luthers, finden, so war vielmehr dieser in der Religion, was Junius Brutus gegen den Staat war. Damals war das Uebel sichtbar und drückend, aber ein heutiger Reformator ist völlig unnütz und schädlich. Wenn man sich erinnert, wie nachtheilig die ersten Spaltungen der Christen der Ausbreitung ihrer Religion wurden, so wird man leicht einsehen, wie sehr die Uneinigkeit der Priester der bereits angenommenen Religion schadet. Gewiß wird diese Freyheit in keiner andern Religion gestattet. Selbst bey den Römern war es ein Grundsatz der Politik, in den Mysterien und Gebräuchen der Religion nichts zu verändern, und ein Priester, der unter ihnen mit einer vorgeblichen Freyheit zu denken es gewagt hätte, diese Mysterien nach seinem Sinne auszulegen, wäre als ein Verbrecher wieder den Staat angesehn worden. Dieser Grundsatz war Ursache an der Verfolgung der Christen, welche man dem Teufel beygemessen hat, und gleichwohl waren diejenigen, welche in Rom zu befehlen hatten, von diesen Mysterien nicht eingenommen. Beschämendes Beyspiel für einen christlichen Staat, der so etwas duldet! Der Streit wieder die Katholiken hat durch die Müdigkeit beyder Theile aufgehört, ohne daß jemand weis, wer das Feld behalten hat. Um aber nicht völlig müßig zu seyn, fallen diese Priester sich hierauf unter einander selbst an. Anstatt durch abgeschmackte Systeme, unnütze Auslegungen und elende Zänkereyen sich einen Namen in der Kirchengeschichte zu erwerben, sollten sie vielmehr in dem kleinen Zirkel ihrer Gemeine den Ruhm der Treue, Rechtschaffenheit und des Fleißes nachzulassen suchen, und anstatt den Unflat längst verworfener Secten aufzurühren, sich begnügen, die ihnen anvertraute Religion, als eine durch das Alterthum geheiligte Tradition, in ihrer Lauterkeit fortzupflanzen. Ein Theolog, der diejenigen Glaubenslehren, wozu er angenommen und verpflichtet worden, antastet, der auf der Canzel, oder auf dem Katheder, oder in Schriften von ihnen abweichet,

weichet, handelt als ein Meineydiger und Verbrecher wieder den Staat, und ist wenigstens eines jeden Amtes unfähig. Er kann mit eben so vielem Rechte den Koran einführen, als eine jede fremde oder einseitige Meynung an den Tag legen. Unlängst hat Herr Piderit diese Unordnung der evangelischen Reichsversammlung denunciiret. Es sollte vielmehr das Augenmerk des ganzen deutschen Cörpers seyn, dem es Blut genug gekostet hat, daß drey Religionen ihre Grundsteine neben einander gelegt haben. Zwar wird, (Dank sey der Laulichkeit gegen die Religion, welche bereits die Folge jener Possen ist) der gegenwärtige Zeitlauf keinen Religionskrieg hervor bringen, und alle Kometen, welche sich in unsern Tagen sehen ließen, würden nur geistliche Federkriege prophezeihen. Aber es können schreckliche Scenen vorbereitet werden. Man lasse nur die Irreligion auf den höchsten Grad steigen, so wird sie den Fanatismus erzeugen.

II.

Von der Strenge und Milde.

Nachdem wir den Endzweck, den der Staat bey den Strafen haben könne, bestimmt haben, so bleibet es nunmehr übrig zu erfahren, ob er solchen durch die Strenge, oder durch das Gegentheil erreichet.

Der Endzweck, den Verbrecher zu bessern, wird gewiß nicht durch die Todesstrafe, durch ewige Sklaverey und andere harte Strafen erreicht. Der Staat kann zwar einen Unterschied unter den Strafen verschiedener Verbrechen machen, aber er muß den Verbrecher zum ersten male mit der gelindesten Strafe belegen, wenn nicht aus der Natur des Verbrechens selbst eine härtere Strafe zu ziehen ist.

Der

Der Endzweck, andere durch die Strafe von Verbrechen abzuschrecken, kann nicht anders als in Ansehung des Eindruckes, den Strafen auf die Gemüther der Menschen machen können, betrachtet werden. Nun ist gewiß, daß die Empfindlichkeit der Gemüther durch die Umstände vermehrt oder vermindert werde, und daß der Anblick grausamer und schrecklicher Scenen das Gemüth verhärten. "Das Herz, [heisset es (*)] bekommt eben "so wohl einen Callus, als die Hände und die Fußsoh-"len." Diese Gewohnheit wird bald zur Fertigkeit, und nicht lange, so wird die Gleichgültigkeit daraus entspringen. Man wird bey den Fleischern eher ein rohes und uubändiges Gemüth wahrnehmen, als bey irgend einem andern Menschen, und nicht ohne Ursache sind sie da (**), wo der Verbrecher durch eine Anzahl erwählter Personen gerichtet wird, vom Richteramte ausgeschlossen. Nun ist ein Mensch, der unbewegt das Elend eines andern ansehen kann, unstreitig aufgelegt zu Verbrechen, welche, wenn nicht die Menschlichkeit, jedoch die Billigkeit, jederzeit beleidigen. Sollte nicht daher der rohe, blutgieriege und unbändige Charakter der Japaner, welche sonst ein kluges und tugendhaftes Volk sind (***), herrühren, daß sie dem Ausbruche ihrer Leidenschaften ungezähmt folgen, und sich der leichtesten Ursache halber selbst den Tod geben, weil die meuchelmörderischen Gesetze in Japan ohne Unterschied jedes Verbrechen mit dem Tode bestrafen (†)? Wenn man gegen sie ihre Nachbarn, die Chineser, betrachtet, welche mit vieler Gelindigkeit regieret werden, und bey denen die Verbrechen sehr selten sind (††), so kann man schwerlich diesen Unterschied des Charakteres dem ungleichen Clima

---

(*) *CICERO.*

(**) In England.

(***) Xavier. Pinto.

(†) **Kämpfers** Beschreibung von Japan.

(††) Du *HALDE* Histoire de la Chine.

ma beymessen. Die Gesetzgeber haben oft aus guter Absicht häufige Verbrechen mit schweren Strafen belegt, um ihnen zu steuern, aber es hat weiter nichts gefruchtet, als daß diese Strafen eine kurze Zeit auf die Einbildung gewirkt haben; bald hat sie sich daran gewöhnt, und das Verbrechen ist wieder eben so häufig gewesen (*). In Ländern, wo die Handlung zu Erhaltung des Credites die Verfälschung der Wechselbriefe, Bankzettel rc. gefährlich gefunden hat, ist dieses Verbrechen mit dem Tode bestraft worden; aber hat dieses in commerzierenden Staaten die Betrügerey vermindert? dergleichen machet höchstens den Verbrecher behutsamer, und eben dadurch gefahrlicher. Ausserdem, wenn alle Verbrechen gleich hart bestraft werden, so werden alle mit gefährlichen Umständen begleitet und ein Gaudieb wird zugleich ein Mörder (**).

Wenn also das Resultat dieser Betrachtungen dahin ausfällt, daß die Strenge in den Strafgesetzen schädlich sey, so ist gleichwohl eine an die Straflosigkeit grenzende Milde eben so wenig anzupreisen. In jedem Staate ist der gemeine Haufen weder so ehrgeizig noch so tugendhaft, daß er sich bloß durch die Schande der Strafe von Verbrechen sollte abschrecken lassen. Aber die harten Strafen gehören für die Despotie, welche durch die Furcht regiert wird, und die Aristokratie hat ihr bey gewissen Verbrechen nachgeahmt. Da aber beyde Regierungen schädlich sind, so ist hier nur die Rede von der Monarchie und Demokratie, wo es darauf ankommet, den Funken des Ehrgeizes oder der Tugend nicht völlig zu ersticken, und die Gemüther durch blutige Strafen roh und unbändig zu machen, so wie man solches in Rußland fühlte, und darauf mildere Gesetze einführte. Die Strafgesetze können allso in diesen beyden Regierungen einander gleich seyn, denn, da in jener der Ehrgeiz,

(*) *MONTESQUIOU* de l'Esprit des Loix. T. I. L. VI. C. XII.

(**) Ebendaselbst C. XVI.

geiz, in dieser die Tugend, die Triebfeder ist (*), so ist schwer zu bestimmen, welche von beyden Triebfedern die stärkste sey.

Daß aber das Clima auf die Gesetzgebung Einfluß habe, hat der Herr von Montesquiou (**) zureichend erwiesen. So hat bey Völkern, die zu gewissen Verbrechen geneigt sind, das Gesetz schwache Strafen dawider dictiert, oder die vollstreckende Gewalt hat wenigstens Kunstgriffe wieder das Gesetz erfunden. Manchmal hat dieses selbst dergleichen Fehler begünstigt. In dem wollüstigen Sybaris wurden alle Hähne verbannt, damit die Einwohner durch ihr frühes Geschrey nicht im Schlafe gestört werden mögten. Die älteren Deutschen, welche bey einer angebornen Tapferkeit, zu Gewaltthätigkeiten geneigt waren, hielten den Raub selbst für keine Schande (***) und bestraften den Todtschlag nur mit einer Geldbusse (†), dafern es nur öffentlich verübt wurde. Der den Franzosen anklebende Jähzorn hat ein scharfes Gesetz wieder die Duelle eingeführt, welches selbst die Könige bey ihrer Crönung beschwören müssen. Aber statt daß dieses die Duelle vermindern sollte, schlägt man sich sogleich bey geschehener Beleidigung. Dieses wird für eine Aufstoßung a) erklärt, welche fast straflos ist. Durch ganz Italien gehet das Verbot, Waffen zu tragen; aber man trägt Dolche und Sackpistolen, und selbst die Damen sind manchmal bewaffnet. Der ehrgeizige und rachsüchtige Italiener bestrafet den Meuchelmord nach den gemeinen Gesetzen mit dem Tode, aber er erlaubet, daß man eine zugefügte In-

(*) Ebendaselbst L. III.

(**) Ebendaselbst L. XIV. &c.

(***) Rüten roben dat is gheine Schandt
Dat doyen die besten in dem Landt.
LEIBNITZ. Script. rer. Bruns. T. III. in praef.

(†) L. L. Longob. L. I. T. IX. L. Salic. T. XLV. L. Mem. C. XXIX.

a) Rencontre: wie man sonst in Deutschland spricht. Der Corrector.

Injurie auf der Stelle durch einen Mord räche, und bestrafet diesen Fall sehr gelinde (*). Zwar will man auch in Deutschland einen Mörder im höchsten Zorne entschuldigen (**), und das gemeine Gesetz spricht denjenigen von der Strafe des Mordes frey, der den Ehrenschänder seiner Frau oder seiner Tochter auf der That seiner Rache aufopfert (***). Gleichwohl wird man einen großen Unterschied zu machen haben, wenn man diesen Jähzorn auf einen Italiener oder einen Dänen anwenden will, und die gemeine Meynung eines Volkes davon, was einen Menschen zum höchsten Zorne reizen könne, muß hier entscheiden, sonst könnten sich kaltblütige Mörder unter der Larve des Jähzornes schützen. Jene Anwendung des Gesetzes scheinet sich in der allgemeinen Billigkeit zu grüuden, nach welcher ein Mensch eben so willig seyn soll, dasjenige wie der sich gelten zu lassen, was er in der Stelle des andern wieder sich hätte gelten lassen müssen (†).

Diese aus der Hitze und Kälte des Temperamentes hergenommene Ursache scheinet fast die einzige zu seyn, woraus das Gesetz einigen Unterschied in der Strafe machen könnte. Da aber solche auch einzelnen Personen eigen seyn kann, so wäre besser, wenn ein solcher Fall für das Recht der Begnadigung gehörte. Die Indianer in Peru sind gefräßig und diebisch. Dieses verursachet, daß man den Diebstahl an Victualien ungestraft läßt. Ein Peruaner machte sich dieses zu Nutze; als er im Hause eines Spaniers eine Menge Speisen in silber-

(*) Lettres de *POELNITZ.*

(**) *FROELICH.* ad C. C. C. P. II. *LEYSER* Med. ad ff. Sp. DCI.

(**) L. 24 ff. *ad l. Jul. de adult.*

(†) Scilicet ut quod ipse quis in alterius persona aequum esse credidisset, id in ipsius quoque persona valere patiatur. *ULPIANUS* L. 1. §. 1. D. *quod quisque juris in alium statueris &c.*

silbernen Schüsseln sah, nahm er die kleinste und entschuldigte sich damit, daß er es nur der Speise wegen gethan hätte (*). Wollte man dieses Recht zum Diebstahle zwischen zween Peruanern auch gelten lassen, so würde es nicht gegen einen dritten gelten, und in welche Spitzfindigkeit müßten die Gesetze gerathen!

Ich beschliesse diese Materie mit zwo Bemerkungen. Wenn das Gesetz zu hart ist, so scheinet die vollstreckende Gewalt sich gegen die Ausübung aufzulehnen; das Gesetz wird eben dadurch ohnmächtig, und die Straflosigkeit trit an seine Stelle. Das Gesetz, welches in Sachsen den Ehebruch mit dem Schwerdte bestraft wissen will, mag hier nur angeführt werden.

Nicht die Strenge der Gesetzgebung, sondern der Vollstreckung in dem Staate anzurathen. Nichts ist fähiger, die Menschen von Verbrechen abzuhalten, als die Gewißheit der Strafe. Je strenger das Gesetz ohne Unterschied, und der Richter ohne falsche Scham und Partheiligkeit, handelt, desto heiliger wird das Gesetz gehalten werden. Ein einziger straflos gebliebener Fall ziehet unzählige Verbrechen nach sich, und der Unglückliche, der alsdenn getroffen wird, empfindet diese Ungerechtigkeit stärker, als die Strafe selbst.

III.

Von der Todesstrafe.

Warum soll der Staat am Leben strafen? etwa um das gemeine Wesen vor einem Verbrecher in Sicherheit zu setzen? dieses kann durch ein ewiges Gefängniß geschehen; etwa um den Verbrechen desto mehr Einhalt zu thun? wir haben kaum bemerkt, wie wenig durch die Härte dieser Endzweck erreicht wird. Die Todesstrafe kann

(*) Ulloa.

kann allso aus keiner andern Ursache statt finden, als die beleidigte Menschheit zu rächen, ein Verbrechen, welches dieselbe gerade zu beleidiget, von allen übrigen Verbrechen durch die Härte dieser Strafe auszuzeichnen, um dafür Abscheu zu erwecken.

Güter und Ehre werden von keinen Menschen so hoch geschätzt, als das Leben, um die Ersteren nicht lieber verlieren zu wollen, als das Letztere. Güther können ersetzt werden, und wer die Ehre beleidiget, begehet eigentlich nur ein Attentat, denn sie hat einen Werth, welchen die Eigenschaften des Besitzers bestimmen, und selbst der Staat kann nur den Schein der Ehre geben oder nehmen. Aber ein Mörder raubet dem Menschen mit dem Leben zugleich alles; er nimt ihm die Menschheit selbst; keine Ersetzung ist möglich; keine Strafe kann von der Gerechtigkeit erdacht werden, als die Wiedervergeltung.

In einigen Ländern wird ein flüchtig gewordener Mörder nicht an den Staat ausgeliefert, wo er verbrochen hat, sondern man bestrafet ihn selbst, denn ein Mörder beleidiget nicht diese oder jene Gesellschaft, sondern das ganze menschliche Geschlecht. Hier erscheinet die Denkungsart eines weisen und gesitteten Volkes, wenn man sie mit dem Verhalten der barbarischen Horden in Luisiana vergleichet, im Falle, daß der Mörder zu einer andern Horde gehöret. "Diese Völker [spricht "Bossü (*)] folgen dem Rechten der Wiedervergeltung "und rächen den Tod durch den Tod; es ist genug, daß "einer von der Nation stirbt, wenn er auch nicht ein"mal mit dem Verbrecher verwandt ist; die Sklaven "sind allein hievon ausgenommen," denn diese können nicht zum Staate gehören. Diese Wilden betrachten nur, was ihnen am nächsten ist, diejenigen halten sich nur für verbrüdert, welche zu einer Horde gehören, und halten denjenigen für einen Verbrecher wieder die Menschheit, der diese beleidiget. Dies ist der Charakter der Barbaren.

Wenn

(*) Neue Reisen nach Westindien.

Wenn also der Mord das einzige Verbrechen ist, welches die Todesstrafe verdienet, was soll man hingegen von den schrecklichen Werkzeugen des Todes halten, welche die sinnreichste Grausamkeit ausgedacht hat? Auch der größte Verbrecher erhält Mitleiden, in dem Augenblicke, da er den Lohn seiner Misthaten empfängt, und es sollte den Gesetzen billig daran gelegen seyn, daß man in diesem Augenblicke den Richter nicht mehr hasse, als den Verbrecher.

IV.

Von der Leibesstrafe.

Alle Handlungen, welche wieder die Güther oder die Ehre eines Menschen gerichtet sind, verdienen durch die Leibesstrafe geahndet zu werden.

Da das Verbrechen wieder die Ehre nur ein Attentat ist und bleiben kann, so sehe ich nicht ein, wie dieses, durch die Wiedervergeltung, mit der Infamie bestraft werden könnte, zumal es erst auszumachen ist, ob derjenige, der die Ehre des Andern beleidiget, selbst Ehre besitzet, um daran gestraft zu werden; aber die Ersetzung, in Ansehung der Güther, bleibet für sich und gehöret für die Civilgesetze.

Das erste Verbrechen dieser Art, das ein Mensch begehet, verdienet nur die mildeste Leibesstrafe, denn es kommt hier nur darauf an, den Verbrecher zu bessern.

Ganz anders verhält es sich mit der Wiederholung des Verbrechens. Ein Mensch, der zum andern Male verbricht, fängt an, der Gesellschaft gefährlich zu werden; er muß als ein solcher angesehn werden, und die Leibesstrafe wird härter.

Ein Mensch endlich, der zweymal durch Strafen gewarnt worden, und wieder verbricht, ist der Gesellschaft wirklich gefährlich, er verdient die härteste Leibes-

strafe, und, zur Sicherheit des gemeinen Wesens, die ewige Gefangenschaft.

Diese beyden Schritte bis zum dritten großen Schritte scheinen anfangs rasch zu seyn; aber es ist genug, daß man hier auf die Moralität der Handlung sieht. Da es hier darauf ankommet, daß mehrere Verbrechen bereits begangen worden, so weiß ich nicht, welche Zahl man annehmen wollte, wenn man nicht diejenige annimmt, welche die Einheit überschreitet, oder man müßte in die so verderbliche Willkühr gerathen. Ohne mich auf die seltsame und geheimnißvolle Betrachtung der Dreyheit einzulassen, will ich nur analogisch anführen, daß ein Gewohnheitsrecht durch die zweymalige ununterbrochene Wiederholung einer Handlung begründet wird. Auch die vormals in Deutschland üblichen geheimen Gerichte hielten bey ihrer Barbarey eine zweymalige Warnung für hinreichend, um des Verbrechers weiter nicht zu schonen (*). Das deutsche gemei-

(*) Dieser Gebrauch des heimlichen Gerichts ist auch nach Zeiten aus Westphalen über die Weser in die Grafschaft Wolga und der Orten kommen und noch bey Menschen-Gedencken in der Voigtey zu Rothenwalde, so jetzo dem Fürsten zu Braunschweig zusteht, im Brauch gewesen, und wenn daselbst die heimlichen Richter und Schöppen in ihrem Gebiete einen gewust, der sich nicht allzu richtig in seinem Handel und Wandel verhielt, haben sie demselben für erst eine wohlmeinende und heimliche Warnung gethan, nemlich ihm bey nachtschlaffender Zeit ein Zeichen an seine Thür gemacht, auch in Zechen und Gelachen die Kanne, Krug oder Glas für ihm übergehen lassen. Wenn er dann von seinen Unthaten nicht abgelassen und sich nicht gebessert, und man unversehens das Gerichte gehalten, haben sie alle an dem Ort des Gerichts erscheinen und sich unter dem blauen Himmel niedersetzen müssen; dann sind Richter und Schöppen mit Stricken zu ihm kommen, im Creutz dreymal herumgegangen und alle zugleich folgende Worte gesprochen: Wer ein frommer Mann ist, der sitze still. Wer sich nun einer Mißhandlung schuldig gewust, der hat wohl mögen aufstehen und

meine Recht, mit so vieler Härte es auch wieder den Diebstahl gewaffnet ist, will gleichwohl den Dieb durch zweymalige Strafe gewarnt wissen, bevor es ihm den Tod zu erkennet (*), und man kennet den Gebrauch der

und davon gehen, und durfte ihm niemand folgen, der hat aber damit sein Guth verwirkt, welches der hohen Obrigkeit und ein Theil an das Gerichte angefallen. Bleibt er aber sitzen und Richter und Schöppen kommen zum drittenmal, so werffen sie ihm den Strick an den Halß, trecken ihn hin und hängen ihn an den nächsten dazu geordneten Baum, kommen wieder und verlesen oder vermelden denen im Creytz, daß der, den sie jetzt hingeführet, recht gerichtet sey. Es weiß aber niemand, wer unter den Schöppen der Nachrichter ist, darum darff und kann mans auch niemand aufrücken oder zumessen. So müssen auch Richter und Schöppen verschwiegene Leute seyn, und nicht aus dem Rathe schwatzen, anders hat man sie am Leben gestrafft.

IO. LERNERUS apud THOMASIUM de vera origine, natura, progressu, & interitu judiciorum Westphalicorum.

Wenn ein Vehmgerichte angestellet, so mußten in einem Gerichte oder Amte alle Einwohner, so über 12 Jahr alt waren, auf einer Heyde oder auf einem großen Platze unausbleiblich erscheinen, sich auf die Erde niedersetzen, da wurden denn in der Mitte etliche Tische gesetzt, dabey saß der Landesfürst, seine Räthe und Vöigte, und mußten denn die heimlichen Richter die Delinquenten und delicta anmelden. Die giengen dann mit einem weißen Stocke rings herum, und schlugen die Verbrecher auf die Beine. Wer ihm denn ein böses Gewissen hatte, und sich einer leibesstraffbahren Missethat schuldig wuste, dem war vergönnet aufzustehen, und in Tag und Nacht das Land zu räumen, und mogte auch wohl den andern Schlag aushalten. Wenn er aber zum drittenmal getroffen ward, so war der Nach- oder Scharffrichter dabey, und ein Pastor reichte ihm das Sacrament, und zum nächsten Baum mit ihm zu. Wer aber nur 1 oder 2 mahl getroffen ward, das war eine väterliche Warnung, sich hinfort zu bessern, daher das Jus veniae, daß nach Gnade dabey war, welches Wort hernach Fein-Recht genannt worden.

SCHOTTELIUS d. l.

(*) K. Carls V. Peinl. Ger. Ord. CLXII. Art.

dreymaligen Ladung eines ungehorsamen Beklagten.

Der Staupenschlag ist unter den Leibesstrafen die gelindeste; er ist zu einer ersten Züchtigung am angemessensten; er ist empfindlich, aber er setzet den Bestraften sogleich wieder in Freyheit, Proben seiner Besserung abzulegen.

Die Sklaverey mit öffentlicher Arbeit verknüpft, ist eine Leibesstrafe, welche durch die Umstände und Länge der Zeit stärker und gelinder seyn kann. Hier kann die Barbarey eben so wohl ihre Ungerechtigkeiten ausüben. Es ist genug, wenn man von einem Sklaven nicht mehr verlanget, als die Natur von einem Menschen im Stande seiner Freyheit fodert.

Aber diese Leibesstrafe mag beschaffen seyn wie sie will, so sollte doch das Gesetz dabey die Willkühr des Richters nur auf gewisse Jahre einschränken. Es ist offenbar, daß, so ungewiß auch das Ziel des Lebens bey allen Menschen ist, dennoch ein Verbrecher von jungen Jahren durch eine fürchterlichere Aussicht dabey gestraft würde, als ein alter. Ueberdem ist der Gedanke von einer ewigen Sklaverey zu schrecklich; diese unglücklichen Opfer, denen bey der drückenden Last des Gewissens und der Strafe, der Tod eine Wollthat seyn würde (*), erwecken den Begriff von den Verdammten der Hölle, die ihre Verbrechen durch Verzweifelung und Verfluchung ihrer Existenz häufen. Wenn es allso zur Sicherheit des gemeinen Wesens nöthig wird, einen Verbrecher nach ausgestandener Leibesstrafe für den Rest seines Lebens einzusperren, so müßte der leichteste Arrest dazu angewandt werden, wobey allenfalls derselbe zu so viel Arbeit anzuhalten wäre, als zu seiner Erhaltung hinreichend ist.

In so ferne das Brandmahl dem Verbrecher schmerzlich aufgesetzt wird, ist es eine Leibesstrafe. Aber ich will davon sogleich reden.

(*) GROTIUS de J. B. ac P. L. II, C. XX. §. 7.

V.

Von der Infamie.

Ob ein Mensch infam ist, dabey kommet es auf die Meynung an, welche das Volk von der Ehrlosigkeit hat. In Rom war es Infamie, wenn der Censor einen Bürger bey der öffentlichen Censur in seiner Liste damit bezeichnete, oder wenn das Gesetz die Infamie auf ein begangenes Verbrechen gedruckt hatte. In Schweden ist ein Gesetz, welches besonders gegen denjenigen angewandt wird, der einen Reichsstand beleidiget. Der Verbrecher zahlet eine Geldbusse von einigen Pfennigen, welche aber mit der Infamie verknüpft ist. In Sachsen ließ man die muthwilligen Banckerutierer zum Zeichen der Infamie einen gelben Hut tragen (*); aber der gelben Hüte wurden so viele, daß nachmals der Richter die Infamie besonders gegen solche Betrüger aussprechen mußte (**). Dieses zeiget, daß die Infamie nicht häufig angewandt werden, sondern nur bey seltenen Verbrechen statt finden müsse, weil sonst bald ein Ehrenzeichen daraus werden könnte.

Man hat bereits gesagt, daß die Injurie mit der Infamie nicht zu bestrafen sey. Desto mehr verdienet derjenige die Ehrlosigkeit, welcher die Ehre selbst beleidiget, indem er sich selbst der seinigen beraubet. Treue und Glauben sind es, in deren Schoosse die Ehre eines Menschen ruhet, und es ist dem gemeinen Wesen daran gelegen, daß solche heilig gehalten werden. Die Infamie muß einen solchen Verbrecher von allen Gesellschaften und Zünften ausschließen, und ihn rechtlos machen.

Es ist daher nicht der mindeste Grund vorhanden, warum bey uns die Henker ehrlos sind, indem sie ein Amt übernehmen, welches in ihrer Ermangelung der

(*) Ref. grav. de An. 1661 gr. 78. Leipziger Handl. Ord. Tit. 22.

(**) Banquerouttier-Mand. vom 27 Jun. 1724.

Richter selbst verwalten müßte. Da aber diese Classe der Menschen, wie es scheinet, ihre angeborne Ehrlosigkeit, gleich andern ehrlichen Leuten, mit einem gewissen Stolze führet, so sollte es vielleicht Härte seyn, sie deren zu berauben. Das blosse Wort Infamie ist so kraftlos, daß, so vielfältig es auch die Gesetze über gewisse Personen ausgesprochen haben, diese sich gleichwohl ziemlich gut dabey befinden, und es wird in einer Gesellschaft von gewissenlosen Vormündern, Seiltänzern, Hurenwirthen, Ausreissern und Wucherern gewiß ein leerer Ton seyn; aber das Brandmahl auf die Stirne gedrückt kann bey uns ein offenbares Zeichen der Infamie abgeben, und es machet den Verbrecher unfähig, selbst nur unter den Beutelschneidern geduldet zu werden. Da aber das Gesetz bey dem geflissentlichen Meineyde dieser Strafe eine andere substituirt hat, so fiele dieses Brandmahl fast gänzlich weg.

Ein Anders ist es mit demjenigen Brandmahle, welches auf den Rücken gesetzt wird, wo es den Augen der Gesellschaft verborgen ist. Hier ist es kein Zeichen der Infamie, sondern ein Mittel, dessen sich der Staat bedienet, einen Menschen zu bezeichnen, welcher durch wiederholte Verbrechen dem gemeinen Wesen gefährlich wird. Dieses verborgene Brandmahl wäre daher nützlich wieder diejenigen zu gebrauchen, welche zum andern Male verbrechen, um, nach dieser äußersten Warnung, sie nunmehr, dafern sie wieder erwischt werden, als gefährliche und verleumdete Verbrecher zur ewigen Gefangenschaft zu verurtheilen.

VI.

VI.

Von der Verbannung.

Drako, der Gesetzgeber der Athenienser, verbannte Thiere, ja leblose Dinge, welche einen Mord veranlaßt hatten (*). Eine Statue, welche im Herabfallen einen Bürger erschlagen hatte, ist verbannt worden. Bey einem so empfindsamen Volke, als die Griechen, konnte der Tod einer so schätzbaren Person, als damals ein Mitbürger war, einen Abscheu gegen das unschuldige Werkzeug erregen. Die Statue wurde allso verbannt; es würde aber thöricht gewesen seyn, wenn man sie enthauptet hätte, wenn sie gleich vorher hätte belebt werden können.

Es giebt Handlungen, wodurch niemand beleidigt wird, welche aber gleichwohl von der Gattung sind, daß der Begriff derselben Abscheu erwecket, und dem Haufen der Menschen ärgerlich ist. Der Staat erreichet hier seinen Endzweck, wenn er den Gegenstand desselben wegschaffet.

Die Verbannung ist nicht sowohl eine Strafe, als eine Befriedigung des gemeinen Wesens. Da Sitten und Gewohnheiten der Menschen so verschieden sind, und eine Handlung dieser Art anderswo nicht einmal bekannt seyn kann, um dieselbe Wirkung zu thun, so leget der Staat dem Verbannten nur die Pflicht auf, da zu leben, wo sein Verbrechen unbekannt ist, oder wo man es vielleicht für kein Verbrechen hält.

Es sind freylich Zeiten gewesen, da die Verbannung eine der schwersten Strafen war, und dem Tode gleich geachtet wurde. (**) Aber in jenen Zeiten der Barbarey, da jeder als Feind betrachtet wurde, der nicht Mitbürger war (***), da ein Verbannter Vogelfrey wurde, war die Ver-

(*) PAUSANIAS El.

(**) L. 2. ff. *de publ. jud.*

(***) Iselin über die Geschichte der Menschheit. 3 B. 6 Hauptst.

Verbannung freylich eine Strafe, deren Härte Cain empfand (*), so wie sie es in eben der Maaße, noch bey den Allibamons in Luisiana ist (**). Heut zu Tag, da das Commerz, welches entfernte Völker mit einander haben, eine Aehnlichkeit der Sitten und Gebräuche hervorgebracht, und diese barbarische Liebe des Vaterlandes erstickt hat, da sich so Mancher freywillig verbannet, da man überall ein guter Bürger und Patriot seyn kann, heut zu Tag ist die Verbannung höchstens eine Unbequemlichkeit, wenn der Verbannte nur die Freyheit hat, seine Güter mit zu nehmen. Diese Freyheit darf nicht eingeschränkt werden, und wenn gleich der Staat etwas dabey leiden könnte, so machet doch eben diese Freyheit, sich, wo man will, niederzulassen, daß ein jeder ledige Platz leicht wieder angefüllt wird.

In dem angeführten Falle allein kann die Verbannung statt finden; und da sie keine eigentliche Strafe ist, kann sie auch nicht auf eigentliche Verbrechen gesetzt werden. Ueberdem ist es nicht schicklich, seinem Nachbar alles schlimme Gesindel zuzusenden, weil man sich dasselbe von dem Nachbar nicht wünschen wollte. Auch die Politik würde diese Strafe nicht zu häufig wissen wollen, weil sie den Staat entvölkern könnte.

Sollte die Verbannung für eine Strafe geachtet werden, wie könnte sie dann wieder einen Fremdling statt finden?

(*) 1 Mos. 4, 14.

(**) Wenn sich unter ihnen ein unruhiger Kopf oder Störer der öffentlichen Ruhe findet, so verweisen ihn die Aeltesten mit folgenden Worten aus dem Dorfe: Du kannst hingehen; wisse aber, daß, wenn du todt geschlagen wirst, so wird dich deine Nation nicht rächen noch beweinen.

Bossu.

VII.
Von der Geldbusse.

Wenn die Geldbusse wieder die Verbrechen angewandt werden sollte, und das Gesetz hierunter etwas Allgemeines verordnen wollte, so müßte man annehmen, daß der Werth des Geldes überall gegen den Werth der Sachen ein gleiches Verhältniß habe. So verschieden aber der Werth des Geldes in verschiedenen Gegenden wird, so wenig könnte dabey ein allgemeines Gesetz eingeführt werden. Aber auch unter einzelnen Personen betrachtet, ist der Werth des Geldes verschieden; denn es ist gewiß, daß von zwoen der Arme um so härter bestraft wird, als die andere Person reicher ist. Wenn allso die Geldbusse mit der Billigkeit verknüpft seyn sollte, so müßte sie jederzeit auf einen gewissen Theil des Vermögens gerichtet seyn.

Ueberhaupt ist die Geldbusse wieder die eigentlichen Verbrechen nicht anzuwenden. Sie würde zu jener Zeit der Barbarey, als Reichthümer anfingen, den Menschen bekannt zu werden, zu einem Einkommen der Fürsten; aber sie öffnete zugleich die Freystadt allen Lastern. Da Verbrechen von der Art sind, daß die Strafen Ehre, Leib und Leben angehen sollen, so ist das Geld zu leicht, um dagegen aufgewogen zu werden.

Die älteren Deutschen, welche, wie man schon weiß, den Todtschlag nicht verabscheueten, ließen den Verwandten des Entleibten von dem Thäter eine Geldbusse, Wehrgeld genannt, erlegen (*). Man sieht wohl, daß, bey dem Geiste jener Zeit, das Augenmerk nur auf das Familienband, und nicht auf den Staat, noch weniger auf das menschliche Geschlecht gerichtet war. Sie wußten das Leben nicht zu schätzen; aber heut zu Tag giebt es nun andere Beleidigungen, die nur der Beleidigte schätzen kann, und wobey, außer der gewöhnlichen Strafe, noch diese Gattung der Geldbusse statt haben sollte.

Ausser-

(*) SPELLMANN. voce *Faida*.

Ausserdem mögen die Policeygesetze sich nur der Geldbusse bedienen, und sie mag auch wohl wieder die Defraudanten der öffentlichen Cassen nach der Grösse der Defraudation abgemessen werden.

Im Falle, da der Bruchfällige nichts besitzen sollte, gilt zwar die Regel, daß er dafür am Leibe büssen müsse; aber da könnte dieses nicht mit den Umständen begleitet werden, welche dem wirklichen Verbrecher aufbehalten sind, sondern dieses Surrogat bestünde nur in Civilhaft.

VIII.

Von der Strafe des Mordes.

Nach diesen angenommenen Grundsätzen will ich versuchen, zu den verschiedenen Verbrechen die Strafen ausfündig zu machen.

Der vorsetzliche Mord ist, wie gesagt, allein dasjenige Verbrechen, welches die Todesstrafe verdienet. Da es bey einem jedem Verbrechen auf den Vorsatz, nicht auf den Erfolg ankommet, so ist das Attentat, so bald es nur mehr als bloßer Gedanke ist, eben so strafbar. Denn die Gesetze müssen sonder Endzweck handeln, wenn sie auf den Erfolg sehen. Wird das Verbrechen durch die Strafe ungeschehen? kann die Vernunft anders bessern, und die Gerechtigkeit anders bestrafen, als wenn sie auf den Vorsatz achten? Nimt man das Gegentheil an, so müßte der ungefehre Todschlag, der ohne wirklichen Vorsatz geschieht, dem vorsetzlichen Morde gleich bestraft werden. Aber wer hebet den Stein wieder einen solchen Todtschläger auf?

Dieses Verbrechen ist manchmal mit solchen Umständen begleitet, das die Gesetze und die Rechtslehrer es nicht gewagt haben, ohne Unterschied auf jeden Fall die Todesstrafe zu setzen. Denn, außer daß sie mit

Rechte

Rechte denjenigen, der in wirklicher Nothwehr einen erschlägt, von aller Strafe frey sprechen, entschuldigen sie auch denjenigen, der durch einen Schlag ohne Vorsatz zu tödten, umbringet (*), ferner den Beleidigten (**), den Jähzornigen, den Preßhaften (***), den Betrunkenen (****) den Schwermüthigen (*****), den Jugendlichen (†), den Rasenden (††). Alle diese Fälle können vielen Zweifeln unterworfen seyn. Der Vorsatz ist dem Mörder oft schwer zu beweisen; aber das Instrument, womit er getödtet hat, ist gewiß tödtlich gewesen, wenn es gleich nicht gewöhnlich zum Tödten gebraucht wird. Beleidigungen können sehr verschieden seyn, und der Beleidigte kann sie manchmal nur schätzen; der Jähzornige könnte nur unter einer jähzornigen Nation entschuldigt werden; die Hungersnoth, wodurch jemand zum Morde verleitet wird, entschuldiget sehr mißlich: der betrunkene Mörder kann nur unter einer zum Trunke geneigten Nation frey ausgehen, oder der Entleibte müßte wenigstens auch betrunken gewesen seyn; Schwermuth und Raserey können verstellt seyn, und die Tugend dauert bey allen Personen nicht gleiche Zeit. Gleichwohl will Ulpianus (†††) nicht einmahl erlauben, den nächtlichen Dieb zu tödten, wenn man ihn ohne seine eigene Gefahr verschonen kann. Ein Gesetz, das auf alle solche Fälle etwas Allgemeines bestimmen will, muß in der Anwendung nothwendig sehr schwankend werden, und setzet den Richter nicht selten der Gefahr aus, einen Unschuldigen zum Tode zu verdammen, oder

(*) CARPZOV. Quaest. III. num XLII.

(**) MOLINA de just. & jur. T. IV, disp. XV. §. I. L. 3. §. 3. ff. de S. C. SILAN.

(***) FRITSCH. opusc. vol. II. P. III. Tr. XXI.

(****) RICHT. dec. L. num CL XXI.

(*****) Carls V. Peinl. Ger. Ord. Art. CLXXIX.

(†) Ibid. MODESTINUS L. 12. ff. *ad L. Corn. de Sic.*

(††) Ibid.

(†††) L. 9. ff. *ad l. Corn. de Sic.*

oder Blutschuld ungestraft zu lassen. Es ist bereits gesagt worden, daß solche Fälle besser für das Recht der Begnadigung gehören; da es aber auch Staaten giebt, wo dieses Recht niemand hat, oder auch der Fürst, der es handhabet, nicht gut finden könnte, sich dessen zu bedienen, so wüßte man hiebey nichts Allgemeines anzugeben, wenn man das Recht über solche Todtschläger, welche des Vorsatzes nicht überwiesen werden können, nicht in den Gesetzen des Moses zu finden glaubte. Der Staat, welchen Moses gründete, wie sich die Israeliten darinn betrachteten, war eine Theokratie; sie empfiengen unmittelbar ihre Gesetze von GOTT, und niemand konnte das Recht haben, einen Verbrecher wieder solche Gesetze zu begnadigen. Um jedoch den Verbrecher nicht in die Gewalt eines Richters zu legen, überließ Moses zur Todesstrafe dem Volke die Steinigung, und machte solches besonders zum Richter über die Mörder (*). Es ist klar, daß dieses dadurch einen großen Antheil an der Vollstreckung gewann. Daß aber Moses bey diesem Gesetze den Abscheu, den ein Verbrechen dem Volke verursachte, durch dasselbe rächen ließ, zeiget, daß er sogar den Ochsen gesteinigt wissen wollte, der einen Menschen tödtete (**). Aber das Volk konnte keinen Abscheu beweisen oder rächen, den es nicht hatte; es konnte der Stimme des Mitleidens Gehör geben; es konnte den Verbrecher richten oder lossprechen, dessen That unter seinen Augen geschehn war; so eifersüchtig es auf sein Recht war, so konnte es in sich selbst Ursache finden, den Missethäter zu verschonen, wie die Geschichte jener Ehebrecherinn beweiset (***). Man hat in einigen Ländern eine Art der Strafe, Pillory genannt, da der Verbrecher auf eine kurze Zeit der Mißhandlung des Volkes preis gegeben wird; so werde denn der des Vorsatzes unüberwiesene Mörder durch den Scharfrichter an einen solchen

(*) 4 Mos. 35, 22. f. 5 Mos. 17, 5, 7.
(**) 2 Mos. 21, 28.
(***) Joh. 8.

Ort gestellt, und erwarte, als vogelfrey, daselbst sein Urtheil. Wird er auch da los gesprochen, so ist er nur noch, gleich als jene Statüe, zu verbannen, und das ist auch der Geist des mosaischen Gesetzes, welche dem unvorsetzlichen Mörder in der Flucht eine Freystatt anweiset (*), und aus Abneigung für solche Gemeinschaft, das Fleisch des gesteinigten Ochsen zu essen verbietet (**).

IX.

Von der Strafe der öffentlichen Gewalt.

Auf das Verbrechen des Mordes folget zunächst die öffentliche Gewalt, wodurch die allgemeine Sicherheit verletzt wird, die ein jeder Bürger unter dem Schutze der Gesetze genießen soll, denen er gehorchet.

Voraus gesetzt, daß der Staat die Gesetze gehörig handhabet, und hieran durch Nachlässigkeit und Partheilichkeit der Richter zu Gewaltthätigkeiten nicht Anlaß gegeben wird, daß der Beleidigte in gesetzmäßiger Handlung begriffen sey, so verletzet ein solcher Verbrecher die bürgerliche Freyheit, wenn er durch Gewalt ihn zu etwas zwinget, oder an etwas verhindert, oder auch durch Ausübung einer Rache sein eigener, und des Beleidigten ungerechter Richter wird.

Da bey diesem Verbrechen kein Vorsatz zu tödten ist, so wäre der Beleidigte allein an dem Verbrecher durch den Staupenschlag zu rächen. Wiederholet dieser das Verbrechen, so beginnet er, dem Staate gefährlich zu werden, und verdienet die zeitliche Gefangenschaft und das Brandmahl auf dem Rücken, und zum drittenmale die ewige Gefangenschaft.

Aber

(*) 2 Mos. 21, 13.
(**) 2 Mos. 21, 28.

Aber dieses Verbrechen kann mit schlimmen Umständen begleitet seyn. Beulen, Wunden und Verletzungen der Glieder lassen den Beleidigten außer der gemeinen Strafe noch eine Genugthuung erwarten. Hier wäre es nun freylich allein des Beleidigten Sache, den ihm zugefügten Schaden zu schätzen, wenn er ihn mit Gelde vergleichen kann, sich sollchen von dem Verbrecher ersetzen zu lassen, und sich desfalls mit ihm zu vereinigen. Sollte aber weder der Beleidigte, noch der Verbrecher, zu einem solchem Vergleiche geneigt seyn, so scheinet zwar nichts billiger zu seyn, als das Gesetz des Moses: "Schade um Schade, Auge um Auge, Zahn "um Zahn; wie er hat einen Menschen verletzt, so soll "man ihm wieder thun (*)," nach welchem diejenigen gerichtet wurden, welche den braven Liebhaber der Heloise verschnitten (**). Wenn man aber erwäget, daß diese Privatrache zu weit getrieben seyn würde, daß ferner unser Cörper unschätzbar sey, so wird man es mit dem Römer (***) für billiger achten, daß der Verbrecher dem Beleidigten den Schaden ersetze, welchen die Gesellschaft durch seine Verstümmelung leidet.

Ich finde hier die beste Gelegenheit, vom Duelle zu reden. Es gehöret weder zur öffentlichen Gewalt, noch zum Morde. Sonderbar genug ist es, daß das Gesetz an so manchen Orten die Todesstrafe darauf gesetzt hat, da es doch bey dem aus einem entstandenen Zwiste auf der Stelle geschehenen Angriffe sehr schonend verfährt. Denn hier begehet der angreifende Theil offenbar ein Attentat des Mordes, da hingegen der vertheidigende Theil in einer unschuldigen Nothwehr begriffen ist. Dies sind Beyspiele der juristischen Praxis, welche oft so unsinnig als willkürlich handelt.

Das

(*) 3 Mos. 24, 20. L. XII. Tab. vid. A. GELL. L. XX. C. I.

(**) BAYLE Dictionnaire, l'Article ABELARD.

(***) L. 3. ff. *Si quadrupes pauperiem fecisse dicatur.*

Das eigentliche Duell kann nichts anders als eine Convention unter Zweenen seyn, eine Sache, welche die Civilgesetze zu entscheiden haben, durch die Waffen zu entscheiden. Daß bey einer solchen Convention keiner von Beyden beleidigt werde, zeiget, daß es beyder Wille ist, und einer so viele Gefahr trägt, als der andere. Die Criminalgesetze können es allso nicht bestrafen. Bey den ältesten Deutschen, welche außer der Tapferkeit, wenige Tugenden kannten, war das Duell selbst eine gesetzmässige Handlung, wodurch sie in Gegenwart der Richter alle Rechtshändel entschieden. Bald darauf, als man in Deutschland nichts als Herren und Sklaven sah, war für diese zwar ein Gesetz in dem Willen ihrer Herren, aber für diese war kein geschriebenes Gesetz. Diese fuhren fort, ihre Händel durch Fehden mit einander auszumachen. Dazu kamen die romanhaften Gesetze der Ritterschaft, welche diejenigen, die sich dieselben gemacht hatten, verbanden, für ihr Vaterland, für ihre Religion, oder für ihre Schöne eine Lanze zu brechen. Alle Bemühungen der Kaiser waren nicht fähig, diesen Unordnungen zu steuern, denn es fehlte an Gesetzen und an Gerichten. Als aber endlich mit dem römischen Rechte ein auf alle Fälle passendes Gesetz eingeführt wurde, und solches die Lücken in den Aussprüchen der Schöppenstühle ersetzte, als mit ihm zugleich das Ansehen der Gerichte bevestigt wurde, da wurde der allgemeine Landfrieden verordnet, und alle Selbsthülfe für strafbar erklärt.

Wenn allso bey dem Mangel der Gesetze die Duelle und Befehdungen allerdings erlaubt waren, so sind sie nunmehr, da Gesetze und Gerichte vorhanden sind, Verbrechen wider die Policey.

Wie eingewurzelt aber gleichwohl noch der Trieb für die Selbsthülfe ist, ersieht man aus der Straflosigkeit der Duelle. Vielleicht rühret sie mit daher, weil das Gesetz wider sie zu hart ist. Da sie aber heutzutag nur in den so genannten Ehrensachen üblich sind, so sind sie weiter von keiner Consequenz, als für diejenigen,

welche sich damit abgeben. Ob aber die deutschen Fürsten sich annoch befehden, ist eine Frage, welche nicht hieher gehöret.

Sonach wäre dem Duellanten leicht sein Urtheil zu sprechen. Er verlieret einen gewissen Theil seines Vermögens durch die Geldbusse.

Vielleicht wäre diese Strafe bey Leuten, welche aus einem übel verstandenen Begriffe der Ehre ihr Leben wagen, kräftiger, als die Todesstrafe. Denn jemehr die herrschende Klugheit den Werth der wirklichen Glücksgüter erkennet, um so ehr wird sie ihr ein Hirngespinst der Thorheit aufopfern.

Würde aber bey dem Duelle ein Mord ausgeführt, so kann das allgemeine Gesetz wider die Todtschläger nicht anders, als außerdem die Verbannung über ihn aussprechen.

X.

Von der Strafe des Diebstahles und Betruges.

Ich weis nicht, warum ich Diebstahl und Betrug nicht in eine Classe setzen soll. In beyden Verbrechen wird von Einem dem Andern durch Arglist an seinen Gütern Schaden zugefügt, in der Absicht, sich zu bereichern.

Wann man sich den Menschen im ersten Stande der Natur gedenket, wie er seine Höhle des Felsens oder des Baumes bewohnet, wie er sich einen Vorrath von Fruchten und Wurzeln gesammlet hat, welche für ihn jedoch eben den Werth halten als Gold, Edelstein und alles, woraus die Menschen sich nachmals Kostbarkeiten gemacht hatten, wenn man sich vorstellet, wie ihm dieser Vorrath von seinem Nachbar entwandt wird, so wird man ferner nichts anders in seinem Verhalten sehen, als daß er den Dieb zur Ersetzung zwinget, und sich mit

einer leichten Rache, welche etwa in einem Buckel voll Schläge bestehet, begnüget. Bestiehlt ihn derselbe noch einmal, so wird er eben so verfahren und allenfalls die Rache verdoppeln. Sollte der Nachbar dennoch nicht aufhören, nach seinen Schätzen zu trachten, so wird er, so gut, als möglich, suchen, sich vor ihm in Sicherheit zu setzen; er müßte aber ein sehr blutgieriges Gemüth gehabt haben, wenn er dieses durch den Tod seines diebischen Nachbars bewerkstelliget hätte. Er hat dem Staate kein Haar breit mehr übertragen. Die Strafe des Diebes ist nunmehr schon ausgefunden: zum ersten Male der Staupenschlag, zum andern, die zeitliche Gefangenschaft nebst dem Brandmahle, und endlich die ewige Gefangenschaft.

Dieselbe Strafe ist auch dem Stellionate angemessen. Aber die Rechtslehrer sind bey der unendlichen Verschiedenheit der Umstände, welche die Dieberey und Betrügerey begleiten können, bis zum Eckel spitzfindig geworden, woraus denn entstehet, daß die Strafe dieser Verbrechen fast willkürlich ist. Sie unterscheiden, ob der Dieb eingestiegen ist oder erbrochen hat (*), ob er dieses letztere mit Instrumenten oder mit bloßen Händen gethan hat (**), und dergleichen, als ob ein Mensch bey einer bösen Handlung nicht so wohl, als bey einer guten, Mittel anwenden müsse, seinen Vorsatz auszuführen und seinen Endzweck zu erreichen, und als ob es mehr oder weniger Diebstahl wäre, es mögte der Dieb mit der rechten oder mit der linken Hand gestohlen haben.

Eben so wenig kann die Größe des Diebstahles einen Unterschied in der Strafe machen, und sie gehet nur die Ersetzung an. Sollte sie ja in Betrachtung kommen, so müßte sie nach dem Vermögen des Bestohlenen beurtheilt werden, da einem Armen der Werth eines Guldens so viel seyn kann, als dem Reichen ihrer tausend. Uebrigens ist die Ersetzung so billig, daß auch der Verbrecher,

 wenn

(*) CARPZOV. quaest. crim.
(**) Ibid. LEYSER. Med. sp. DXXXVI.

wann nicht anders, doch durch seine Dienstbarkeit, den Bestohlnen schadlos zu halten, verbunden seyn sollte, es wäre denn, daß bey den auf Wiederholungen gesetzten öffentlichen Strafen das Interesse des gemeinen Wesens dem Interesse des einzelnen Bürgers vorgienge, allenfalls dieser von dem Ersteren entschädigt würde, und zwar dieses mit eben der Gerechtigkeit, als das Gesetz in Rhodus dem Kaufmann, der für die Erhaltung des Schiffes seine Wahren auswarf, den Beytrag zum Schaden von seinen Gefährten zusprach (*.

Ganz anders verhält es sich mit dem Räuber, welcher den Diebstahl mit öffentlicher Gewalt verbindet. Dieser begehet stets ein Attentat des Mordes, und er führet ihn nur alsdann nicht aus, wenn er seinen Endzweck ohnehin erreichen kann. Denn es ist jederzeit zu muthmaassen, daß der Mensch sein Eigenthum vertheidigen werde, und er hat dieses Recht, ja der natürliche Trieb gebietet ihm, dieses selbst mit Gefahr seines Lebens zu vertheidigen. Er hat sonach das Recht, den Räuber zu tödten, wenn er sich anders seiner nicht erwehren kann. Es ist allso der Beleidigte in einer rechtmässigen Nothwehr begriffen, da hingegen der Räuber mit dem Vorsatze zu morden handelt. Friederich II. (**), welcher in seinen Staaten menschliche Gesetze verordnet hat, erkennet dem gewaltsamen Diebe den Tod zu.

Leyser (***) mag immerhin die äußerste Strenge wider alle Beutelschneider und Gaudiebe beobachtet wissen wollen, um dieses Verbrechen auszurotten; so lang aber die Ungleichheit der Glücksgüter unter den Menschen ist, werden Diebe seyn, und so lange ein Criminalproceß dauert, welcher geschickter ist, die Verbrecher durchzuhelfen, als sie zur Bestrafung zu bringen, werden sie nicht vermindert werden.

(*) L. 1, ff. *de lege Rhodia de iactu.*

(**) Von den Ursachen, Gesetze einzuführen und abzuschaffen.

(***) Med. Sp. DXXXV. *de iniusta in fures indulgentia.*

XI.

Von der Strafe der Unzucht.

Die Unzucht ist ein Verbrechen, wobey Niemand beleidigt wird; es ist ferner ein solches, welches nicht immer Anzeigen hinterläßt, und selten anders entdeckt wird, als durch die Schwangerschaft.

Man hat bey diesem Verbrechen die Männer härter beschuldigen wollen, und den Grund davon in der weiblichen Schwäche gesucht. Es ist wahr, das männliche Geschlecht ist bey allen thierischen Geschöpfen der angreifende Theil, aber das andere Geschlecht will angegriffen seyn, und diese beschrieene Verführung kann so manchmal auf verschiedener Seite seyn, als es die Fälle sind, um dem Gesetze alle Macht zu nehmen, bey so wechselseitigen Trieben, welche doch im Stande der Natur der Ursprung aller Fortpflanzung waren, etwas zu entscheiden. Die Mannsperson kann daher eben so wenig für den beleidigenden Theil angesehen werden, ob er gleich die weibliche Keuschheit verletzt, welche einen ungleich größern Werth hat, als die Keuschheit der Mannspersonen. Denn, es mag auch der Grund liegen, wo er will, die Keuschheit war zu jeder Zeit, bey allen gesittetten Völkern, in dem weiblichen Geschlechte die erste Tugend, welche man in ihm heischet, und welcher alle übrigen Tugenden untergeordnet sind, da hingegen bey dem männlichen Geschlechte Klugheit und Rechtschaffenheit nur einen Zuwachs ihres Glanzes durch die Keuschheit erhalten können. Aber das Verbrechen hinterläßt bey dem weiblichen Geschlechte die nächsten Spuren, und entdeckt die ersten Anzeigen. Auch der allgemeine Glaube wird bey dem weiblichen Geschlechte durch die Unkeuschheit verletzt; denn das Mädchen trug das falsche Gepräg der Keuschheit ihres Geschlechts, welche sie nicht besaß; es begeht ein Verbrechen wider die Ehre, und kann also durch nichts gestraft werden, als durch die Schande. Eine geschwächte Weibsperson würde daher ein öffentliches Zeichen der

Infamie tragen müssen, wenn nicht ihr ruchtbar gewordenes Verbrechen selbst sie mit einem Schandflecken bezeichnete, welchen die Sittlichkeit der Gesellschaft, darinn sie lebt, bestimmt, er werde nun gezeichnet durch den Begriff, welchen man zu Sparta von dieser Tugend hatte, oder er verliere sich durch unmerkliche Grade bis wieder in den Stand der Natur.

Die Gesetze mögen sich daher wohl hüten, das Unglück einer solchen entehrten Person noch durch Strafe zu vermehren.

Was aber die Mannsperson anbetrifft: so hat das Gesetz vielleicht, ohne daran zu gedenken, eine recht angemessene Strafe auf dieses Verbrechen gelegt, nämlich die Hure zu eheligen (*), und es würde diese Strafe in manchen Fällen zu hart seyn, wenn das Gesetz nicht zugleich verordnete, daß er sie dafür mit Geld schadlos halten könne (**). Das natürliche Gesetz konnte dem Vater nichts auflegen, als das Kind gemeinschaftlich mit der Mutter zu ernähren. In der bürgerlichen Gesellschaft, deren erste Grundlage die Ehe war, wird bey der ausserehlichen Gemeinschaft die Mannsperson das Werkzeug der weiblichen Schande; das Gesetz kann ihn zu nichts verbinden, als diese durch die Ehe wieder wegzunehmen. Da aber das Geld ein Surrogat der Ehe wird: so bleibet der Mannsperson billig die Wahl über, und kann keinesweges auf der Seite der Weibsperson und ihrer Familie seyn, wie solches Moses jedoch wollte (***). Denn hier wird die private Genugthuung zu einer öffentlichen Strafe, welche den Grund gefunden hat in der uralten Meynung, daß die Verführung bey diesem Verbrechen auf der Seite des männlichen Geschlechts sey (****). Hieraus sind eben so wunderliche als allgemeine

Grundsätze

(*) 2 Mos. 22, 16.

(**) *Leyser*. Med. Sp. DLXXXIII.

(***) 2 Mos. 22, 17.

(****) Stuprum vero in virginem, viduamue committitur; quod Graeci Φθορὰν i. e. *corruptionem*

Grundsätze hervorgegangen, daß nämlich eine Familie durch die Handlung eines Mitgliedes beschimpft werde, daß darauf das Gesetz es an dem Verführer rächen wollen; daß der Vasall, welcher die Familie seines Herrn solchergestalt beschimpft, der Felonie schuldig gehalten wird (*); daß die Gerichte solche Fälle manchmal mit dem Tode bestraft haben, bey welchen doch wahrscheinlich die Verführung eher auf weiblicher Seite seyn konnte. Gleichwol hat es zu allen Zeiten solche Weibspersonen gegeben, welche Cicero (**) zu seiner Zeit schilderte, und sie noch unter die verworfene Classe des weiblichen Geschlechts setzte, welche mehr der Gewinnst, als die Wollust zur Unzucht reizet. Diese duldete der Staatskluge Römer (***). Der Fall eines ehrlichen Mädchens kann unzählige behutsam machen, und im Pfade der Keuschheit erhalten; aber jene, ein Gegenstand der allgemeinen Verachtung, sind der Contrast der weiblichen Tugend, und indem sie in der menschlichen Gesellschaft geduldet werden, können sie ein eben so warnendes Schauspiel abgeben, als die an den Heerstraßen aufgehangenen Sünder die Räuber schrecken.

XII.

Von der Strafe des Ehebruches.

Die Vermischung beyder Geschlechter, welche im Stande der Natur, da der Begriff vom Eigenthume höchst eingeschränkt war, dasselbe mithin selten beleidigt werden konnte, eine gleichgültige Handlung war, bey wel-

---

ptionem, appellant. *L.* 6, *§.* 1, ff. *ad L. J. de adult.*

(*) 1. F 5. §. *Item si fidelis*, 2. F. 24 §. 2. v. *Rursus*.

(**) Oratio pro Coelio.

(***) L. 29. C. *ad l. Jul. de Adult.*

cher keiner dritten Person zu nahe geschah, kann in der bürgerlichen Gesellschaft zu einem Verbrechen werden, wenn eine gesetzmäßige Verbindung vorhanden ist. Der Begriff vom Eigenthum brachte unter die Menschen zuerst die Ehe. Diese verknüpft mit der Wahl eines Gegenstandes, verwandelte den bloßen Trieb der Fortpflanzung in Liebe. Sie ward der erste Grund des gesellschaftlichen Bandes, so daß einige Völker, welche von Reisenden in andern Erdtheilen angetroffen worden, und bey welchen die Ehe noch unbekannt ist, mehr einem Haufen wilder Thiere, als einer menschlichen Gesellschaft gleichen (*). Man könnte so weit gehen, und behaupten, daß man bey den Bestien, welche sich paaren, gewisse Spuren einer Oekonomie, selbst des Völkerrechts, antreffe; denn, wie die grasenden Thiere in einer fast zufälligen Verbindung leben, so vereinigen sich die andern zu gemeinschaftlichen Bedürfnissen, in der Wohnung und Jagd, und ihre Verbindung wird nur durch andere Verbindungen getrennt (**); ja die Raubthiere halten das Gesetz unter sich, mit ihrem Lager auf eine gewisse Weile von einander zu bleiben.

Die ersten Gesetze, welche bey Gründung der Staaten entstanden sind, betrafen sonach die Ehe; mit ihr nahmen Ordnung, Bürgerrecht und Gesetzgebung den Anfang, wie solches Horaz (***) in wenigen Zeilen vortrefflich geschildert hat. Herr Michaelis hat in einer Abhandlung (****) bemerkt, daß in der ältesten Teutschen Sprache das Wort **Ehe** zugleich **Gesetz** ausgedrückt habe, wie auch bey den Griechen beydes einen Ausdruck hatte.

Wenn

(*) Allgemeine Historie der Reisen.
(**) Briefe über die Thiere und Menschen.
(***) — Fuit haec sapiencia quondam
Concubitu prohibere vago, dare iura maritis,
Oppida moliri, leges incidere ligno.
Ars poët.
(****) De l'influence des opinions &c. nach der mir bekannten Uebersetzung.

Wenn also die Ehe die erste Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft ist: so ist es wohl die Sache des gemeinen Wesens, ihre Rechte zu erhalten und zu schützen. Denn, wenn gleich die Zügellosigkeit der Sitten nicht so weit gehen kann, um den Staat wieder in die rohe Wildheit der Natur zerfallen zu lassen: so erreget sie dennoch mehr oder weniger Unordnungen in der Gesellschaft.

Da bey dem Ehebruche ein Gelübde, das der Staat heilig gehalten haben will, verletzt wird: so würde diesem Verbrechen die Strafe dieser Gattung des Meineydes zukommen. Aber, um den Geist des Gesetzes wider solche Verbrecher ausfindig zu machen, hat man auf das Unterhalten solcher Staaten zu sehen, welche kaum gegründet waren, und durch nicht viel mehr, als durch die Bande der Ehe bestehen konnten. Solon überließ diese Verbrecher der öffentlichen Schande. Die ersten Gesetze zu Rom überließen die Strafe der ehebrecherischen Frau der Rache des Mannes und seiner Familie (*). Hier gieng das Gesetz nur auf das Verbrechen des weiblichen Geschlechts, als ob die Ehemänner sich desselben nicht schuldig gemacht hätten. Ulpianus (**) belegte solche Weiber, ausser den Strafen, welche das Julische Gesetz verordnet, noch mit der öffentlichen Schande; dieses verbannte das Weib, und es verlor die Hälfte des Brautschatzes und den dritten Theil der Güter. Man sieht, daß die Gesetze den Weibern immer ungünstiger gewesen sind. Endlich setzte Constantin der Große (***) ohne Unterschied die Todesstrafe darauf. Justinian (****) verurtheilte die Frau zum Staupenschlage; sie wurde zwey Jahre in ein Kloster gesperrt, worauf, wenn der Mann sie nicht wieder annehmen wollte, sie geschoren

(*) *VAL MAX.* L. VI. C. I. N. VI. *A. GELL.* L. X., C XXIII. *TAC.* Ann. C. II. *SVETON.* in Tib. C. XXXV.

(**) L. 43 § pen. & ult. ff. *de rit. nupt.*

(***) L. 3. C *ad l. Iul. de adult.*

(****) N. 143, C. 10. N. 27, C. 8.

wurde, und den Brautschatz verlor; bis zuletzt Carl V (*) die Strafe des Ehebruchs fast gänzlich in die Willkühr des Richters stellet.

Aber alle Römischen Gesetze betrachten den Ehebruch nicht als ein öffentliches Verbrechen, gleichwie den Diebstahl, indem sie, ausser dem Manne, nur den nächsten Verwandten die Anklage verstatteten (**). Sie achteten nur auf den Schimpf, welche die Frau dem Manne und seiner Familie erwies; denn die Frau konnte den Mann nicht aus dem Julischen Gesetze belangen (***). Ich will mich nicht dabey aufhalten, auf wie mancherley willkührliche Art dieses Verbrechen in andern Staaten gezüchtiget worden. Die ältesten Deutschen, deren bürgerliche Verbindung sich noch auf wenig mehr, als auf das eheliche Band gründete, überliessen nicht allein dem Mann die Rache, sondern das Volk nahm Theil daran. Der Ehebrecherinn wurden die Haare abgeschnitten, welches zu einer Zeit, da keine Perücken und Kopfzeuge waren, eine Beschimpfung abgeben konnte; sie wurde nackend durch das ganze Volk gestäupt, und man entfernte den Gegenstand eines öffentlichen Aergernisses (** *). Bey den Wilden in Luisiana, welche in der Politur noch nicht weiter gekommen sind, als Jene waren, ist die Strafe fast dieselbe (*****).

Das

(*) Art. C. XX.

(**) L. 14. §. 2, ff. *ad l. Iul. de adult.* L. 6. L. 30, C. *d. t.*

(***) L. 1. C. *eod.*

(****) *TACITUS* de mor. Germ. C. XIX.

(*****) Wenn sich ein solcher Fall zuträgt, so geht der Mann zu dem Caciken, und erzählt ihm die Sache. Dieser schickt alsdann Leute aus, und läßt in aller Stille Ruthen schneiden. Darauf wird ein Tanz angestellt, wobey sich Männer und Weiber, Jünglinge und Mädchen, Niemand ausgenommen, einfinden müssen; wer ausbleibt, verfällt in Strafe. Mitten im Tanze wird die Ehebrecherinn auf die Erde geworfen, und ohne

Mitleiden

Das Gesetz hat allso bey der Ehebrecherinn dreyerley zu rächen: den beleidigten Theil, die Keuschheit des weiblichen Geschlechts und das gemeine Wesen. Das Erste verdient wenigstens den Staupenschlag; das Andere würde ein öffentliches Zeichen der Infamie erfordern, wenn das Dritte nicht die Verbannung verlangte, und daher jenes Brandmaal unnöthig machte.

Bisher von der Ehebrecherinn. Da die gemeine Meynung bey den Männern nicht den Grad der Keuschheit voraussetzt, als bey dem weiblichen Geschlechte (*), mithin

---

Mitleiden auf den Rücken und Leib gepeitscht, und der, welcher sie verführt hat, muß eben die Strafe ausstehen. Wenn diese Elenden genug gepeitscht sind, so tritt von jeder Seite ein Verwandter hinzu, und hält einen Stock zwischen die Schlagenden und die, welche geschlagen werden. Sogleich hören sie auf, zu schlagen; aber die Frau ist noch nicht ganz fertig. Der Mann kommt alsdann, und schneidet ihr die Haare kahl ab, und giebt ihr vor der Versammlung einen Verweis, indem er ihr vorhält, sie habe groß Unrecht gethan, daß sie an ihm so gehandelt habe, da er es ihr doch niemals an etwas fehlen lassen; weil es aber nun so sey, so könne sie mit ihrem Verführer hingehen. Diesem schneidet man die Haare auch ab, welche den Indianern halb über die Stirne hangen; hernach zeigt man ihm die Ehebrecherinn, und sagt: da ist deine Frau. Er kann dieselbe alsdann sogleich heyrathen, aber er muß das Dorf meiden und wo anders hinziehen. Wenn eine Frau der andern den Mann verführt, so versammlen sich die Weiber mit armlangen Stöcken, suchen die Strafbare auf, und schlagen sie ganz unbarmherzig 2c.

Boßu.

(*) Quippe pudicitiae magis est recolendus ab ipsa
Flosculus; & famae custodia maior habenda,
Ne prolis vilescat honos, nomenque mariti,
Concubitu externo, vulgi lanietur ab ore.

I. A. de Ianuario Respublica Iureconsultorum.

mithin diesem besonders die Sorgfalt für die Erhaltung derselben überläßt, da die Schande bey Jenen nicht der Kappzaum der Ausschweifung seyn kann: so würde bey den Ehebrechern sowol die Infamie, als die Befriedigung des gemeinen Wesens wegfallen, und nur die Strafe der Privatbeleidigung übrig bleiben, welche bey Wiederholungen, eben als bey dem Diebstahle, bis zur ewigen Gefangenschaft steigen kann.

Sollte von ungefähr eine Dame auf dieses Blatt gerathen und den Kopf schütteln, indem sie beyde Geschlechter hierin so ungleich behandeln sieht, und etwa fragen, warum die Schande nur auf der Seite des weiblichen Geschlechtes ist, so ist die Antwort die: Der Ehebruch des Mannes ist, in Absicht auf die Frau, nur ein vorübergehendes Verbrechen, da hingegen der Ehebruch der Frau solche Spuren nach sich lassen kann, die seine Familie mit fremden Kindern vermehren, mithin Andern einen Theil ihrer Rechte und ihrer Güter rauben, welche die Sicherheit, in dieser Betrachtung, nur in der weiblichen Treue finden.

Ich will gerne zugeben, daß der Mitschuldige einer Ehebrecherinn, weil das Gesetz in dieser einen höhern Grad der Keuschheit vermuthet, zuerst anzuklagen, und, wenn Jener überwunden worden, diese dennoch nicht für überwiesen zu halten, sondern erst anzuklagen sey (*). Aber das Gesetz, welches eine größere Keuschheit des weiblichen Geschlechtes voraussetzt, soll auch die Beleidigung derselben um so härter bestrafen.

Es ist noch von den ledigen Personen zu reden, welche die Werkzeuge des Ehebruchs sind. Das Gesetz, welches dem Manne verstattet, den Ehrenschänder seiner Frau zu tödten, hat der Frau im ähnlichen Falle wider die Mitschuldige des Ehebrechers nicht dasselbe Recht gegeben. Gleichwol, wie die Geschichte beweiset, und die Fabel dargestellt hat, steigt die Eifersucht bey den Weibern höher, als bey den Männern. Man mag nun

(*) L. 17, §. 6. ff. *ad l. Iul. de adult.*

nun den Grund dieses Unterschiedes im Gesetze in der weiblichen Sanftmuth suchen, so ist doch gewiß, daß die Strafe der Privatbeleidigung auch die Frau an der Mitschuldigen des Mannes rächen müsse, so wie sie auch den Mitschuldigen der Ehebrecherinn trifft.

Da es aber fast Schade wäre, so viele galante Leute in den Pranger zu stellen, so ist noch ein Mittel übrig, Einige vor diesem Platzregen der Ruthen zu bewahren. Bey dem Diebstahle bleibet die Ersetzung jederzeit ausser der öffentlichen Strafe; hier ist jederzeit eine Beleidigung zu vermuthen, und die Größe derselben kann selbst in dem Werthe des Gestohlnen geschätzt werden. Aber bey dem Ehebruche kommt die Frage vor, ob und wie groß ein Theil beleidigt sey, und sie ist nur von dem Beleidigten zu beantworten. Die Civilgesetze lassen in solchen Fällen den Schaden durch diesen schätzen. Es kann aber Niemand beleidiget werden, der es nicht empfindet, und eben so wenig in diesem Falle die Genugthuung verlangen; die öffentliche Strafe kann allso ungerecht, oder wenigstens zu hart seyn. Da bey dem Ehebruche zugleich die Klage auf die Ehescheidung verstattet ist, so werden auch die Güter geschieden. Das Römische Recht hat die Genugthuung des beleidigten Gatten aus den Gütern des Andern nur bestimmt. Da aber Jener jederzeit mit zwo Personen zu thun hat, so hat er auch von beyden Genugthuung zu fodern. Man lasse daher den Partheyen die Freyheit, sich über diese zu vergleichen, und erlasse die öffentliche Strafe, wenn der beleidigte Theil bey diesem Vergleiche befriedigt wird. Nur die Verbannung der Ehebrecherinn ist hierunter nicht mit begriffen, denn sie ist nicht die Strafe der Privatbeleidigung. So wie auch bey Wiederholungen, an den übrigen Personen das verborgene Brandmahl, und endlich die ewige Gefangenschaft, von der Sicherheit des gemeinen Wesens geheischt wird.

Warum aber kommt dieses Verbrechen so selten zur Anklage? Die Gesetze sollten noch eben das Ansehen haben, daß ihre Genugthuung Jeden über die Censur

hinaus-

hinaussetzte. Aber diese Anklage ist nicht in dem guten Tone der Zeit. Der Ehemann will in diesem Falle lieber seine Hörner in der Stille tragen, als öffentlich für den Mann einer prostituirten Frau angesehn seyn. Bautrü, Graf von Serrant, dachte hierinn ganz anders. Als er genöthigt wurde, seine Frau des Ehebruches wegen vor Gericht zu verfolgen, und das Gezischel und Gelächter um sich her merkte, setzte er sich auf den Fuß mit zu lachen, und sagte: Wenn Bautrü ein Hahnrey ist, so ist er doch kein Narr (*). Die falsche Schaam ist es allso, welche den Ehebruch so strafbar machet. Man hat wol manchmal Leute vom geringen Stande desfalls willkührlich bestrafen sehen, und der Himmel weis, nach welchem Gesetze die Andern gerichtet werden. Nicht, der Mann einer verächtlichen Frau gewesen zu seyn, sondern, es freywillig zu bleiben, ist schimpflich. Gesetze, welche die Ehescheidungen erleichterten, würden eben sowol wider den Ehebruch seyn.

Es ist die Sage so alt als gemein, daß die Weiber der Untreue mehr unterworfen wären, als die Männer. Man kann aber mit Grunde behaupten, daß die Coquetterie der Männer die weibliche Coquetterie veranlasse. Können sie von den Weibern eine Tugend fodern, welche sie selbst verachten? oder sollen sie nach einer Sache streben, welche nicht zu dem guten Tone der Zeit stimmet? und wer giebt diesen Ton an? etwa die Weiber? „Wenn sie euch betrügen (leget Marmontel (*) in den „Mund einer jungen Dame), so ist es eure Schuld. Ihr „seyd für uns Könige; überzeugt uns nur, daß ihr nichts „so sehr liebet, als die Aufrichtigkeit; daß sie allein euch „gefalle, euch rühre, und wir werden stets wahr reden. „Was ist der weibliche Ehrgeiz? Liebenswürdig zu seyn, „und geliebt zu werden. Wolan, schreibt auf den Apfel: „der Redlichsten; alle werden sich einander Natur und

„Einfalt

(*) *BAYLE* l'Article *Bautru.*

(**) Le Misantrope corrigé, voyez *Contes moraux* T. III.

„Einfalt streitig machen. Aber ihr habt geschrieben: „der Verbuhltesten, und es kommt darauf an, wer euch „am besten verführet.“

Das Römische Recht, und mit ihm die Deutschen Gesetze (*), welche nur die Privatbeleidigung zum Augenmerk haben, verstatten dem Manne nur die Anklage. Aber das Erstere erkläret den geduldigen und freywilligen Hahnrey für einen Hurenwirth (**), und giebt auch andern Personen die Anklage mit der Einschränkung, daß der Mann zugleich der ehrlosen Kuppeley bezüchtigt werden müsse (***). Die alte Strafe solcher Kuppler ist die Infamie (****); aber

— — vbi nunc, lex Iulia, dormis (*****)?

XIII.

Von der Strafe der Sodomiterey und Blutschande.

Ich will mich nicht lange bey diesem Gegenstande verweilen.

Es hat Zeiten und Länder gegeben, da man, weit entfernt, einen so üblen Geschmack mit dem Tode zu bestrafen, die Unkeuschheit wider die Natur öffentlich ausübte und duldete. Dieses bestätiget die Gewißheit, daß dabey Niemand beleidigt werde. Eben so gewiß aber ist

(*) Carls V peinl. Ger. Ord. Art. CXX. Hamb. Halsger. Ord. Art. CXLV.

(**) L. 2. C *ad l. Iul. de adult.*

(***) Probatam enim a marito vxorem, & quiescens matrimonium, non debet alius turbare, atque inquietare, nisi prius lenocinii maritum accusauerit. *L. 26. pr. ff. ad l. Iul. de adult.*

(****) L. 1. ff. *de his qui not. inf.*

(*****) *IVV.* Sat. II.

ist es auch, daß Verbrecher dieser Art in heutigen gesitteten Ländern einen Abscheu erregen. Das Gesetz erreicht allso seinen Endzweck durch die Verbannung, und zwar aus eben dem Geiste, als das gemisbrauchte Thier weggeschafft wird (*). Aber auch der geschändete Knabe nach dem Mosaischen Rechte (**)? Hier ist zu erwarten, daß die Genugthuung des Gesetzes die Ursache wegnehme.

Dasselbe kann auch von der Blutschande gesaget werden. Denn ausser jenem Abscheue bleibet nur die Unzucht, welche keinen Dritten beleidiget. Es versteht sich, daß man nur die aufsteigende Linie und den nächsten Grad der Seitenlinie dabey in Betrachtung zu ziehen habe, und diesen Abscheu nicht nach dem ausgedehnten Verstande des canonischen Rechtes erklären müsse. Aber da sollte billig nicht einmal ein Schatten der Strafe statt finden, wo der Ablaß verkauft wird.

XIV.

Von der Strafe der Nothzucht.

Es ist für die Richter gut, daß das Verbrechen der gewaltsamen Schändung selten zur Anklage gebracht wird, weil es einen so schweren Beweis erfodert, und es ist diese Anklage billig gar nicht anzunehmen, wenn die Frauensperson nicht sogleich, als sie die Freyheit gehabt hat, und da das Verbrechen noch Anzeigen haben kann, Anklagerinn wird, so wie man aus diesem Grunde bisher die Strafe gemildert hat (*).

Ausser

(*) 3 Mos. 20, 15. f.
(**) 3 Mos. 20, 13.

(*) *LEYSER*. Med. Sp. DLXXXIV. Car. V. Const. crim. ad art. CXIX. *LUDOV BEYERI* Delin. Iur. Crim. ad art. CXIX.

Ausser Sachsen (*) erfodert das Gesetz, daß dieses Verbrechen an einer unbescholtenen Person begangen werde (**), und in keinem andern Geiste kann es dem Thäter die Todesstrafe zuerkennen. Man hat bereits dem gewaltsamen Diebe den Tod zuerkannt, soll man denjenigen gelinder ansehen, welcher gewaltsamer Weise ein Rauber der weiblichen Ehre wird? Denn wenn gleich eine solche beleidigte Person in dem vollkommnen Besitze der Ehre bleiben kann, und wenn gleich das vernünftigste Gesetz sie von aller Strafe der Unzucht und ihrer Schande befreyet (***), so bleibet dennoch die ihr angethane Schmach und in der Opinion der Menschen der Raub eines wesentlichen Gutes, und nur die gerechte Genugthuung des Gesetzes zwischen ihr und ihrem Beleidiger kann sie ausser der Censur setzen. Aber eben so gewiß ist es, daß bey diesem Verbrechen wirkliche Gewaltthätigkeit vorhanden seyn müsse; denn die Frauensperson konnte kein Gut verlieren, welches sie nicht besaß, und eben so wenig ein solches vertheidigen. Es ist allein ihr überlassen, es zu schätzen. Nur bey dem Diebstahle ist die Vertheidigung des Eigenthums in rechtmäßiger Nothwehr jederzeit zu vermuthen. Man hat bereits des Thäters verschont, wenn ihn die Geschändete zu heyrathen erbötig gewesen ist (****), und den Grund dazu in dem canonischen Rechte (*****), welches die Ehen unter den Lagen begünstigte, gesucht. Dieser vorgeschlagene Vergleich schränket die Genugthuung zu sehr ein, und kann in dem Falle, da Einer von beyden Theilen verehlicht ist, gar nicht thunlich seyn. Es bleibet allso der Frauensperson die Freyheit übrig, aus den Gütern des Andern zu fodern, und nur allein, wenn sie dieses nicht befriedi-

(*) Const. Elect. Sax. XXXI. P. IV.

(**) Carls V. peinl. Ger. Ord. Art. CXIX.

(***) L. 13, §. 7. ff. *ad l. Iul. de adult.* L. 20. C. *d. t.*

(****) *BEYER* ad art. CXIX.

(*****) C. 7. X. *de rapt.*

get, und sie mithin dadurch bewiese, daß die ihr geraubte Ehre ihr so werth gewesen sey, als das Leben, kann der Richter die Handlung für Nothzucht erkennen. Würde sie sich aber vergleichen: so bliebe dem Verbrecher nur die Strafe der öffentlichen Gewalt übrig.

Aus dem Geiste dieses Gesetzes würde fließen, daß eine Ehefrau, die sich auf solche Weise vergleicht, auf den Ehebruch angeklagt, und dessen überwiesen werden könne, wenn man anders das Gesetz hierinn nicht für zu spitzfindig halten will.

Daß das Verbrechen der Nothzucht auch an Mannspersonen begangen werden könne, davon haben die Juristen in allem Ernste geredet (*). Hier würde das Gesetz eine andere Strafe zu bestimmen wissen; aber es wird heut zu Tage eben so wenig eine Phädra, oder das Weib eines Potiphar, seyn, als wenig es Josephe und Hippolyte giebt.

XV.

Von der Strafe der Blasphemie und Zauberey.

Wir kommen zu einem Verbrechen, welches, auch im engsten Verstande genommen, zwischen GOTT und dem Menschen geschieht. Wenn bey der Blasphemie Jemand dasjenige, was ein Volk göttlich verehrt, oder wol gar noch höher hält, in Ansehung seiner Absicht, beleidiget: so wird dadurch Niemand für sich gekränkt, sondern das ganze Volk durch den allgemeinen Abscheu, den ein solcher Verbrecher auf sich ladet. Das Gesetz hat auch bey diesem Verbrechen keine andere, als die öffentliche Anklage

(*) *BEYER*. ad D. tit. ad l. Iul. de adult. P. XXXIII. *KRESS*. ad art. CXIX. *CARPZOV*. quaest. LXXV.

klage einem Jeden verstatten können (*). Es ist dabey vorhanden eine Injurie mit Worten oder Werken, wider ein Wesen, welches nicht anklagen kann; mithin ist hier keine Privatbeleidigung zu gedenken, und wenn sie da ist: so kann sie nicht durch Menschen geracht werden. Sonach bliebe dem Verbrecher nichts weiter übrig, als die Verbannung, wodurch das Gesetz abermals den Endzweck durch Entfernung des ärgerlichen Gegenstandes erreichet.

Nur bey der Staatsverfassung der Juden mußte der Gotteslästerer mit dem Tode bestraft werden: indem, wie oben gesagt worden, solche nicht anders, als theokratisch genannt werden kann. Man sieht wol, daß ein solcher Verbrecher nicht allein der beleidigten Majestät, sondern auch des Hochverrathes sich schuldig machte, zumal ihre bürgerliche Verbindung und die Kraft ihrer Gesetze abhieng von der Verehrung der Gottheit, die ihnen Moses darstellte; und so wurde nicht allein der Israelit, sondern auch jeder Fremdling, wegen eines Verbrechens wider den Staat mit dem Tode bestraft (**).

So wie dieses Verbrechen nur wider die herrschende Religion eines Staates begangen werden kann: so kann zugleich die Strafe mit der Toleranz sehr wohl bestehen. Denn wie diese nur den Frevel ahndet: so läßt sie die Freyheit der Gewissen unangetastet. Ja, es sollte die Policey auch denjenigen nicht ungebüßt lassen, der eine geduldete Religion störet. Rußland und die vereinigten Niederlande sind Beyspiele, daß sowol in der Monarchie als in der Republik mehr Religionen in Friede neben einander leben können, dafern man nur keine drücket, ohne der herrschenden etwas zu vergeben. Auch die Erfahrung hat bewiesen, daß viele Religionen sich besser neben einander vertragen, als ihrer zwo. Gleichwol ist es erstaunlich, wie die Theologen das Verbrechen der Blasphemie ausgedehnt, und auf Alle angewandt haben,

(*) N. 77. Carls V. peinl. Ger. Ord. Art. CVI.
(**) 3 Mos. 24, 16.

welche mit ihnen nicht gleicher Meynung waren, welche sie mit dem Titel der Ketzer beehren, da sie doch eben durch ihre spitzfindigen Streitigkeiten die meisten Spaltungen der Religion veranlassen. Billig sollten diese Streitigkeiten unter verschiedenen Religionsanhängern in einem Staate durch nachdrückliche Strafen vertilgt werden. Denn was der Staat duldet, das muß sich auch ein Pfaff gefallen lassen. Diese streitsüchtigen Zeloten finden ihr Urtheil in dem Gesetze des Kaisers Marcianus *), welches ganz in die Note gesetzt zu werden

(*) Nemo clericus vel militaris, vel alterius cuiuslibet conditionis, de fide christiana, publice turbis coadunatis & audientibus, tractare conetur in posterum, ex hoc tumultus & perfidiae occasionem requirens. Nam & iniuriam facit iudicio reuerendissimi Synodi, si quis semel iudicata, ac recte disposita reuoluere & publice disputare contenderit, cum ea, quae nunc de Christiana fide a sacerdotibus, qui Chalcedone conuenerunt, per nostra praecepta statuta sunt, iuxta apostolicas expositiones & instituta sanctorum patrum trecentorum decem & octo in Nicaea, & centum quinquaginta in hac regia vrbe definita esse noscantur. Nam in contemptores huius legis poena non deerit: quia non solum contra fidem vere expositam veniunt, sed etiam Judaeis ex Paganis & huiusmodi certamine prophanant veneranda mysteria. Igitur si clericus erit, qui publice tractare de religione ausus fuerit, a consortio clericorum remouebitur; si vero militia praeditus sit, cingulo spoliabitur; caeteri autem huius criminis rei, si quidem liberi sint, de hac sacratissima vrbe expellentur, pro vigore iudiciario etiam competentibus suppliciis subiugandi; si vero serui, seuerissimis animaduersionibus plectentur. *L. 4. C. de summa Trinitate.*

den verdienet. Indem Leyser dasselbe auf die protestantischen Christen anwendet: so heget er die Meynung, daß es nur von tumultuarischen Streitigkeiten rede, ob er gleich, neue Sätze vorzubringen, verbietet (*). Eine jede Streitigkeit über Dinge, welche unter den Schranken der Gesetze sind, ist tumultuarisch, und Leyser führet dabey sehr unrichtig das Exempel der Philosophie an, welche, nach dem Zeugnisse des Cicero (**), durch die Uneinigkeit ihrer Sektierer sich selbst geschärft hat. Aber die Philosophie ist das freye Feld der Meynungen, und das ist nicht der Fall bey der Theologie. Ein Jeder, der sich in einer Religion zum Priester annehmen läßt, ist gebunden, ihren Gesetzen pünctlich zu folgen, oder sich von ihr gänzlich zu scheiden. Jenes Gesetz zeiget vielmehr deutlich, daß der Kaiser, nachdem alle Zweifel in der Religion durch Concilien und Synode, deren Urtheil allein die Rechtskraft erlangen konnte, gehoben worden, alle Dispüte, welche die angenommenen Glaubenslehren betrafen, verbot. Wenn er gleich, ausser den Priestern, darinn anderer Personen erwähnt: so muß man sich dabey in eine Zeit zurückgedenken, deren Geist allein auf die Religion gerichtet, und dieser über alle Stände ausgegossen war. Bey der nachmaligen Spaltung der Religion hat das neueste Gesetz (***) den verschiedenen Sek-

(*) Abstinendum est a nouis thesibus ac phrasibus, quae scilicet nec in sacro codice, nec in libris symbolicis reperiuntur. *Med. Sp. DLXVI. de haeresi.*

(**) Tusc. Quaest. L. II. C. II.

(***) Vtriusque religionis Magistratus seuere & rigorose prohibens, ne quisquam publice priuatimue concionando, docendo, disputando, scribendo, consulendo, Transactionem Passauiensem, Pacem religiosam, vel hanc inprimis siue declarationem siue transactionem uspiam impugnet, dubiam faciat, aut assertiones contrarias

ten in Deutschland Friede geboten, und eine Religions-policey verordnet, welche sich auf die vorgängigen Concilien und Confessionen gründet, mithin eben so wenig hier der Grund, als das Gebäud anzugreifen ist, was auch Leyser (* mit seinem Streithengste Buckischius dawider sagen will. Sollte jedoch vielleicht Leyser diejenigen Dispüte meynen, welche in den Akademien zur Uebung oder zu Erlangung einer gelehrten Würde sich seit den barbarischen Zeiten erhalten haben: so muß man bekennen, daß diese vielmehr lächerlich als gefährlich sind.

Wenn aber die Freyheit zu denken und zu urtheilen in Dingen, welche den Glauben einer Religion betreffen, eine Blasphemie im weiteren Verstande genannt werden kann: so ist sie nicht minder in einem plumpen Aberglauben auf der andern Seite zu finden, indem dieser da Wunder suchet, wo selbst die Religion sie nicht annimt, und Begriffe von Zauberey und Beschwörung hervorbringet, welche die Mysterien der Religion verkleinern. Seitdem man aber zu Würzburg die letzte Hexe verbrannt hat, hört man nichts mehr von einer Gemeinschaft mit dem Teufel; vielmehr ein Magistrat, der auf solche Weise strafet, machet sich eines solchen Aberglaubens verdächtig.

XVI.

Von der Strafe des Meineydes.

Wenn es der Ehrgeiz der Welt und derjenigen, die ihr zum Muster dienen sollen, wäre, zu reden, wie man gedenket, und zu thun, wie man redet: so hätte man nicht nöthig

rias inde deducere conetur. *Instr. Pac. Osnabr. Art. V. §. 50.*

(**) Med. spec. DXLVIII. *de conciliis concionatorum.*

nöthig gehabt, seine Zuflucht zu nehmen zu den Mitteln der Religion, um die Menschen in diesem Wege der Ehre zu erhalten. Jede Verletzung der Wahrheit würde dann die Infamie an die Stirne des Lügners zeichnen, und Ja oder Nein würde zuverlässiger seyn, als unter den Quäkern.

In China sprechen die Bonzen gewisse Flüche über einen Becher Wasser aus, und derjenige, der schwöret, trinket ihn aus. Einige Römische Christen mußten in Gesellschaft einiger Chineser allso schwören, und alle schworen falsch. (*) Hatte jene Wahrheit Glauben und Ehre weniger verletzt, als die andern? Indeß mochten diese Anhänger des Fo wol hernach fürchten, die Flüche der Bonzen verschluckt zu haben; sie mochten aus einem bösen Gewissen jeden Unfall, jede Krankheit, für eine Wirkung derselben ansehen, indem die Andern darüber nicht unruhig wurden, weil bey dem Schwure kein Crucifix gewesen war.

Dem sey, wie ihm wolle: so ist jederzeit der Meineyd, in Absicht auf die menschliche Gesellschaft, eine Verletzung des öffentlichen Glaubens, dessen Erhaltung ihr heilig seyn muß, und ohne welchen ihr mehr Nachtheil zugefügt werden kann, als Diebstahl und Gewalt vermögen. Man würde ihn nur zur Blasphemie rechnen können, wenn dabey der Vorsatz wäre, die Religion zu verspotten, als vielmehr die Welt öffentlich zu belügen.

Ich will mich nicht bey den verschiedenen Strafen aufhalten, welche von so verschiedenen Gesetzgebern für dieses Verbrechen bestimmt worden. Genug, daß Einige selbst bis zur Todesstrafe gegangen sind, welche doch nur alsdann statt finden könnte, wenn das Verbrechen mit dem Vorsatze, einen Andern zu solcher Strafe zu bringen, begangen worden, gleichwie die Ersetzung eines jeden zugefügten Schadens aus den Gütern des Meineydigen in der Billigkeit der Civilgesetze gegründet ist.

(*) Allgemeine Historie der Reisen.

Das billigste und vernünftigste Gesetz (*) erkennet über die Meineydigen die Infamie, und zum Zeichen derselben die Abhauung der beyden Finger. Dieses vertritt die Stelle des Brandmahles an der Stirne, und indem es sich auf das Ceremoniel des Eydschwures beziehet, zeiget es zugleich an, daß der Meineydige nie zum Eyde seine Finger wieder aufheben solle.

Anders verhält es sich bey demjenigen Eyde, wodurch Jemand etwas versprochen hat, und sich nachmals verleiten läßt, ihn zu brechen. Bey einer solchen Verletzung geleisteter Pflichten ist das Verbrechen nicht sowol in dem Meineyde selbst zu suchen, sondern es entspringet aus einer nachmaligen Handlung. Wie allso der Vorsatz, Glauben und Treue zu verletzen, nicht bey dem Eyde gewesen ist, so kann auch die Strafe nicht daher gezogen werden, und indem nur die Privatbeleidigung übrig bleibet: so ist es auch mit der Strafe derselben, welche, wie solche schon beschrieben worden, allso auch bey Wiederholungen stufenweise steiget.

Diese Strafe würde besonders statt finden wider den Soldaten, welcher die Fahne verläßt, wozu er geschworen hat, wenn man nur den Staupenschlag in die Spießruthen werwandeln, und das Brandmahl auf dem Rücken weglassen wollte, weil die Wiederholung seines Verbrechens bey der Fahne, wozu er gehört, ohnehin bekannt seyn könnte. Würde aber ein Soldat zur Zeit des Krieges zum Feinde übergehen, wider den verlassenen Staat fechten, und so ergriffen werden: so ist er als ein Verräther wider diesen Staat, der wenigstens ein Attentat des Mordes begangen hat, des Todes schuldig (**).

XVII.

(*) Carls V. peinl. Ger. Ord. Art. CVII.
(**) L. 1. ff. *ad l. Iul. Mai.*

XVII.

Von der Strafe des Pasquilles.

Nichts hat im gemeinen Leben einen unbestimmtern Begriff, als das Pasquill, und es ist kein Wunder, daß derselbe sich in die willkührlichen Meynungen der Rechtslehrer eingeschlichen hat. Nach dem Misbrauche dieses Wortes ist eine jede Beleidigung, dafern sie in öffentlichen Schriften geschieht, ein solches Verbrechen, welches man gerne mit den härtesten Strafen belegen möchte. Gleichwol giebt das Gesetz zweydeutige Zeichen an, welche zum Pasquille erfodert werden, nämlich, daß Jemand darinn solcher Verbrechen beschuldigt werde, wodurch er am Leben, Leib und Ehre gestraft werden könnte, und daß der Verfasser seinen Namen nicht dabey gesetzt habe (*).

Daß dieses Letztere dazu erfodert werde, fließet aus der Natur der Sache (**). Denn wofern Jemand seinen Namen bey eine Schmähschrift setzet: so wird er bey der Anschuldigung solcher Verbrechen, wobey die öffentliche Anklage statt findet, Denunciant oder Ankläger; wenn er aber den Andern solcher Verbrechen beschuldiget, die in einer Privatbeleidigung bestehen: so giebt er diesem das Recht zu derjenigen Provocation, welche in den Civilgerichten üblich ist (***).

(*) Welcher Jemand durch Schmachschrift, zu Latein Libellus famosus genannt, die er ausbreitet, und sich nach Ordnung der Recht, mit seinem rechten Tauf- und Zunamen nicht unterschreibet, unrechtlicher, unschuldiger Weise Laster und Uebel zumißt, wo die mit Wahrheit erfunden wurden, daß der Geschmähte an seinem Leib, Leben, oder Ehren peinlich gestraft werden möchte, derselbig boshaftige Lästerer soll rc. Carls V. peinl. Ger. Ord. Art. CX.

(**) L. un C. *de fam. lib.*

(***) L. Diffamari C. *de ingenuis manumissis.*

Dieses allein, da einem Menschen ein böses Gerücht angehangen wird, ohne daß er dabey im Stande wäre, sich Recht oder Genugthuung zu verschaffen, giebt uns den wahren Begriff eines Pasquilles.

Nunmehr ist die Strafe leicht aus dem Verbrechen zu ziehen. Wenn man erwäget, daß ein nachtheiliges Gerücht einem Menschen eben so viel Schaden in seinem Wohlstande zufügen kann, als ein nächtlicher Dieb: so bestehet das Verbrechen in einer Privatbeleidigung, welche das Gesetz, gleich als bey dem Diebstahle und seiner Wiederholung, zu ahnden hat.

Wollte man wider den Verbrecher die Wiedervergeltung in solcher Maaße statt finden lassen, daß er mit der Strafe belegt würde, womit das Verbrechen, das er in dem Pasquille dem Andern beymißt, belegt wird: so müßte die Absurdität voraus gesetzt werden, daß man einen Menschen wegen einer im Pasquille geschehenen Anschuldigung peinlich strafte: Da aber dieses nicht ist, vielmehr dadurch wider diesen nicht einmal redliche Anzeigen erwachsen (*): so kann es auch der Vorsatz des Verfassers nicht gewesen seyn, den beleidigten Theil in diese Strafe zu bringen, und er begehet immer nur einen Einbruch in den guten Namen.

Aus eben diesem Geiste wird auch der Pasquillant gestraft, wenn das angeschuldigte Verbrechen sich in der Wahrheit befindet (**). Aus eben dem Grunde, und weil das Gesetz auf die Wirkung, nicht auf die Ursache, auf Thaten, nicht auf Gedanken sieht, will es denjenigen, der ein Pasquill findet, und es nicht unterdrücket, sondern weiter ausbreitet, als einen Mitschuldigen dem Auctor gleich gestraft wissen (***). So können auch die Civilgerichte, gleich als bey dem Diebstahle, die Ersetzung des zugefüg-

(*) L. 1. 2. 3 4 5. 6. C. Th. *de fam. lib.* L. un. C. *h. t.* C. 21. §. 1. X. *de accusat.*

(**) Carls V. peinl. Ger. Ord. Art. CX. Boerius Cons. IV.

(***) L. un. C. *de fam. lib.*

zugefügten Schadens aus den Gütern des Verläumders erkennen.

„Soll aber meine beleidigte Ehre nicht gerächt werden???" Gar nicht. Deine Ehre ist für jeden Andern unverletzlich; nur du selbst kannst sie beleidigen. „Keine Abbitte! Kein Widerruf! Keine Ehrenerklärung!" Nichts. Soll derjenige dir etwas erstatten, das er dir nicht nehmen konnte? „Man muß ihm das Brandmal der Infamie aufdrücken." Warum nicht lieber ihn schinden? „Aber der Vorsatz war gleichwol da, und das Attentat ist vollkommen." Der Vorsatz ist ein Unding, wenn die Unmöglichkeit, ihn auszuführen, vorhanden ist. „Er hat mir die Ehre geraubt, welche mehr ist, als Leben und Güter." Wenn deine Ehre nicht vester hält: so geh mit ihr an den Galgen.

Was die Injurie betrifft: so weis ich diese nicht zu beschreiben, wenn sie nicht in Worten oder Werken bestehet, deren sich der Pöbel bedienet, um seinen Haß auszudrücken. Ohne darauf zu achten, ob sie mit Unrechte zugefügt worden, oder ob ein Schurke den andern dafür schilt, ist sie, auch ohne die Anklage des beleidigten Theiles zu erwarten, von der Obrigkeit zu bestrafen (*), wie solches auch Leyser (**), der vernünftigste und feinste Jurist, behauptet hat. Denn da das Gesetz hier nur den Endzweck vor sich hat, den aus der Injurie zu fürchtenden Weiterungen vorzubeugen: so würde die Straflosigkeit derselben Gewalt, Mord und andere Privatrache veranlassen können. Die Injurie, wenn sie gleich der wahren Ehre nicht schaden kann, reizet jederzeit die Empfindlichkeit, und da sie durch die Umstände, auch nach den Personen, worunter sie vorgehet, sehr verschieden seyn kann: so will ich gerne zugeben, daß die Strafe nach der Ermässigung des Richters zu bestimmen sey; aber ich verlange nur, daß dem Richter ein gewisses Ziel, das er nicht überschreiten kann, vorgeschrieben werde, sonst

(*) L. ult. D. *de iniuc.* L. 6. *de accus.*
(**) Med. sp. DXLII. N. V.

sonst möchte bey diesem Falle von einem Richter, der von der Ehre wunderliche Begriffe hat, durch Urtheil und Recht ein Meuchelmord begangen werden. Die Injurie mag aber seyn, welche sie will: so gehet die Strafe nicht ausser den Schranken der Policeygesetze, zumal weder Leib, Leben, noch Güter dadurch beleidigt werden, welche doch allein unter dem Schutze der Criminalgesetze sind, und zumal diese jederzeit die Anklage fodern sollen, Jene vielmehr nur über gemeine Ordnung wachen. Da die Injurie in einer Beschimpfung bestehet: so hat die Strafe sie in solcher Maaße zu wiedervergelten, und Strafgefängniß, Spanischer Mantel, Fiddel, Eselreiten und dergleichen, können die Gattungen seyn, worunter der Richter zu wählen hat, je nachdem man an jedem Orte den Begriff einer vorübergehenden Beschimpfung damit verbindet. Aber keine Palinodie! Keine Schatzung des zugefügten Schadens! das wäre ein ehrloser Handel, und das könnte einen ehrlichen Mann in den Veracht setzen, als ob er durch die erlittene Injurie wirklich etwas eingebüßt hätte. Das Schwert der Gerechtigkeit hingegen soll eben so kostbar seyn, als der Degen einem Soldaten, um ihn nicht an Personen zu legen, welche nur mit Stockschlägen bekannt sind.

Man hat die geschriebene Injurie besonders erklären wollen, und sie ist es, bey welcher gemeiniglich die Benennung des Pasquilles gemisbraucht wird. Aber wir wissen nun die Kennzeichen desselben. Wenn man freylich diese schmähsüchtigen Auctoren betrachtet, wie sie ihren Haß wieder einander in pöbelhaften Ausdrücken ausbrechen lassen, wie sie einem Andern eine von der ihrigen verschiedene Meynung nicht gönnen, und desselben, bey seinem Leben jederzeit zweydeutigen, Ruhm nicht vertragen können, wie sie eben dadurch beweisen, daß es ihnen nicht um Wahrheit und Vernunft zu thun sey, sondern sie nur bey ihrer elenden Auctorsucht ihrer Eigenliebe opfern: so muß man bekennen, daß auch der schlechteste Mensch in der Gesellschaft besser sey, als ein solcher, der nichts, als Auctor ist, so groß auch der Be-

griff seyn mag, den er von der Wichtigkeit seiner Beschäfftigungen hat. Wenigstens sind Gemüther zu delicat, als sich zu dieser Handthierung zu gesellen, wobey es nicht besser ist, als ob man sich unter die Gassenbuben mengte. Wenn es nun gleich das Ansehen gewinnen will, daß Licentiaten, Professoren und andere Glieder der litterarischen Gilde, wegen der in Schriften ausgestoßenen Injurien mit dem Staupenschlage zu belegen wären: so ist jedoch dabey zu erwägen, daß man eine Injurie für nichts mehr, als Injurie halten könne, es mag nun solche mündlich, oder durch die Lettern eines Buchdruckers vorgebracht werden. Da ferner diese Injurien jederzeit nur verbal sind, und die daraus zu befürchtenden Weiterungen unter solchen Leuten schwerlich bis über Maulschellen und Stockschlägen gehen, da man einen Kloß am Geiste, der Andere an derjenigen Stelle beleidiget, wo er selbst unempfindlich ist, für nichts mehr annehmen kann, als er ist: so wären diese Injurianten vielmehr in eben diejenigen Löcher zu stecken, wo der ungezogene Pöbel gezüchtigt wird, oder sonst, dem Befinden der Umstände nach, mit einer beschimpfenden Strafe zu belegen. Der Unterschied bey der geschriebenen Injurie bestehet nur darinn, daß die Strafe, wie bey dem Pasquille, auch wider einen jeden Inhaber derselben statt findet, es mag nun der Auctor sich dabey genannt haben, oder nicht. Wie selten würde diese Gattung der Injurie werden, wenn die Policey nicht schlafen wollte!

So weit übrigens die Satyren, sie sey persönlich oder allgemein, von den Schimpfwörtern des Pöbels und von criminellen Beschuldigungen entfernt ist, so weniger ist sie unter die Strafe des Pasquilles oder der Injurie zu ziehen. Diese Grenzscheidung kann dem gemeinen Haufen nicht genug empfohlen werden, dessen so mancher, der nicht einmal der Satyre werth ist, gleich eine Schmähschrift rügen will, in welcher doch nichts, als die Eigenliebe eines Thoren beleidigt wird. Das Gesetz (*), welches

(*) L. 38. ff. *de iniur.*

welches dieses erlaubet, hat einen Horaz und Juvenal geduldet. Man findet, daß diejenigen am meisten die Satyre verabscheuen, welche sie am meisten zu fürchten haben. Sie würden es hingegen für einen Weyhrauch ansehen, den man ihnen streuete, wenn man Thorheiten, Gebrechen und Schwachheiten erheben wollte, und indem sie von ihrer wenigen Ehre nichts zu missen haben, sehen sie um so mehr alles, was ein gutes Gewissen verlachen wird (*), für eine Schmälerung derselben an. Wenn man nun zugeben muß, daß selbst die Verleumdung im gemeinen Leben, so ungerecht sie auch manchmal ist, die Menschen wenigstens im Pfade des Wohlstandes erhält, und daß die öffentliche Censur wirklich mit den Sitten ihren Anfang genommen hat: so lasse man auch die kleinern Verbrechen wider sie, über welche die Gesetze nichts haben verordnen können, ihre Strafe in der schlimmen Laune eines Satyrenschreibers finden.

XVIII.

Von der Strafe des Brandes.

Das Gesetz (**), welches die Todesstrafe auf den Brand setzet, hat zugleich ihn unter solche Verbrechen gesetzt, welche

(*) — — Conscia mens recti mendacia famae
Ridet. — — — *Ouid.*

(**) Lege Cornelia de Sicariis & veneficiis tenetur, qui hominem occiderit, cuiusue dolo malo incendium factum erit: quiue hominis occidendi, furtiue faciendi causa cum telo ambulauerit: quiue, cum magistratus esset, publicoue iudicio praeesset, operam dedisset, quo quis falsum iudicium profiteretur, vt quis innocens conueniretur, condemnaretur. L. 1. pr. ff. *ad l. Corn. de sic.*

welche eine Mordthat enthalten. Denn es hält denjenigen, welcher die Ursache zu einem Morde giebt, für einen Mörder (*). Dieses Gesetz redet ferner nicht von Gebäuden ohne Unterschied; sondern es erkennet nur demjenigen den Tod zu, welcher boshafter Weise Wohnhäuser anzündet (**). Es will sogar denjenigen härter gestraft wissen, der in einer Stadt Feuer anleget, als der solches in Flecken oder Dörfern thut (***), indem es auf die größere oder mindere Gefahr achtet, worinn das Leben der Menschen dabey gesetzt wird. Fast mit noch mehrerem Rechte wurden diejenigen, welche in Aegypten die Dämme des Nils durchstachen, und dadurch tödtliche Ueberschwemmungen veranlaßten, hart gestraft (****), und ist noch in Gegenden, welche wider die Anschwellung des Wassers durch Deiche gesichert werden, die Todesstrafe darauf gesetzt. Aus keiner andern Betrachtung hat der Geist der Sprache bey einer solchen Gattung der Verbrechen den Ausdruck Mordbrenner aufgebracht.

Das Gesetz setzet daher bey dem boshaften Brenner wenigstens ein Attentat des Mordes voraus, und nur in dieser Betrachtung kann es die Todesstrafe über ihn verordnen. Gleichwol ist dieses Gesetz so unvernünftig ausgelegt worden, daß man sogar die Fälle umgekehrt hat, und von Häusern abgelegene Scheunen und Ställe abzubrennen, mit dem Tode bestraft, wenn es aber menschliche Wohnungen sind, solche Thäter verschonet (*****), da doch vielmehr in jenem Falle nur die Strafe der Privatbeleidigung, gleich als bey dem Diebstahle, statt finden könnte. Ja man hat die Wiedervergeltung durch das Feuer sogar auf diejenigen ausgedehnt, welche Wälder oder Hayden anzünden, und die Juristenfacultät zu

Witten-

(*) L. 15. *d. t.*

(**) L. 9. ff. *de incend. ruin.*

(***) L. 28. §. 12. *de poenis.*

(****) L. 10. ff. *de extr. crim.*

(*****) *BEYER.* Delin. iur. crim. Ad art. CXXV, N. VI.

Wittenberg hat wirklich bey einem solchen Falle im November 1732 an Martin Zeydemüllern einen Meuchelmord begangen. (*) Dergleichen Urtheil könnte nur gesprochen werden in dem Lande, wo Nicolaus Klim auf seiner unterirrdischen Reise statt Menschen Bäume fand.

Der gefährliche Brand wird gemeiniglich aus einem tödtlichen Hasse verübt, oder von Gaudieben, um bey der entstandenen Unordnung zu stehlen. So wenig allso ein so boshafter Verbrecher Nachsicht verdienet, eben so wenig kann jedoch eine Todesstrafe vollstreckt werden, wo nur Privatbeleidigung zu rächen ist, und kein aus Nachlässigkeit entstandener Brand kann für Beleidigung erkannt werden, wo nur die Privatersetzung gefodert werden kann. Dem Richter sind dreyerley vorgeschrieben worden, Policeygesetze, Civilgesetze und Criminalgesetze; aber die Grenzscheidung unter ihnen zu beobachten, ist das Werk seines Amtes. Er hat seine Pflichten nicht mit dem Amte des Nachtwachters zu verwechseln. Severus und Antoninus rescribirten ihrem Policeymeister: diejenigen, welche nachlässig mit dem Feuer umgehen, kannst du züchtigen; diejenigen aber, welche boshafter Weise Feuer anlegen, sollst du unserm Statthalter überantworten (**).

Aber ein Brenner ist für das gemeine Wesen ein höchst gefährlicher Verbrecher. Er ist es um so mehr, weil seine That selten Anzeigen hinterläßt. Dieses öffnet die Thür der Privatrache, welche noch mehr durch eine erlittene Strafe gereizt werden kann. Bey dem Diebstahle und Betruge wird jederzeit einige Schuld auf die Nachlässigkeit des beleidigten Theiles fallen; aber bey einem so schwer zu entdeckenden Verbrechen wird die Vorsichtigkeit zu nichts. In dieser Betrachtung hat der boshafte Brenner, auch ohne Attentat des Mordes, außer dem Staupenschlage, die ewige Gefangenschaft zu erwarten, wodurch der Wiederholung seines Verbrechens allein vorgebeugt zu werden scheint. XIX.

(*) *LEYSER*. Med. Sp. DXLI.
(**) L. 4. ff. *de officio praefecti vigilum*.

XIX.

Von der Strafe der falschen Münze.

Die Verfälschung einer Sache, deren Werth auf dem öffentlichen Glauben ruhet, ist eine Gattung des Betruges, wider welchen die menschliche Vorsichtigkeit abermals weder Thüren verschließen, noch sich mit Brillen verwahren kann. Und wie bey einer solchen Privatbeleidigung das gemeine Wesen, ausser durch die Strafe, noch durch die ewige Gefangenschaft des Betrügers gesichert wird: so hätte man davon weiter nichts zu sagen.

Aber das Gesetz ist bey diesem Verbrechen in eine solche Wuth gerathen, daß es die falschen Münzer zum Feuer verdammt hat (*). Das Römische Recht that dieses, in der Voraussetzung, daß eine solche That ein Verbrechen der beleidigten Majestät enthalte (**). Aber die Ulpiane schlummern manchmal so gut, als Homer. Es scheint vielmehr, daß es den Fürsten nicht an Gelegenheit fehle, ihren Vorzug zu behaupten, und ihren Ehrgeiz zu befriedigen, als daß es ihrer Würde schaden könne, wenn eine betrügerische Hand auf ein verfälschtes Metall ihr Bild und ihre Ueberschrift präget. Man darf nur dabey auf den Vorsatz des falschen Münzers sehen, welcher gewiß kein Anderer ist, als das gemeine Wesen zu übervortheilen, ohne dabey die Person des Fürsten zu beleidigen; so wie auch nicht zu zweifeln ist, daß die Strafe der falschen Münze auch diejenigen erwarte, welche Wechsel, Bankzettel und dergleichen verfälschen.

Richtiger würde derjenige ein Verbrechen wider den Staat begehen, welcher sich öffentlich das Recht zu münzen anmaaßen wollte (***), wo solches zu den Regalien gehöret. Ein solches begieng der Cardinal Thomas Wolsey

(*) L. 2. C. *de falsa moneta*. Carls V. peinl. Ger. Ord. Art. CXI.

(**) L. 2. C. *d. t.*

(***) L. 3. C. *d. t.* *LEYSER*. Med. Sp. DCXVIII.

sey in England, indem er die Anfangsbuchstaben seines Namens sammt dem Cardinalshute neben dem königlichen Wappen prägen ließ (*). Aber es ist Zeit, von den verschiedenen Verbrechen wider den Staat und die Majestät besonders zu reden.

XX.

Von der Strafe des Hochverrathes.

Das Römische Volk, indem es die höchste Gewalt mit dem Senate theilte, legte zuerst sich die Majestät bey (**), und die Verbrechen wider dasselbe, oder wider die Sicherheit desselben, wurden Verbrechen wider die Majestät genannt. Als Rom aus einer Republik in eine Monarchie verwandelt wurde, mithin nunmehr die höchste Gewalt in der Person des Cäsars concentriert war, legte man allen und jeden Verbrechen wider die Monarchie diesen Namen bey (***).

So gewiß es nun ist, daß in der Monarchie jede Unternehmung wider die höchste Gewalt den Monarchen beleidige, so ungezweifelt ist es auch, daß Handlungen seyn können, wodurch die Person des Fürsten beleidigt wird, ohne daß dabey etwas wider die höchste Gewalt unternommen worden. Auch hat das Gesetz (****) sehr wohl

(*) *ARTHVR COLLINS* english Baronage.

(**) Maiestatis autem crimen illud est, quod adversus populum romanum, vel aduersus securitatem eius committitur. *L. 1. ff. ad l. Iul. Mai.*

(***) §. 4. I. *de publ. iud.*

(****) Hoc tamen crimen a iudicibus non in occasionem ob principalis maiestatis venerationem habendum est, sed in veritate. *L.* 7. § 3. *ff. ad l. Iul. Mai.*

wohl diejenigen unterschieden, welche wider den Staat, oder wider die Person des Fürsten verbrechen; aber gleichwol gieng der Unterschied in der Strafe fast allein die Erben des Verbrechers an (*).

Auch die Monarchien sind mehr oder weniger eingeschränkt, und nimmt das Volk nach dieser Maaße Theil an der Landeshoheit. Hieraus ist klar, daß der Fürst ohne die letztere beleidigt werden könne.

Wir haben allso zuerst vom Hochverrathe zu reden, welcher im eigentlichen Verstande nichts anders ist, als etwas wider die höchste Gewalt eines Volks, oder denjenigen, der sie ausübet, unternehmen, um sie zu vermindern oder abzuschaffen (**).

Dieses Verbrechen setzet eine bürgerliche Verfassung voraus, welche durch Gesetze bestimmt worden, und durch sie erhalten wird. Diese bestimmen die bürgerliche Freyheit, und setzen der höchsten Gewalt ihre Gränzen. Diese Freyheit muß sich je mehr behaupten, je aufgeklärter und gesitteter das Volk ist, um den Werth der Gesetze zu erkennen; dieses ist so gewiß, daß ein rohes und unwissendes Volk nicht anders, als despotisch regiert werden kann, welchen Satz die vergangenen und gegenwärtigen Zeiten bestätigen.

Hier erscheinet allso ein Verbrechen, welches zwischen der höchsten Gewalt und einem Bürger geschieht, und durch welches mithin das ganze Volk in seinen Gesetzen beleidigt wird, zumal von dieser die Sicherheit und Wohlfahrt des Volkes abhangen.

Das Gesetz der Natur will, daß kein Mensch ein Sklav des andern seyn solle, ob es gleich Menschen giebt,

(*) Plane non quisque legis Iuliae maiestatis reus est, in eadem conditione est; sed qui perduellionis reus est, hostili animo aduersus rempublicam vel principem animatus. Ceterum si quis ex alia causa legis Iuliae maiestatis reus sit, morte crimine liberatur. *L. F. eod.*

(**) CICERO de Inuent. L. II.

welche sich diesem Gesetze nicht unterwerfen wollen (*). Der Mensch wird durch die bürgerliche Verbindung ein Unterthan, und sein Wille wird durch die Gesetze beschränkt. Das Gesetz hat mithin unter Privatpersonen denjenigen zum Tode verdammt, welcher einen freygebornen Menschen zum Sklaven machet (**). Das Recht der Wiedervergeltung würde die ewige Sklaverey und den Verlust alles Eigenthumes, welches von der Freyheit abhanget, über ihn aussprechen, wenn die Römische Knechtschaft noch unter uns wäre. Sonach könnte das Verbrechen zwischen der höchsten Gewalt und dem Volke auf der Seite der erstern durch die Tyranney begangen werden, wenn sie die Gränzen ihrer Gewalt überschritte. Aber mit gleichem Rechte hat das Gesetz für die Strafe derjenigen Privatpersonen gesorgt, welche, in Absicht auf die Staatsverfassung, sich mehr Recht anmaaßen, als ihnen die Gesetze verstatten (***).

Wie oft hat der Dämon des Aufruhres die Larve des Patrioten getragen! die Demokratie kann sowol ihre Fehler haben, als die Monarchie. Aber der schlimmste Regent ist nicht immer, und ein guter Nachfolger kann in kurzer Zeit alles Uebel ersetzen. Die meisten Verbindungen der Menschen waren gewiß Demokratisch; aber es wurden, durch die Obermacht der Weisheit, bald Monarchien daraus. Doch nicht allein die Weisheit, sondern auch die Arglist, kann die Demokratie unterjochen, und der große Haufe ist manchmal blind genug, um lieber Sklav eines Mitbürgers, als Unterthan eines Monarchen zu seyn. Dieser so sehr gepriesene republikanische Geist, diese fanatische Wuth der Liebe zur Freyheit, welche man miskennet, sind es indessen, welche die Standarte des Ausrufers gepflanzt, und so gern wider die monar-

---

(*) *GROT.* de I. B. ac. P. L. II C. II § 27.

(**) L. 1. ff. *de lege Fabia de plagiariis*. L. 7. C. *ad l. Fab. de plag.* § 11. I. *de publ. iud.*

(***) L. un. C. *ad legem Viselliam.*

narchische Gewalt getragen haben. Freylich hat die Geschichte Ungeheuer aufzuweisen, welche sowol den Namen eines Fürsten, als eines Menschen verunehrten. Wenn man aber auch Heinrich VI. unter den Händen eines Meuchelmörders erblicket: so muß man bekennen, daß es eben so schlechte Unterthanen giebt, als es schlimme Regenten geben kann.

Die Demokratie kann große Vollkommenheiten zeigen: sie allein kann wahre Patrioten hervorbringen. Aber sie ist innerlichen Unruhen ausgesetzt, und wird oft der Raub eines Andern, der im Trüben zu fischen weis. Je größer sie ist, und je mehr mithin die höchste Gewalt unter die Zahl der Bürger getheilt ist, um so mehr wird der patriotische Geist in einem Jeden vermindert. Denn überwieget ihn das Privatinteresse leicht. Die Monarchie steiget daraus hervor (*), oder die höchste Gewalt fällt in die Hände der Optimaten (**). Kein Wunder, daß große Republiken nicht lange bestanden haben!

Das Privatinteresse, diese Quelle unserer guten und schlechten Handlungen, zeiget sich nirgend stärker, als in der Aristokratie, welche sich eben durch den außersten Argwohn, und durch die schrecklichsten Strafen gegen die Rebellion zu schützen pfleget. Da das Interesse der Optimate sich einander im Wege stehet: so ist sie ein beständiger Schauplatz der Cabale. Nirgend haben die Gesetze so wenig Kraft, sondern sie folgen diesen Wogen eines unruhigen Meeres, welches von allen Winden bestürmt wird, so wie dort Appius, der Decemvir, wider ein Gesetz sprach, daß er selbst gegeben hatte (***). Der schädliche Nepotismus ersticket ja den Funken des Ehrgeizes und der Tugend. Wenn die Gleichheit in der Demokratie, und, in Vergleichung der Unterthanen gegen den Fürsten, auch in der Monarchie sich befindet: so ist hier die Ungleichheit so sichtbar, welche Venedig, die weiseste der Ari-

 stokra-

(*) L. 2. §. 18 ff. *de orig. iur.*
(**) L. 2. §. 9. ff. *d. t.*
(***) L. 2. §. 24. ff. *eod.*

stokratien, durch die Einführung einer gleichen Kleidertracht zu verbergen gesucht hat. Eine schläfrige Seele beherrschet diesen gebrechlichen Körper in allen seinen Handlungen. Der Schatten dieser Staatsfehler fällt selbst dahin, wo der Monarch schwach oder abwesend ist. Die Regierung der Zölle, welche Klopstock und Milton darstellen, ist aristokratisch, und der Himmel eine Monarchie.

Das Privatinteresse, vereinigt mit einer guten Seele, und diese in dem Körper eines Monarchen, machen die vollkommenste Regierung aus. Je uneingeschränkter der Monarch ist, je mehr wird das Interesse des Volkes sein eigenes. Es kann zwar unter irgend einem Fehler desselben, als dem Ehrgeize, dem Eigennutze, oder der Verschwendung, leiden, aber es hat einen solchen Fehler zu betrachten, als ein Kind die Fehler seines Vaters.

Wenn ich von der uneingeschränkten Gewalt eines Monarchen rede: so darf man dabey nicht an die Despotie gedenken. Sie sind himmelweit unterschieden. Der Monarch ist zwar allein der Urheber seiner Gesetze, aber er respectiret selbst diejenigen, die er gegeben hat, da hingegen der Despot bey jedem einzelnen Falle seinem Willen folget, welcher auf solche Weise nnr durch die Leidenschaft regiert werden kann. Noch weniger denke man an diejenigen kleinen Dynasten, deren Land für ihre Begierden nicht zureichet. Die Monarchie sey groß, in Vergleichung mit der Demokratie.

Aber das Privatinteresse in der Seele eines Wahlköniges, und besonders eines geistlichen Fürsten, kann dem Volke höchst nachtheilig werden, indem es alsdann nimmt, was es seinem Erben nicht lassen kann. So verhauet ein Dorfpfaff sein Pfarrgehölz, und keiner will für seine Nachfolger wieder zupflanzen.

Indem wir das Pro und Contra der Sache betrachten, müssen wir zugeben, daß die Rebellion gerecht und ungerecht seyn könne. Da aber bey dem Aufstande wieder die höchste Gewalt kein Dritter, als Richter, angenommen werden kann: so spricht hier das Recht des Krie-

ges

ges ein Urtheil (*), es mag nun die höchste Gewalt sich wirklich als einen Feind des Volkes beweisen, oder nur dafür gehalten werden. Die ältesten Völker setzten die Rebellen mit allen ihren Feinden in Eine Classe (**). In diesem Falle tritt das Volk in seine natürliche Rechte zurück; wo das Gesetz aufhöret, da nimmt das Faustrecht seinen Anfang; die Partheyen greifen an, und vertheidigen sich; es wird ein Krieg Aller wider Alle, bis eine derselben sieget; dann steigen aus dem Schutt des vorigen Staates ein neues Gebäud und neue Gesetze hervor, unter welchen nicht selten das Volk sich verschlimmert hat. Wenn aber die höchste Gewalt ihr Recht behauptet, dann sind billig nur die Anstifter der Rebellion zur Strafe zu ziehen, weil im Gegenfalle der Vortheil ihr Privatinteresse befriedigen würde. Die übrigen werden durch die im Rechte des Krieges und Friedens gegründete Amnestie geschützt. Junius Brutus, welcher die Monarchie in Rom abschaffte, als solche in Tyranney ausartete, Junius Brutus, dessen Name die Losung der Patrioten geworden ist, Junius Brutus würde den Namen eines Rebellen in der Geschichte führen, wenn der Ausgang seiner Unternehmung nicht entsprochen hätte. Bis-

(*) Bellum aliquod priuatum licite geri, quantum ius naturae attinet, satis apparere arbitror ex iis, quae supra diximus, cum ostensum est, vt quis iniuriam etiam vi a se arceat, iuri naturali non repugnare. *Grot. de I. B. ac P. L. I. C. III. §. 1.*

Cessat autem iudicium momentanee, aut continue. Momentanee cessat, vbi exspectari iudex non potest sine certo periculo aut damno. Continue vero aut iure, aut facto. Iure, si quis versetur in locis non occupatis, vt mari, solitudine, insulis vacuis, & siqua alia sunt loca, in quibus nulla est ciuitas: facto, si subditi iudicem non audiant, aut iudex aperte cognitionem reiecerit. *Ibid. §. 2.*

(**) L. 234. pr. ff. *de verb. sign.*

Bisher von der offenbaren Rebellion. Die Regimentsformen sind mehrentheils so vermischt, daß man oft nicht weis, ob der Fehler an ihnen selbst, oder an einzelnen Personen haftet. Dem sey, wie ihm wolle; ein Jeder, der mit der Regierung misvergnügt ist, hat die Befugniß, den Staat zu verlassen. Selbst der größte politische Freygeist, der Jesuit Mariana (*), will, daß eine Unternehmung wider die höchste Gewalt nicht das Werk einer Privatperson seyn, sondern auf die Stimme des größten und besten Theiles des Volkes geschehen solle. Man sieht wol, daß solchergestalt das Uebel würklich drückend seyn, und nicht in dem Gehirne eines aufrührerischen Kopfes stecken müsse. Da dieses Verbrechen keinen gemeinen Verstand voraus setzet, vielmehr das Gesetz denjenigen, welcher aus Unverstand oder bey dem Unvermögen seiner Umstände etwas wider den Staat zu unternehmen unfähig ist, davon losspricht (**), um so mehr muß ein solcher einsehen, daß von der Ruhe des Staates das Leben und die Sicherheit unzähliger Personen abhangen. Er begehet daher wenigstens ein Attentat des Mordes. Da er sich als einen Feind der bürgerlichen Gesellschaft beweiset: so verlieret er alle Vortheile, welche diese geben konnte. Er würde die bürgerliche Freyheit verlieren, wenn dieses mit der Todesstrafe bestehen könnte; aber dem Verluste der Freyheit folget der Verlust des Eigenthumes.

Auch diejenigen, welche nur um eine solche Verrätherey wissen, und solche nicht entdecken, entgehen billig der Strafe nicht (***). Denn, da sie als treue Bürger selbst hätten beleidigt werden müssen: so beweisen sie sich dadurch als Feinde der Gesellschaft, und werden durch ihre stillschweigende Einwilligung Mitschuldige. So wurde der Bruder eines Vatermörders gestraft, weil er das

---

(*) De Rege & Regis institutione.

(**) L. 7. §. 3. ff. *ad l. Iul. mai.*

(***) L. 5. §. 6. C. *d. t.* Aurea Bulla. C. XXIV. §. 10.

das Vorhaben eines solchen Verbrechens gewußt und verschwiegen hatte (*).

Was aber die Kinder des Hochverräthers betrifft: so beweiset das Gesetz der Kaiser Arcadius und Honorius, (**) welches andere Gesetzgeber abgeschrieben haben, selbst durch seine Ausdrücke die Heftigkeit, worinn es gerathen ist. Nun ist nichts unbilliger, als einen Menschen wegen eines Andern Verbrechen zu strafen (***), da die höchste Billigkeit keinen wegen der Tugend eines Andern, wenn er

(*) L. 2. ff. *de lege Pompeia de parricidiis.*

(**) Filii vero eius, quibus vitam imperatoria specialiter lenitate concedimus (paterno enim deberent perire supplicio, in quibus paterni, hoc est, hereditarii criminis exempla metuuntur) a materna, vel auita, omnium etiam proximorum hereditate ac successione habeantur alieni, testamentis extraneorum nihil capiant, sint perpetuo egentes & pauperes, infamia eos paterna semper comitetur, ad nullos prorsus honores, ad nulla sacramenta perueniant: sint postremo tales, vt his perpetua egestate sordentibus sit & mors solatium & vita supplicium. *L. 5. §. 1.* C. *ad l. Iul. mai.*

(***) Iustum est, ait Philo, eorum esse poenas, quorum sunt peccata; reprehendens morem quarundam gentium, quae tyrannorum aut proditorum insontes liberos morte puniebant. Quem reprehendit & Dionysius Halicarnassensis, ostenditque iniquam esse rationem, quae obtenditur, quod parentibus similes futuri putantur, cum id incertum sit, nec incertus metus ad mortem cuiusquam sufficere debeat. Nescio quis christiano Imperatori Arcadio ausus est hoc dictare, debuisse paterno perire supplicio, in quibus paterni criminis exempla metuuntur. *Grotius de I. B. ac P. L. II. C. XXI.*

er auch sein Blutsfreund wäre, belohnet (*); und so haben erwähnte Kaiser selbst anderswo geurtheilt (**). Denn wenn gleich die Folgen einiger Verbrechen auch die Kinder treffen: so ist doch hier zu erwägen, daß der Hochverräther, indem er sich durch sein Verbrechen von der bürgerlichen Verbindung trennet, eben dadurch das Familienband, worauf jene sich gründet, zerreisse. Wenn nun gleich die Kinder, durch eine natürliche Folge des väterlichen Verbrechens, das väterliche Gut verlieren: so ist dieses nicht als eine Strafe derselben anzusehen, sondern eben, als ob es der Vater auf eine jede andere Weise verwirkt, verscherzt oder verspielt hätte; denn sie konnten ihn noch bey seinem Leben nicht beerben (***), und bey seinem Tode nicht erhalten, was er bereits verloren hatte (****). Hingegen die Erbschaften der Mutter, des Großvaters, der Seitenverwandte, oder aus einem Testamente, konnte das Verbrechen eines Andern ihnen nicht entziehen. Aber wozu sollen sie in dem Lande leben, wo der Name ihres Vaters verflucht ist (*****), als ein lebendiges Denkmal seiner Schande vor den Augen getreuer Bürger zu seyn? sie sind vielmehr zu verbannen.

Nach diesen Gründen sey es erlaubt, etwas zu sagen von der gegenwärtigen Rebellion der Englischen Colonien in Amerika, worüber nicht allein in England, sondern in der übrigen Welt, die Meynungen getheilt zu seyn scheinen. Wenn nun gleich überhaupt Amerika nicht so leicht von den Europäern erhalten werden wird, als es erobert worden: so bleibet dennoch, so lange diese Verbindung dauert, jenes von Europa abhängig. Diese Colonien sind nicht Brittische Unterthanen, sondern Unterthanen des Brittischen Volkes, so wie es dergleichen von andern Völkern

(*) PHILO de piet.

(**) L. 22. C. *de poenis.*

(***) L. 24. ff. *de verb. signif.* L. C. 2. de Reg. *tur.*

(****) L. 120. *d. t.*

(*****) L. 6. C. *ad l. Iul. mai.*

Völkern abhängige Staaten mehr gegeben hat (*), wenn sie nicht vielmehr, als eroberte Provinzen, allein Unterthanen des Königs von England sind. Nun würden die Engländer, bey deren Staatsverfassung ein Theil der höchsten Gewalt in der Versammlung des Volkes ist, wider ihr eigenes und wahres Interesse handeln, wenn sie den Colonien das verlangte Recht, Glieder im Parlamente zu haben, gestatten wollten, indem sie sonach die höchste Gewalt mit Fremden theilen, mithin für sich selbst vermindern würden. Zu Athen wurde der Fremde, der sich in

(*) Iam vero & populi quidam alios sub se populos habent, non minus addictos sibi quam si regibus parerent: vnde illa interrogatio, *Estne populus Collatinus in sua potestate?* & Campani cum se Romanis dedidissent, facti dicuntur alienae potestatis: Acarnania vt & Amphilochia, dicuntur fuisse iuris Ætolorum: Peraea & Caunus ditionis Rhodiorum: Pydna a Philippo Olynthiis data. Et quae sub Spartanis fuerant oppida, postquam eorum ditioni exemta sunt, Eleutherolaconum nomen acceperunt. Cotyora vrbs dicitur fuisse Sinopensium apud Xenophontem. Nicaea Italiae adiudicata Massiliensibus apud Strabonem, & insula Pithecusae Neapolitanis &c. *Grotius de I. B. ac P. L. I. C. III. §. 8.*

Excludimus ergo populos, qui in alterius populi ditionem concesserunt, quales erant prouinciae Romanorum: hi enim populi non per se ciuitas sunt, vt nunc quidem eam vocem sumimus, sed membra minus digna magnae ciuitatis, quomodo serui membra sunt familiae. *Ibid. §. 7.*

Subiectum ergo commune summae potestatis esto ciuitas ita, vt iam diximus, intellecta. Subiectum proprium est persona vna pluresue, pro cuiusque gentis legibus ac moribus. *Ibid.*

in die Versammlung des Volkes mischte, mit dem Tode bestraft (**), weil er sich die höchste Gewalt anmaßte, und es war ein Staatsfehler der Römer, daß sie die Zahl der Bürger nicht bestimmten, vielmehr endlich allen Unterthanen des Reiches das Bürgerrecht ertheilten, welches Montesquiou (**) für eine der großen Ursachen ihres Umsturzes hält. Gleichwol scheine es hart zu seyn, ohne Einwilligung sich mit Taxen belegen zu lassen, ausser da, wo ein Monarch seinem eigenen und einzigen Volke sie aufleget, welcher, je uneingeschränkter er ist, um so weniger es drücken, als er viel ehe gegen andere Völker unbillig seyn, als sein eigenes Volk hassen wird (***). Gleichwol haben die Amerikaner das Recht, sich selbst zu taxiren, nie gehabt. Bey so starken Differenzien, da sie ihre prätendirte Gerechtsame vor keinen Richter, der in dieser Sache ein Urtheil vollstrecken, mithin auch nicht fällen kann, bringen konnten, da sie sonach ihren Beweis durch Battallons und Riflemen führten, worauf ihnen dermalen der Gegenbeweis durch Hessische Grenadiere geführt wird, allso die höchste Gewalt in diesen Provinzen so lange in unentschiedenen Rechten schwebet, bis das Recht des Krieges für einen oder den andern Theil den Ausspruch thut, so ist kein Codex vorhanden, welcher ein Urtheil zur Hand legen könnte. Da indessen der größte und vornehmste Theil dieser Colonisten der Rebellion zugethan ist, so hat Georg III. dessen Charakter Gerechtigkeit und Mässigung ist,

---

(*) *Libanius*

(**) Considerations sur les causes de la grandeur des Romains & de leur decadence. De l'Esprit des Loix. L. XI. C. II.

(***) Quare qui se hostem populi totius profitetur, is eo ipso abdicat regnum, sed vix videtur id accidere posse in rege mentis compote, qui vni populo imperet. Quod si pluribus populis imperet, accidere potest vt vnius populi in gratiam alterum velit perditum, vt colonias ibi faciat. *Grotius*, *L. I. C. IV. §. 11.*

ist, nur die Anstifter derselben von dem allgemeinen Pardon ausgenommen, und der Ausgang wird lehren, welche Titel Hancock und Adams in der Geschichte dieser Unruhen bekommen werden.

Heinrich V setzte zur Zeit der Französischen Rebellion offenherzig auf seine Canonen die Devise,

VLTIMA RATIO REGVM,

und der Amerikaner setzet auf seine Säbelklinge,

ENSE PETIT PLACIDAM SVB LIBERTATE QVIETEM.

XXI.

Von der Strafe der beleidigten Majestät.

Das Verbrechen wider die Person des Fürsten kann nichts anders seyn, als was wider eine Privatperson begangen, eine Injurie genannt werden würde, oder welches vielmehr überhaupt eine Verachtung der höchsten Gewalt anzeiget.

Indem ich mich auf dasjenige beziehe, was bereits von der Injurie gesagt worden: so hätte das Gesetz dabey nichts anders zu ahnden, als eine Verunglimpfung oder Beschimpfung solcher Personen, welchen wir die größeste Verehrung schuldig sind.

Nach dem, was von dem Verbrechen wider die Majestät, oder der Blasphemie bey den Israeliten gesagt worden, möchte es scheinen, daß solches auch, wenigstens in der uneingeschränkten Monarchie, mit dem Tode zu bestrafen wäre. Aber der Unterschied läßt sich wohl denken, aber nicht wohl sagen. Der Monarch ist sichtbar, und die Mittel, wodurch er an sich glauben machet, sind zu deutlich, als das eine Lästerung seiner Person das Band zerreissen könnte, wodurch sein Volk an ihn geknüpft ist.

Aber dieses Verbrechen kann auch in der Republik begangen werden wider den Körper, welcher die höchste Gewalt ausübet, nicht völlig wider ein einzelnes Glied desselben.

So wie nun überhaupt die Injurie in ihren Gattungen sehr verschieden seyn kann: so kann der Gesetzgeber auf die besonderen Fälle nichts bestimmen, sondern er muß hier abermals dem Richter nur Ziel und Maaße setzen. Da aber, ausser dem verwegenen Frevel des Verbrechers, die Verachtung der höchsten Gewalt, deren Würde jedem Unterthanen angelegen ist, das gemeine Wesen beleidiget: so hat ihn die Staatspolicey mit einer beschimpfenden und peinlichen Strafe zu belegen, welche, wenn es nöthig seyn sollte, den Gegenstand zu entfernen, mit der Verbannung, ja, wenn aus dem Verbrechen für den Staat gefährliche Weiterungen zu besorgen wären, mit der ewigen Gefangenschaft verknüpft werden kann. Diese beyden letztern Gattungen der Strafe würden wenigstens dann nachbleiben, wenn das Verbrechen wider ein einzelnes Glied der Gewaltigen (in der Monarchie wider den Minister) begangen worden. Nur bey dem wirklichen Hochverrathe konnte dieser Unterschied nicht gemacht werden (*).

Wenn nun gleich eine jede Regierung solche Verbrechen nicht ungestraft lassen soll, vielmehr es die Eigenschaft der Tyrannen gewesen ist, unempfindlich die Schmähungen des Volkes zu erdulden (**), so kann gleichwol die Gnade des Fürsten bey keinem mit mehrerem Anstande sich zeigen. „Denn wie das keine Großmuth heisset, (spricht Seneca (***),) wenn Einer mit fremdem „Gelde freygebig ist, sondern wenn wir uns selbst entziehen, was wir Andern schenken: so kann ich auch denjenigen nicht gnädig nennen, welcher Andern zugefügten „Beleidigungen leicht vergiebt, sondern der sanftmüthig bleibet,

(*) L. 5. pr. C. *ad l. Iul. mai.*
(**) *LEYSER.* Med. Sp. DLXIX. N. XXIII.
(***) De clementia. L. I. C. XX.

„ bleibet, wenn er gleich innerlich zur Rache gereizt wird,
„ der sich überzeuget, es sey großmüthig, bey der höch-
„ sten Gewalt Unrecht zu leiden, und daß ein Fürst nie
„ glorreicher sey, als wenn er ungestraft beleidigt wird."

Den Mittelweg der Gerechtigkeit und Mässigung giebt Modestinus (*) an, indem er dieses Verbrechen nur in dem Falle gestraft wissen will, da es wirklich dem Staate nachtheilig wird. Diesem folgte der Vater unsers glorwürdigen Kaisers, Franz. In seinem Vorzimmer verleitete der Zorn einen Cavalier, den Degen zu ziehen. Der Kaiser kam darauf zu. Er fand das Mittel, ihn vor der Strenge der Gesetze zu schützen. Sie sind ein Narr, sprach er zu dem Verbrecher; merken sie es sich, der Cavalier führte in der Folge zu seiner Vertheidigung an, daß er in gewissen Zeitpuncten seiner nicht mächtig sey. Der Monarch bestätigte, daß er solches wisse, und Jener entgieng der Todesstrafe (**).

Der Kaiser Theodosius und seine Mitregenten verachteten eine Beleidigung, welche aus Leichtsinn ihnen zugefügt wurden; sie hatten Mitleiden mit dem Verbrecher, wenn es aus Wahnsinn geschah, und vergaben eine wirkliche Injurie (***).

Nur der Aristokratie mag es eigen bleiben, eine sklavische Zurückhaltung in die Gemüther der Unterthanen zu brin-

(*) Nam & personam spectandam esse, an potuerit facere, an & ante quid fecerit, & an cogitauerit, & an sanae mentis fuerit. Nec lubricum linguae ad poenam facile trahendum est. Quamquam enim temerarii digni poena sint, tamen vt insanis illis parcendum est, si non tale sit delictum, quod vel ex scriptura legis descendit, vel ad exemplum legis vindicandum est. *L. 7. ff. ad l. Iul. mai.*

(**) Gedanken von Monarchie und Republik. 1 Theil, S. 91.

(***) L. un. C. *Si quis Imper. maled.*

bringen (*). Diese mögen sich das Verbrechen wider die Majestät von den Staatsinquisitoren zu Venedig erklären lassen, wo das leichteste Werk die Todesstrafe verdienen kann, obgleich der Argwohn daselbst den bekannten Löwen hervorgebracht hat, dessen Rachen die Freystadt der Anklagen ohne Namen, welche wir Pasquille nennen, geworden ist.

Eben ein solches Pasquill würde unter diesen Gattungen der Verbrechen wider die Majestät die äußerste Ahndung verdienen, indem sie dem Volke verächtliche Begriffe von der Person des Fürsten beybringen kann. In der Demokratie hingegen ist einem jeden Bürger so wenig von der höchsten Gewalt zugetheilt, daß man unmöglich sagen kann, in der Person eines Gliedes sey die höchste Gewalt beleidigt worden. Genug, wenn man daselbst die gemeine Injurie nachdrücklich bestraft, um die wechselseitige Hochachtung der Bürger unter ihnen zu erhalten. Aber auch die Demokratie hat Pöbel, welcher an der Staatsverwaltung keinen Antheil haben kann (**), und jeder Stand hat seinen Pöbel. Dieser

(*) L'Aristocratie est le Gouvernement qui proscrit le plus les Ouvrages Satiriques. Les Magistrats y sont de petits Souverains, qui ne sont pas assez grands pour mepriser les iniures. Si dans la Monarchie quelque trait va contre le Monarque, il est si haut, que le trait n'arrive point jusqu'a lui; ne Seigneur Aristocratique en est percé de part en part. Aussi les Décemvirs, qui formoient une Aristocratie, punissoint-ils de mort les Ecrits Satiriques. a) *Montesquiou de l'Esprit du loix.*

a) *L. XII. Tab.*

(**) Quid, quod nulla respublica adeo reperta est popularis, in qua non aliqui aut valde inopes aut externi, tum vero & foeminae & adolescentes a deliberationibus publicis arceantur. *Grotius, L. I. C. III.*

Dieser Auswurf des Volkes ist unter einer jeden Regierung Sklav, er mag nun wollen oder nicht, und er beweiset dieses am meisten durch Rotten und Aufruhr, so wie eben dadurch die Negern in den Amerikanischen Zuckerinseln ihre Sklaverey beweisen. Dieser Pöbel kann die Majestät nur sehr schwach beleidigen, und noch weniger einen Hochverrath begehen (*).

Wie aber, wenn Jemand einer criminellen Beschuldigung seinen Namen beyfügte, mithin Ankläger des Fürsten würde? Nun, dann Wehe über diesen, wie über jeden andern boshaften Ankläger. Aber dieser Fall könnte nur da statt finden, wo die Gerechtigkeit und Mäßigung herrschet. Saladin, Sultan von Aegypten, wurde von einem Kaufmann vor dem Richter belangt. Der erschrokkene Richter frug, was er zu thun hätte. Was die Gerechtigkeit befiehlt: versetzte der Sultan. Saladin wurde verurtheilt, und unterwarf sich einer Geldbuße (**). Ein solcher Monarch war gewiß in keiner Despotie.

Es würde der Triumph der politischen Freyheit seyn, wenn sie ein Tribunal errichten könnte, um zwischen der höchsten Gewalt und dem Volke zu entscheiden. Aber die Gebrechlichkeit der menschlichen Dinge! Ja, dann würde dieses Tribunal die unumschränkte Gewalt haben.

Ausser den Beleidigungen, wovon wir reden, gehören solche Verbrechen vor die Staatspolicey, aus welchen nachtheilige Folgen für den Staat erwachsen könnten, wenn sie die Gesetze oder die herrschende Religion antasten sollten. Hier sind Verbannungen und Staatsgefängnisse eben so alt und gebräuchlich, als sie manchmal unbillig angewandt worden. Aber der Ungehorsam wider einen Befehl oder ein einzelnes Gesetz, wenn er gleich ein strafbares Verbrechen ist, so ist er dennoch kein Verbrechen der beleidigten Majestät; nur die Japanische Jurisprudenz kann in einer so falschen Betrachtung alle Verbrechen mit dem Tode bestrafen. Das

(*) L. 7. §. 3. ff. *ad l. Iul. mai.*

(**) Gedanken von Monarchie und Republik, 1 Th. S. 81.

Das Mittel, dem Verbrechen wider den Staat und die Majestät vorzubeugen, ist das Große und Wahre, nämlich gut und weise zu regieren. Sollte man dieses aber nicht dienlich finden: so wäre wenigstens die Freyheit, den Staat mit seinem Eigenthume zu verlassen, auf keine Weise zu beschränken, und dann wird der Regierung die Wahl verbleiben, über ein glückliches und zahlreiches Volk, oder über armselige und leere Provinzen zu herrschen. Die Geschichte beweiset, daß zu jener Zeit, als die freywillige Verbannung noch keine so leichte Sache war, die Revolutionen der Staaten häufiger gewesen sind, als in den darauf folgenden. Aber die Reiche haben oft nicht weniger dabey eingebüßt. Der Prinz Eugen, welchen man in Frankreich nur dadurch beleidigte, daß man seine Verdienste verkannte, rächte sich, indem er sich zu dessen Feinden begab (*), und an der Spitze der deutschen Armee das Schrecken Ludewigs XIV. wurde. Für einen Jeden, der seinen Werth fühlet, mithin in größter Maaße beleidigt werden kann, ist es rühmlicher, die Rolle eines Coriolan, als eines Cäsar oder Brutus, zu spielen.

XXII.

Von der Strafe des Selbstmordes.

Nachdem wir die verschiedenen Verbrechen betrachtet haben, womit die Eigenliebe des Einen sich wider die Eigenliebe des Andern waffnet: so kommen wir nun zu demjenigen, bey welchem die Eigenliebe wider sich selbst wüthet. Wir könnten dasselbe in der Reihe der Verbrechen und Strafen übergehen, weil es eigentlich und in Absicht auf den Staat, nicht die Natur eines Verbrechens an sich hat, und, wenn es ein solches wäre, nicht gestraft werden kann, wenn es in diesem philosophischen Jahrhunderte

(*) *VOLTAIRE*. Siècle de Louis XIV.

derte nicht noch gemeine Vorurtheile gäbe, denen man den wahren Geist des Gesetzes entgegen zu stellen hoffet.

Keine Scene ist fähiger, die Seele mit Schrecken zu erfüllen, als der Selbstmord, aber nichts kann zugleich so sehr ihr Mitleiden erregen, als eine Handlung, bey welcher die Vertheidiger des freyen Willens zittern müssen; aber der Staat kann nichts durch die Strafe desselben gewinnen. „Die Menschen, (saget Beccaria,) lieben das Leben „gar zu sehr, die Gegenstände, welche sie umgeben, fesseln „sie stark genug daran, das reizende Schattenbild des Ver„gnügens, und die Hoffnung, dieser so süße Irrthum, wel„cher sie dahin bringet, daß sie in starken Zügen den mit „einigen Tropfen Gutes vermischten Kelch des Uebels „trinken, haben eine zu verführerische Kraft, als daß man „sollte befürchten können, es werde die Ungestraftheit An„laß geben, dieses Verbrechen gemeiner zu machen. Man „gehorchet den Gesetzen, aus Furcht vor den Schmerzen; „aber der Tod machet aller Empfindlichkeit ein Ende. Wel„cher Beweggrund wird sich demnach finden, welcher der „verzweiflungsvollen Hand des Selbstmörders Einhalt „thun könnte? Ein Mensch, der sich selbst tödtet, füget „der Gesellschaft geringern Schaden zu, als ein Anderer, „welcher die Grenzen des politischen Staates verläßt; „weil Jener seinem Lande sogar seinen Körper läßt, die„ser aber, wenn er sich hinweg begiebt, gemeiniglich einen „Theil seiner Güter mitnimmt. Ja, dieses gehet noch „weiter. Da die Stärke des Staates auf die Zahl seiner „Bürger beruhet: so verursachet derjenige, welcher ein „Volk verläßt, um sich zu einem andern zu begeben, der „Gesellschaft einen gedoppelten so großen Verlust, als ihr „der Selbstmörder zufüget. Die Frage läuft also darauf „hinaus, ob es der Gesellschaft nützlich oder schädlich sey, „einem jeglichen Mitgliede derselben die beständige Frey„heit zu verstatten, sie zu verlassen?" Und diese Frage beantwortet er für das Erstere.

Wem könnte es einfallen, eine Apologie des Selbstmordes zu schreiben, oder ihn anzupreisen? Gewiß würde man damit, was man vor oder wider ihn sagen könnte,

nicht ausrichten, daß ein Selbstmörder mehr oder weniger wäre. Aber eben sowol kann man behaupten, daß ein Mensch, dessen Eigenliebe so sehr überwältigt wird, um an sich selbst-Hand zu legen, auch eine jede Strafe nicht achten werde, die seinem Körper zugefügt werden kann.

Um aber den Selbstmörder und dessen Recht in seiner wahren Gestalt zu kennen, hat man nur den Römischen Text (*) hier zu übersetzen, diesen Text, welchen die Vernunft selbst dictirte, und den man misdeutet hat. Hier ist er: „Wie der vergötterte Pius rescribiert hat, sind die „Güter desjenigen, der, wegen eines Verbrechens verhaftet, sich selbst tödtet, dem Fiscus anheimgefallen, „wenn er eines solchen Verbrechens schuldig ist, daß, „wenn er dessen überwunden worden, er mit dem Tode „oder der Verweisung ins Elend bestraft worden wäre. „Derselbe hat rescribiret, daß derjenige, welcher eines mässigen Diebstahles schuldig ist, wenn er gleich sein Leben „selbst endigen würde, nicht in demselben Falle sey, daß „seine Güter den Erben genommen werden, weil sie solche „nicht verlieren würden, wenn er des Verbrechens wäre „überwiesen worden. Es ist daher solchergestalt zu verstehen, daß die Güter desjenigen, der Hand an sich selbst „gelegt hat, confisciret werden, wenn die Confiscation der „Güter mit der Strafe seines Verbrechens verknüpft ist. „Wenn aber Jemand, aus Ueberdruß des Lebens, aus „Ungeduld irgend eines Schmerzes, oder auf jede andere Weise, sein Leben endigen wird: so gehen seine Güter zu den Erben über, wie der vergötterte Antonius rescribiert hat."

Man sieht wol, daß hier keine Strafe des Selbstmordes ausfindig zu machen sey, indem die Römer die Güter der Schuldigen in gewisser Maaße einzogen (**), und sie mithin dadurch, daß sie ihrem Urtheile zuvor gekommen waren,

---

(*) L. 3. ff. *de bonis eorum qui ante sententiam vel mortem sibi consciverunt, vel accusatorem corruperunt.*

(**) L. 1. ff. *de bon. damn.*

waren, hievon nicht frey wurden. Die Güter des Selbstmörders wurden daher auch nicht confiscirt, wenn seine Erben beweisen konnten, daß er an dem Verbrechen unschuldig sey, weswegen er verhaftet worden. (*). Sie erkannten mithin seinen Selbstmord, gleich einer Flucht, für eine Contumaz, die ihn in gewisser Maaße überwunden machte.

Aber schon zur Zeit des Marcianus (**) bedurfte dieses Gesetz einer Erklärung, indem man die Strafe des angeschuldigten Verbrechens mit der erdichteten Strafe des darauf erfolgten Selbstmordes verwechselte.

Wenn nun gleich das canonische Recht, welches von dem Römischen eben so weit, als ein Casuist von einem Philosophen unterschieden ist, allen Selbstmördern ohne Unterschied das unehrliche Begräbniß zuerkannt hätte: so würde solches dennoch, wenigstens in Deutschland, von dem Kaiser Carl V. (***), welcher der Römischen Spur getreu folget, deutlich genug aufgehoben seyn. Denn

(*) L. 3. §. 8. ff. *de bon. eor. &c.*

(**) l. c.

(***) Wenn Jemand beklagt, und in Recht erfordert oder bracht würd, von Sachen wegen, so er der überwunden, sein Leib und Gut verwürkt hätte, und aus Furcht solcher Strafe sich selbst ertödt, deß Erben sollen in diesem Fall seines Guts nicht fähig oder empfänglich, sondern solch Erb und Güter der Obrigkeit, der die peinlichen Straf, Buß und Fälle zu stehen, heimgefallen seyn. Wo sich aber eine Person ausserhalb obgemeldter offenbaren Ursachen, auch in Fällen, da er sein Leib allein verwirkt, oder sonst aus Krankheit des Leibes, Melancholey, Gebrechlichkeit der Sinn, oder ander dergleichen Blödigkeiten sich selbst ertödtet, derselben Erben sollen deshalben an ihrer Erbschaft nicht verhindert werden, und dawider kein alter Gebrauch, Gewohnheit oder Satzung statt haben, sondern hiemit revocirt, cassirt und abgethan seyn: und in diesem und andern dergleichen Fällen, unser kaiserlich geschrieben Recht gehalten werden. P. G. O. Art. CXXXV. Ausg. von 1535 und 1543.

wenn gleich der Artikel des Gesetzes etwas zweydeutig, Strafe eigener Tödtung überschrieben worden: so ist gleichwol klar, daß, wenn der Kaiser unter dieser Rubrik keine Strafe verordnete, auch keine ausfindig zu machen und zu erdichten sey. Aber wenn man auch dieses bey der nicht völligen Deutlichkeit nicht annehmen will: so ist jenes gleichwol nicht so unvernünftig gewesen, als seine Ausleger. Hier ist der Text des päbstlichen Gesetzes: „Es schickt sich nicht, daß wir den Tod uns selbst geben, „sondern daß wir ihn willig von Andern annehmen. „Daher ist es bey Verfolgungen nicht erlaubt, „durch eigene Hände zu sterben (es sey denn, daß die „Keuschheit in Gefahr wäre,) sondern seinen Hals dem „Andern hin zu reichen. Wenn Jemand sich freywillig „durch Schwerdt, Gift, Herabstürzung, oder auf andere „Weise den Tod zufüget, für den sollen keine Seelmessen „gehalten, noch soll sein Leichnam mit Gesängen begra„ben werden. Viele unternehmen solches aus Unwissen„heit. Es geschieht dieses gleich als mit denjenigen, wel„che für ihr Verbrechen mit dem Tode bestraft werden. „(*)" Dieses christliche Gesetz wollte die Seelen der Verbrecher noch nach der Todesstrafe verfolgen; aber es redet nur von Selbstmördern, welche der Todesstrafe zuvor kommen.

Wenn nun mehr das alte Herkommen, als das canonische Recht, in den meisten Ländern, und schon bey den Griechen, (**) mit der Todesstrafe das ehrlose Begräbniß verknüpft hat: so kann man es gerne gelten lassen, daß bey einem solchen Selbstmörder die Gerechtigkeit eben sowol, als der Fiscus befriedigt werden, ja es sind hierinn Einige so weit gegangen, daß sie die Gattung der Strafe, welcher der Selbstmörder entgangen, noch an seinem Leichnam vollstreckt haben wollen (***).

So

(*) C. 11. 12. C 23. qu. 5.
(**) *GROT.* de I. B. ac. P. C. II. §. V. 5.
(***) *HEIGIUS* par. 2. qu. 37. n. 32. *I. CLAR.* l. 5. qu. 51. n. 43.

So wird ein entwichener Missethäter im Bildnisse gehenkt.

Sonach würde das Gesetz überhaupt sich deutlicher, und seinem Geiste gemäßer allso ausgedrückt haben: Wenn Jemand eines Verbrechens, worauf die Todesstrafe sammt der Confiscation der Güter stehet, angeklagt worden, und er seinem Urthel durch einen Selbstmord zuvor kommen würde: so soll dennoch sein Gut dem Fiscus nicht entzogen, noch sein Leichnam dem ehrlosen Begräbnisse entgangen seyn.

Die That eines solchen Selbstmörders verdient in der That Abscheu, und würde selbst zu ahnden seyn, wenn an einem Todten eine Strafe ausgeübt werden könnte. Er beflecket die letzten Augenblicke seines Lebens mit einem Betruge, und entziehet sich der Gerechtigkeit, indem er die Schuld mit sich nimmt, welche er den Menschen zu büßen hatte. Und dergleichen Fälle sind nicht so selten, daß sie die Gesetzgebung nicht hätten aufmerksam machen sollen. In England sind viele Hochverräther freywillig unter der Todespresse verschieden, indem sie sich auf die Anklage weder mit Ja noch Nein einlassen wollten. Da sie nun ohne solche Litiscontestation nicht verurtheilt werden konnten: so erhielten sie wenigstens ihren Erben die Güter (*). Es leben die Formalitäten!

Bisher von dem boshaften Selbstmörder. Aus obigem erhellet, daß alle Uebrigen, welche sich ohne solche Ursachen entleiben, in die Klasse der Wahnsinnigen gehören, welche wir die unglücklichen Selbstmörder nennen wollen. Denn da diese sonder Ursache handeln: so kann solche nur in der Narrheit gefunden werden. Es würde hier auf einen richtigen Begriff dieses Wahnsinnes ankommen. Wer aber kann die unzähligen Gattungen desselben angeben? Wer kann die mannichfaltigen Temperamente, die Kleinmüthigkeit, und die Ursachen wirklicher oder eingebildeter Schmerzen beschreiben? wer weis nicht, wie viele verschiedene Grade die Empfindlich-

(*) Küchelbeckers Beschreibung von London.

keit unter den Menschen hat? Diese That mag sich in so vielerley Gestalten zeigen, sie mag den Schein der Ueberlegung an sich tragen, sie mag selbst, wie in einigen Ländern zur Mode geworden seyn, so überleget gleichwol mancher andere Thor genug nach seinen Grundsätzen oder Empfindungen, und die Mode machet Narren von allerley Gattung. Der Professor Robet schrieb ein weitläuftiges Buch zur Vertheidigung des Selbstmordes, und versiegelte seine Meynung mit ihm. In Rom war es galant, sich bey Widerwärtigkeiten selbst zu tödten, und der Dolch gehörte zu den Geräthen des Nachttisches. In England verändert die Mode selbst die Todesarten, welche diese Unglücklichen sich wählen, und in Japan ist es brav, sich den Bauch aufzuschneiden. Es ist eine den Aerzten bekannte Wahrheit, daß der Scorbut, wenn er einen hohen Grad erreichet, den Patienten mit einem gewissen Abscheu gegen sich selbst erfüllet; daher ist der Selbstmord in solchen Ländern, wo die Krankheit am häufigsten anzutreffen ist, als in England und in den Nordländern, auch gemeiner, als anderswo, und man kann mit Wahrheit sagen, daß ein Mensch am Selbstmorde wie am hitzigen Fieber sterben könne; aber er hasset sich selbst, er handelt wider den allgemeinen Grundsatz der menschlichen Handlungen, er wählet sich das äußerste Ungemach, welchem die Natur unterworfen ist, und wofür sie schaudert, um einem geringern, oft eingebildeten oder ungewissem Uebel zu entgehen; er ist jederzeit wahnsinnig.

Sonach scheint es überflüssig zu seyn, etwas von der Moralität des Selbstmordes zu sagen. Nun ist wol nicht zu zweifeln, daß derselbe einem vernünftigen Menschen unerlaubt sey, wenn eine solche That sich bey ihm gedenken ließe. Wenn er gleich keinen der Gesellschaft beleidiget, die er verläßt, so ist er dennoch, wenn er auch außer einer Gesellschaft lebte, dem menschlichen Geschlechte etwas schuldig. Er zerreisset Bande der Freundschaft, oder der Ehe, oder der Familie, welche auf seine Pflichten Anspruch haben können. Ein alter Philosoph sagte: Wenn du einen

Sklaven hättest, und er tödtete sich selbst, würdest du nicht, wenn du könntest, ihn bestrafen, weil er dich deines Eigenthumes beraubt hätte? und ich setze hinzu: Die wechselseitigen Pflichten der Menschheit sind heiliger, als die Pflichten der Sklaverey. Die Römer hielten einen freyen Menschen zu schatzbar, um nicht zu gestatten, daß er durch sich selbst oder durch Andere der Gesellschaft unnütz gemacht würde (*). Man könnte hiebey noch anmerken, daß die unglücklichen Selbstmörder gemeiniglich ihre That sehr geheim ausführen, wenn sie gleich mit dem Vorhaben lang umgegangen zu seyn scheinen, gleich als ob ein böses Gewissen sie den Unwillen der Menschen fühlen ließe.

Im Jahre 1771 tödtete sich ein Franzos, nachdem er ungefähr diesen Innhalt niedergeschrieben hatte: Man hat mich nicht vorher gefragt, als ich in die Welt gesetzt worden bin; ich glaube daher auch, ohne Erlaubniß wieder hinausgehen zu dürfen. Aber eben weil du nicht darum befragt worden bist, mithin dein Schicksal nicht von dir abhanget, sollst du nie den Gedanken hegen, dich zum Herrn desselben zu machen: hätte man diesem Franzosen antworten können, wenn er nicht wahnsinnig gewesen wäre.

Alle Casuisten der Welt werden mich nicht überzeugen, daß irgend ein solcher unglücklicher Selbstmörder seiner Sinne mächtig sey. Wir wissen bereits, daß man den Mörder eines andern im höchsten Schmerze, äussersten Zorn, oder in Bedrängniß entschuldige. Sollten nicht diese Gemüthsbewegungen bey demjenigen in äusserster Maaße vorhanden seyn, der fähig ist, Hand an sich selbst zu legen, wenn er gleich mit keinem beständigen Wahnsinne geplagt ist?

Die biblischen Schriften entscheiden über diesen Punkt nichts, und lassen mithin den Christen die Freyheit,

(*) L. 13. pr. ff. *ad legem Aquiliam*. L. 3. ff. *si quadrupes pauperiem fecisse dicatur*. L. 1. §. 5. & l. fin. ff. *de his qui effuderint vel deiecerint*.

hierinn eine vernünftige Meynung anzunehmen. Denn das gemeine Gesetz vom Todtschlage kann nicht darauf angewandt werden, weil es zugleich die Wiedervergeltung zur Strafe bestimmt, (*), welche bey dem Selbstmörder nicht Platz findet. Gleichwol ist bey dem Verbrechen Onans (**) und Anderer die Strafe nicht vergessen worden. Aber Saul, welcher, wie man weis, Anfälle der Schwermuth hatte, und sein kleinmüthiger Waffenträger, tödteten sich selbst, ohne daß ein Misfallen des Herrn dabey bemerkt worden; vielmehr wurde Saul seiner Würde gemäß begraben und betrauert (*** . Judas, welcher sich in der Wuth eines verzweifelnden Gewissens entseelte, würde ein anderes Verbrechen an seinem Leichname gebüßt haben, wenn er an einem andern Orte und zu einer andern Zeit hätte gerichtet werden können. Selbst aus einer Rede der Juden (****) ist zu vermuthen, daß sie von dem Schicksale des Selbstmörders nach dem Tode gleichgültige Begriffe hatten, und sie beschreiben die That des Rhazis als heldenmüthig (*****).

Wenn allso nach und nach bey den Juden der Gebrauch aufgekommen ist, die Selbstmörder nicht zu begraben (******): so ist dieses durch eben die Vourtheile anderer Zeiten und durch die Verwechselung der Begriffe geschehen. Ueberhaupt haben die Umstände eines solchen Todes zu viel Gleichheit mit dem gewaltsamen Tode, welcher einem Verbrecher durch die Hand des Henkers zugefügt wird, als daß vor den Augen des großen Haufens das Aeusserliche nicht die Sache selbst verstecken sollte. Man denkt nur an den Strang, dessen sich ein Selbstmörder bedient hat, und verknüpft mit diesem Begriffe die

(*) 1 Mos. 9, 6.

(**) 1 Mos. 38, 9 f.

(***) 1 Sam. 31, 12 f.

(****) Joh. 8, 22.

(*****) 2 Maccab. 14.

(******) *IOSEPH.* de bello iud. L. III, C. XXV.

die Schande (*). Aber warum denken wir nicht eben so fein, als die Athenienser, welche, ohne durch das Unförmliche der Handlung irre gemacht zu werden, ein Mittel erfunden, um das Unnatürliche der Sache selbst empfinden zu lassen? Sie hieben dem Selbstmörder die Hand ab, und begruben sie weit von seinem Körper (**).

Die Aegypter hielten Gericht über einen jeden Todten; Jedermann wurde, als Ankläger, zugelassen, und die Richter entschieden, ob er das Begräbniß verdienet habe. Diese Verfassung, welche das Volk so sehr zur Tugend reizen konnte, wird bey uns nur angewandt auf die unglücklichen Selbstmörder, welche Niemand beleidigt haben, und man will sogar auf eine lächerliche Weise die Theile der Ceremonie bey dem Begräbnisse nach den Umständen seiner Handlung bestimmen (***). Gleichwol ist, ohne ein solches allgemeines Todtengericht, das feyerliche Begräbniß eine eitele Ceremonie geworden, welche man verachten könnte, wenn der Pöbel von allerley Farben in seinem Vorurtheile nicht das Schicksal nach dem Tode damit verbände. Aber wie Mancher wird mit allen Ceremonien begraben, der auf den Anger geworfen zu werden verdient! Da hingegen so mancher braver Soldat ohne Klang und Gesang auf dem Schlachtfelde eingescharrt wird.

Billiger

(*) Sane ſciendum eſt quod cautum fuerat in Pontificalibus libris, vt qui laqueo vitam finiſſet inſepultus abiiceretur. Vnde merito ait informis Lethi, quaſi mortis infamiſſimae. Ergo cum nihil ſit hac morte deformius, Poëtam etiam pro reginae dignitate dixiſſe accipiamus, Caſſius autem Hemina ait Tarquinium Superbum cum cloacas facere populum coëgiſſet, & ob hanc iniuriam multi ſe ſuſpendio necarent, iuſſiſſe corpora eorum cruci affigi. Tunc primum turpe habitum eſt mortem ſibi conſciſcere. *Servius ad 12. Æneid.*

(**) *ÆSCHINES* in Cteſ.

(***) *BEYER* ad art. CXXXV. N. V.

Billiger bestraften die Römer das Attentat des Selbstmordes (*). Aber von einem solchen, der die That nicht wirklich ausführet, ist zu sagen, daß er eine Farce spiele, um Andere zur Verzweifelung zu reizen.

Ich meyne genug gesagt zu haben, um einen Prediger zu überzeugen, daß er einem solchen Selbstmörder mit gutem Gewissen, für die Gebühr, die Leichenrede halten könne. Er mag den biblischen Text wählen: „Tritt „zu mir und tödte mich, denn ich bin bedrängt umher, „und mein Leben ist noch ganz in mir (**).” Dieser bietet ihm ein vortreffliches Thema von der Schwachheit der menschlichen Natur, woraus er so viel Theile machen kann, als ihm gefällt. Ich mache mich anheischig, diese Meynung zu ändern, so bald er mir ein gültiges Gesetz zeigen wird, welches den Leib oder die Seele eines Selbstmörders, als solchen, verdammet. Aber das Gesetz verweiset ihn selbst zum Mitleiden (***).

Wenn etwas fähig wäre, einen Selbstmörder abzuhalten: so wäre solches die Liebe des Lebens selbst. Da sonach der Endzweck zu bessern und Andere abzuschrecken wegfällt: so bleibet bey dem ehrlosen Begräbnisse nichts übrig, als der unselige Endzweck, die Familie eines Unglücklichen zu beschimpfen.

(*) l. 38 § 12. ff. *de poen.* L. 6. §. 7. *de re milit.*
(**) 2 Sam. 1, 9.
(***) De eo qui semetipsum occidit aut laqueo se suspendit consideratum est vt si quis compatiens velit eleemosynam dare tribuat, & orationes in psalmodiis faciat. *Capitular. L. 6. art. 70.*

XXIII.

XXIII.

Vom Zusammenlaufe der Verbrechen.

Wenn Jemand zu gleicher Zeit von Mehreren verschiedener Verbrechen angeklagt worden: so sind sie, in Ansehung der darauf gesetzten Strafe, entweder von einerley Gattung oder nicht. In jenem Falle kann der Verbrecher die Strafe nur an einem Orte leiden, und es würde wider den Endzweck seyn, ihn damit doppelt oder dreyfach zu belegen. Das Gesetz ist mehr Richter als Rächer, und läßt billig die Beleidigten sich in der Privatrache theilen.

Hingegen Verbrechen, welche ihrer Natur und der daraus entspringenden Strafe nach von einander unterschieden sind, können an verschiedenen Orten geahndet werden.

So wie nun die Todesstrafe und das ewige Gefängniß alle übrigen Strafen aufheben, allso wird durch die Verbannung wenigstens die Infamie aufgehoben. Denn da der Verbrecher in allen diesen Fällen aufhöret, ein Mitglied des Staates zu seyn: so würden diese damit zusammen laufenden Strafen ohne Endzweck seyn. Hingegen andere Strafen können die Verbannung begleiten, und wenn man genöthigt ist, seinem Nachbar ein Geschenk von einem Verbrecher zu machen: so soll man ihm doch einen gezüchtigten Verbrecher überliefern.

Was übrigens die Wiederholung betrifft: so werden die Verbrechen einander gleich durch die Strafe, und es steiget diese stufenweise, wenn die Verbrechen in sich selbst gleich von verschiedener Gattung wären.

Ich übergehe eine Menge Spitzfindigkeiten, womit man diese Materie beschwert hat, weil man dennoch da etwas Unnützes sagen würde, wo noch die Vorurtheile spucken; aber diese Gespenster sind mit ein wenig Herzhaftigkeit leicht zu vertreiben.

XXIV.

Von der fiskalischen Anklage.

Een jedes Verbrechen fasset eine Beleidigung auf irgend eine Weise in sich. Es höret auf, ein solches zu seyn, wenn der Beleidigte dieselbe nicht erkennet, oder sich mit dem Verbrecher darüber vergleichet. Ein Mensch wird erst Ankläger, wenn er sich beleidigt fühlet, und es ist kein Anderer zur Anklage zu lassen (*).

Wie nun dieses von der Privatbeleidigung gilt: so leidet solches in der Gesellschaft keine Aenderung. Denn wie es Verbrechen giebt, welche die ganze Gesellschaft beleidigen: so geben sie auch einem jeden Gliede derselben die Anklage. Hieraus ist der Unterschied der öffentlichen und privaten Verbrechen entstanden, welchen wir, näher zu betrachten, uns unterziehen wollen.

Die Verbrechen erhalten dieses Kennzeichen durch die Strafe. Ein solches, welches einen Mord, oder das Attentat desselben enthält, beleidiget das ganze menschliche Geschlecht, und giebt Allen, und selbst denen die Anklage, welchen sie sonst von den Gesetzen versagt wird, gleich als bey dem Hochverrathe (†).

Die Leibesstrafe, welche von der geringern Züchtigung bis zur ewigen Gefangenschaft steiget, gehöret für die Privatbeleidigungen. Nun findet ein solcher Verbrecher, wenn er sich mit dem Beleidigten nicht vergleichet, jederzeit einen Ankläger. Da aber ein Mensch, der eines solchen Verbrechens halber einmal bestraft worden, und wieder verbricht, dem Staate gefährlich zu werden beginnt, mithin nicht zu lassen ist zu einem solchen Vergleiche, bey welchem wohl der Beleidigte, nicht aber das gemeine Wesen befriedigt werden könnte (††): so gehören alle diese Wiederholungen in die Classe der öffentlichen Verbrechen,

auch

(*) L. 30. ff. *de l. Corn. de falsis.*

(†) L. 7. pr. §. 1. C. 5. ff. *ad l. Iul. mai.*

(††) L. 18. C. *de transactionibus.*

auch da, wo bey dem ersten Male mit der Strafe die ewige Gefangenschaft verknüpft ist. Diese Fälle verstatten abermals einem Jeden die Anklage, und der Römer verstattete dem Andern dieselben, wenn der Verbrecher sich mit den Beleidigten verglichen hatte (*).

Eben dieses gilt von denjenigen Verbrechen, welche von der Infamie oder Verbannung bezeichnet werden. Beyde, welche entweder die Ehre beleidigen, oder sonst einen Abscheu auf den Thäter laden, erregen den Unwillen des gemeinen Wesens. Die Anklage gebühret daher einem Jeden, der nicht selbst infam, oder auch ein Fremdling, ist.

So wie in übrigen Fällen nun dem Ankläger das zu erweisende Interesse fehlet: so ist jedoch hier der Anklage wider die Ehebrecherinn besonders zu erwähnen. Da hier das nächste Interesse bey dem Manne derselben zu suchen ist: so wird dieser billig zuvor durch die Beschuldigung der ehrlosen Kuppeley zur Anklage wieder seine Beleidiger gezwungen. Die Gesetze sollten dem freywilligen Hahnrey nicht etwa Galgen und Rad, sondern ein Paar wohlgebogene Hörner an die Stirne prägen lassen (†). Da die Strafe der Ehebrecherinn von der Verbannung und Infamie begleitet wird: so gehöret hiernächst auch einem Jeden die Anklage.

Da hingegen der Ehebruch auf der Seite des Mannes nur Privatbeleidigung enthält: so kommet die Anklage nur der Frau zu, selbst die Bigamie könnte nach diesem Rechte dem Manne mit Einwilligung der Partheyen gestattet seyn, wenn sich ein solcher Hausfriede gedenken ließe.

Ob nun gleich endlich die wirkliche Nothzucht von der Todesstrafe bezeichnet worden, mithin darnach die öffentliche Anklage bestimmt würde: so ist dieses Verbrechen jedoch so eingeschränkt worden, daß die Anklage nur der Weibs-

(*) L. 8 si pater 5. ff. *ad l. Iul. de vi publ.*

(†) L. 29. pr. ff. *ad l. Iul. de adult.* L. 3. §. 3. *de accus.*

Weibsperson zukommt, welche sich dabey beleidigt findet, wenn dieses gleich dem Geiste eines Römischen Gesetzgebers widerspricht (*).

Aber woher sollen heutzutag die Ankläger kommen, da eine gewisse falsche Schaam oftmals diejenigen an der Anklage verhindert, welche selbst eine erlittene Beleidigung dazu berechtiget? Es muß eine schlechte Gerechtigkeit seyn, vor deren Augen zu treten, man sich schämet. Gleichwol war diese Anklage bey gesitteten Völkern (**), und selbst bey den rohesten Nationen solchergestalt in Gebrauch, daß ohne solche kein Verbrechen untersucht und bestraft worden. In Rom war solche der Weg, welchen sich Jünglinge zu Ehrenstellen bahnten (***). Dieses spornte die Tugend, indem es die Verbrecher scheu machte, und gab der Beredsamkeit ihre Flügel. Aber auch da wurde derjenige verhaßt, der aus dem Anklagen ein Handwerk machte, und man hielt es rühmlicher, zu vertheidigen (****). Unter den schlimmen Kaisern brachten es diese Ankläger zu einem hohen Grade der Unverschämtheit, nachdem sie nicht mehr durch Patriotismus und Ehrgeiz, sondern durch Belohnungen dazu gereizt wurden (*****), bis endlich Hadrianus gar ein öffentliches Ehrenamt daraus machte, um die Güter der Unterthanen zu erbeuten (******).

So verschlimmert sich eine Sache, welche Anfangs gut und nützlich war, durch Zeit und Umstände. Seitdem ist der Gebrauch verblieben, eine Person zu bestellen, welche

(*) L. 5. §. fin. ff. *ad l. Iul. de vi publ.*

(**) L. 6. §. 2. ff. *de mun. & hon.* L. 38. § 7. *ad l. Iul. de adult.*. CICERO pro Roscio Amer. L. ult. C. *de accus.*

(***) CIC. de off. L. II. *APVL.* in Apol. *PLVTARCH.* in L. Luculli vita.

(****) *CIC.* de off. L. II.

(*****) *TACITVS* Ann. IV. C. 30. C. 36. Ann. I. C. 74.

(******) *ÆL. SPARTIANVS* in vita Hadr. C. 20.

che verpflichtet ist, anzuklagen, wenn sich kein anderer Ankläger findet, und welche in Frankreich ein Generalprocurator des Königes, und anderswo ein Fiskal genannt wird. Als aber mitten in den barbarischen Zeiten das canonische Recht (*) gar den Inquisitionsproceß einführte, und dadurch den Richter selbst verpflichtete, Ankläger zu werden, mithin denselben zum Richter in seiner eigenen Sache machte, worinn er jederzeit ehe ungerecht, als gerecht, zu erwarten ist: so blieb die fiskalische Anklage nichts weiter, als eine Formalität, oder ein Werkzeug des Eigennutzes, ja, wo auch diese gänzlich abgeschafft, mithin jenes päbstliche Recht noch durch Landesgesetze bestätigt worden, hat man nur einen Schatten derselben beybehalten, indem man noch vor der Hinrichtung eines Missethäters, in dem sogenannten Halsgerichte, eine Anklage formiren läßt, gleichsam, als ob man die Gerechtigkeit durch eine leere Cäremonie befriedigen wollte, nachdem man sie mit Füßen getreten hat.

„Wem diese kurze Geschichte von dem Ursprunge der heutigen Criminalverfassung hinreichend ist, der wird sich überzeugen, daß die ordentliche Anklage der Vernunft und Billigkeit gemäß sey. Soll man da, wo der Richter mit dem Fiskale in einer Person verbunden ist, nicht Leidenschaft vermuthen? wird man hier nicht der Willkühr das freye Feld geöffnet, und die Gerichte schrankenlos sehen? (**) Kann man ein Verfahren der Menschen wider andere Menschen gut heißen, welches, je nach den Umständen, so tumultuarisch zugehet, als wenn in einigen Gegenden das Wildpert weggepürscht wird? Die Gesetze mögen noch so viel von Gewissen, Beförderung der Gerechtigkeit und edlem Richteramte predigen! man betrachte doch die Menschen, wie sie sind, nicht wie sie seyn sollten.

Aber wir wollen den Inquisitionsproceß mit der ordentlichen Anklage näher vergleichen. Bey jenem wird ein bloßer

(*) c. 14. 16. 17. 24. X. *de accusat.*

(**) L. 6. ff. *de custodia & exhibitione reorum.*

bloßer Angeber zugelassen, es mag ihn nun die Sache berühren oder nicht, da hingegen keinem die Anklage gestattet wird, der nicht beleidigt worden (*). Wenn nun die Gefährde (a) jederzeit ehe auf der Seite des Anklägers oder Angebers, als des Angeklagten oder Beschuldigten, zu vermuthen ist, und der Richter dem letztern geneigter seyn soll: (**) so laßt uns Jene, deren Qualität man so gerne mit einander vermischet, unterscheiden. Der Angeber, wenn er boshafter Weise und ohne Anzeigen, worauf inquiriert werden möchte, den Andern eines Verbrechens beschuldiget, kann höchstens von dem Civilrichter angehalten werden, dem Beschuldigten den aus der Denunciation erlittenen Schaden zu ersetzen, zumal ihn die Fortsetzung des Processes weiter nicht kümmert, und dieser verlieret auch diese und jede andere Genugthuung, wenn der Angeber nichts hat, oder flüchtig wird; denn die Inquisitionsgerichte haben sich noch auf keine Satisfaction in dergleichen Fällen eingelassen, sondern sie lassen die Unschuldigen vielmehr, nach abgeschworner Urphede, laufen. Der Ankläger hingegen, wenn er seine Anklage nicht mit Beweis unterstützet, ist gebunden, den Proceß bis zum Urthel fort zu führen, oder zu befürchten, daß der Angeklagte nunmehr Ankläger wird, und Jenen der Calumnie belanget (***). Er ist gehalten, dem Angeklagten für Schaden und Kosten Bürgschaft zu stellen,

(*) Ad denunciandum quilibet ex populo admittitur: ad accusandum nemo, nisi quem ea res tangit. *Beyeri Delin. pand* L. 48. *tit.* 1. § 2.

(a) Man hat für dieses Wort lange das exotische Wort Chicane gebraucht. Man würde mehr dergleichen Wörter wieder herstellen können, wenn man sie in den Schriften suchen wollte, welche geschrieben worden, ehe die Französische Sprache zur Zeit Ludewigs XIV. so viele Eingriffe in die unsrige that.

Der Corrector.

(**) L. 125. *de R. I.*

(***) L. 1. ff. *ad senatus consultum Turpillianum.* L. 15. C. *de his qui accusare non possunt.*

stellen (*), ja er kann da, wo der Gerichtsgebrauch von ihm den Eyd für Gefährde (b) heischet, sich der Anklage des Meineydes bloß stellen. Nun setzet das Römische Gesetz, (**) welches der Pabst Eutychianus (***) treulich abgeschrieben hat, und womit das älteste, (****) und neueste Gesetz (*****) übereinstimmet, auf die Calumnie diejenige Strafe, welche für das Verbrechen gehöret, womit der boshafte Ankläger den Andern hat belügen wollen. Und gegen den Calumnianten allein erlaubet der Römer dem Richter die Inquisition (******).

Da nun sonach der Angeklagte sich von einem boshaften Ankläger die vollkommenste Satisfaction verschaffen kann: so erhellet, daß die bey der ordentlichen Anklage so sehr befürchtete Calumnie nicht so sehr zu befürchten sey, und daß dieses Uebel selbst auf den Inquisitionsproceß zurück falle, dafern nur dem Ankläger keine Belohnung zu Theil wird.

Hingegen hat ein getreuer Ankläger sich durch diese Strafe der Calumnie nicht abschrecken zu lassen, zumal er in dieselbe nicht gleich fallen kann, wenn der Angeklagte eben losgesprochen worden (*******), und er seine Sache durch redliche Anzeigen und andern Beweis unterstützt hat (********), sondern dann, wenn er boshafter Weise falsche Anzeigen erwirket, oder falsche Zeugen anstiftet.

(*) L. 17. C. *de accusat.*

(b) Iuramentum malitiae, calumniae, vel dandorum. Der Corrector.

(**) L. vlt. C. *de calumniatoribus.* L. vlt. *de accusat.* L. 7. *ad l. Iul. de vi publ.*

(***) c. 3. C. 3. qu. 1.

(****) 5 Mos. 19, 19. Sus. 62.

(*****) Carls V. peinl. Ger. Ord. Art. LXVIII.

(******) L. 1. § 3. ff. *ad S. C. Turpillianum.*

(*******) L. 3. C. *de calumn.* L. 1. § 3. ff. *ad S. C. Turpillianum.*

(********) L. 1. § 1. d. t.

Da nun, die alte Weise der Anklage wieder herstellen zu wollen, eine platonische Grille seyn würde, indem man zuvor auf einmal den Charakter des Volkes verändern müßte: so hätte man vielmehr jener einen Schritt näher zu kommen, und die fiskalische Anklage in gewisser Maaße beyzubehalten. Um nun das Amt eines Fisk als weder einträglich noch zu lastig zu machen, würde solches unter den Gliedern der Gemeine abwechseln müssen. Dieses würde den Haß vermindern, welchem solche Personen bey Ausübung ihrer Pflicht ausgesetzt sind, und es könnte eine beflecke nde Note für denjenigen seyn, den man übergehen würde.

Die Civilgesetze, welchem jedoch nur unsere Güter unterworfen sind, haben einen Proceß eingeführt, welchen die Natur der Sache nicht anders hervorbringen konnte, wenn er auch gleich von seinen beschwerlichen Formalitäten befreyt würde. Sollen nicht diejenigen Gesetze, denen wir Leib, Leben und Ehre unterwerfen, in ihrer Anwendung auf besondere Fälle allso procediren, wie es die Sache selbst und die Vernunft heischet? Wenn ich aber den Gedanken angebe, diesen Proceß dem Civilproceße zu nähern: so ist dabey nicht die Absicht, ihn mit Formalitäten zu beschweren, und noch weniger, die Richter durch die Verbrechen Anderer zu bereichern. Wenn man die Formalitäten des Processes betrachtet: so haben sie die Absicht, eine sonst tumultuarische Handlung in die Schranken einer gewissen Ordnung zu bringen; sobald sie aber die Gränzen dieser Absicht überschreiten, werden sie schädlich (*); sie sollen nie die Unschuld drücken, noch die Bosheit schützen, sondern sind in solchen Fällen vielmehr von dem Richter beyseite zu setzen, und so hat der Kaiser Antonius (**) in allgemeinen Ausdrü-

(*) L. 1. pr. ff. *ex quibus causis maiores.*

(**) Et si nihil facile mutandum est ex solemnibus, tamen vbi aequitas euidens poscit, subueniendum est.... Nec intra has solum species consistet huius generis auxilium. Etenim deceptis sine

Ausdrücken seinem im Punkte der Formalitäten allzu gewissenhaften Prätor Marcius Avirus rescribiert.

Moses gab den Juden das Gesetz, sich öfters zu waschen, und gewisser Speisen zu enthalten, in einem heißen Lande, wo die Unterlassung solcher Gesetze pesthafte Krankheiten und Aussatz veranlassen konnte, und ihm folgte Muhämmed aus gleichen Gründen. Noch in den nordlichen Ländern, wo die Gesundheit keinen so hohen Grad der Reinlichkeit fodert, sieht man den Juden diese Gesetze sorgfältig beobachten, indem er dabey eben so sorgfältig seinen Schmutz zu behalten weis. Ein eckelhaftes Bild eines Legisten oder Formalisten, der den Endzweck des Gesetzgebers, mithin den Geist des Gesetzes nicht kennet, das er beobachten will!

In eben diesen Ländern, wo diese Gesetze nothwendig sind, essen die Christen Schweinefleisch, um sich damit von den Türken zu unterscheiden. Sie setzen sich dadurch eben den Uebeln aus, welche Jene vermeiden wollen, und werden eben dadurch den Muhämmedanern ein Abscheu (*). Soll man den Eigensinn, womit die Menschen ihre Formalitäten dem Wesentlichen vorziehen, nicht anderswo antreffen, wenn sie ihn selbst in der Religion beweisen?

Den ersten Christen war die Anklage verhaßt (**), und es war mehr in ihrem Geiste, sich jederzeit leidend zu verhalten. Allein diese und dergleichen Denkart haben die Saracenen denselben durch unzählige Schlappen abgewöhnt, und sie gelehrt, diejenigen Waffen zu gebrauchen, welche die Natur allen Menschen in die Hände gegeben hat,

sine culpa sua, maxime si fraus ab aduersario interuenerit, succurri oportebit: cum etiam de dolo malo actio competere soleat. Et boni praetoris est, potius restituere litem, quam actionem famosam constituere: ad quam tunc demum descendendum est, cum remedio locus esse non potest. *L. 7. ff. de in integr. restit.*

(*) Arvieux Reisen.

(**) CHRYSOSTOMVS de poenitentia.

wenn man sich überzeuget, daß, so lange Beleidigungen sind, auch Anklage, Richter, und Strafen, wie unter Völkern Kriege seyn müssen.

Nur der Policey sey es eigen, ohne Anklage die kleineren Verbrechen zu verfolgen, da sie nur mit leichten Züchtigungen umgehet, und den Endzweck hat, die Ordnung zu erhalten, und wirklichen Verbrechen vorzubeugen.

XXV.

Vom Beweise der Verbrechen.

Wenn nun ein Ankläger Jemand eines Verbrechens beschuldiget: so hat er seine Anklage mit Beweis zu waffnen. Das Verbrechen hinterläßt entweder Spuren, welche den Thäter kenntlich machen, oder er kann desselben bloß durch Zeugen überwiesen werden. In jenem Falle vertreten diese Anzeigen die Stelle der Documente, womit man in Civilgerichten seinen Beweis führet. Wie aber kein Document so klar und deutlich ist, daß dem Beklagten nicht Einwendungen dawider zustehen sollten, und der Beweis eines Verbrechens, je klärer er seyn soll (*), solches um so mehr zuläßt: so verbleiben dem Angeklagten nunmehr die Mittel in Händen, die wieder ihn redende Anzeigen durch seinen Gegenbeweis unkräftig zu machen. (**)

Wenn deutliche Anzeigen den Verbrecher nicht unmittelbar kenntlich machen: so wird alles dahin gerechnet, was eine Sache vor den Augen der Welt klar machen, und ans Licht bringen kann, mithin auch die Zeugen (***), und es geben zween vollkommene Zeugen, deren Glauben gehörig

(*) L. fin C *de prob.* REINHARD de probationis ciuilis & criminalis con- & disconuenientia.
(**) L. 2 pr. ff *de exceptionibus.*
(***) L. 1. ff. *de fide instrum.*

gehörig geprüft worden, und welche völlig mit einander übereinstimmen, in allen Fällen einen vollkommenen Beweis (*), welchen ebenfalls der Gegenbeweis nur umstoßen kann.

Da der Eyd selbst in den Civilgerichten ein höchst mißlicher Beweis ist: so ist er in den Criminalgerichten um so weniger zulässig, es möchte denn der Angeklagte dadurch sich völlig reinigen, wenn er des Verbrechens nicht völlig überwiesen worden.

Wie nun diese beyden letzteren Gattungen des Beweises fast Alle hiemit übereinstimmen: so kommt es nur auf die Frage an, ob unter allen die redlichen Anzeigen, wogegen sich der Verbrecher durch seinen Gegenbeweis nicht rechtfertigen kann, nicht die beste Gattung des Beweises ist, und daß es des eigenen Bekenntnisses des Verbrechers dabey nicht bedürfe. Hier wird man erwarten, daß ich von der Folter rede; aber wir wollen den Beccaria hören, indem er den Sinn des Römischen Gesetzes (**) ausdrükket, welches dieses Mittel für höchst ungewiß und gefährlich erkläret, welches ein alter Gebrauch gleichwol bey diesem sonst so weisen Volke eingeführt hatte: „Man hat eine „gewisse nothwendige Wirkung des Gebrauchs der Folter „nicht genug bemerkt; daß man nämlich dadurch den Un„schuldigen in einen ärgern Zustand, als den Schuldigen, „versetzet. Wenn man beyde auf die Folterbank brin„get, vereiniget sich alles Mögliche zum Nachtheile des Er„steren. Bekennet er das Verbrechen, welches er nicht be„gangen hat: so wird er verurtheilt; wird er für unschuldig „erklart: so hat er eine Strafe ausgestanden, die er nicht „verdiente. Der Schuldige hingegen hat in demselben „Falle großen Vortheil; denn, wenn er der Marter stand„haft widerstehet: so wird er losgesprochen; ja, er gewin„net noch dabey, indem er eine geringere Strafe, als diejenige, womit er bedroht worden, ausgestanden hat. Der „Unschuldige muß also nothwendig verlieren, indem der „Schuldige dabey gewinnet.

(*) L. 1. 2. 12. ff *de testibus.*

(**) L. 1. §. 23 ff *de quaestionibus.*

Nimmt man nun weiter an, daß der Unschuldige viel Empfindlichkeit haben, und der Schuldige sich gegen alle Schmerzen verhärten kann: so wird aus der Folter ein Mittel, welches eben so ungewiß ist, als die Feuerprobe und Wasserprobe, in welchen wir den Aberglauben der alten Zeit verspotten.

Man würde nicht fertig werden mit allen Meynungen der Juristen, in welchen Fällen und Graden die Folter zu gebrauchen sey, und welches nichts anders beweiset, als daß sie es selbst nicht wissen. Die vernünftigsten und gelindesten betrachten sie als ein Mittel, den leugnenden Verbrecher, wenn man von seiner That völlig überzeugt ist, zum Bekenntnisse zu zwingen, oder seine Unschuld durch Ueberstehung der Marter erhärten zu lassen (*). Es ist daher klar, daß bey der peinlichen Frage der Fehler in der üblen Voraussetzung stecke, daß zur Verurtheilung eines Missethäters dessen eigenes Bekenntniß erfodert werde. Aber wenn man von der Wahrheit des Verbrechers überzeugt ist, warum richtet man nicht über den Thäter? warum bedienet man sich noch einer Sache, wodurch sich fast alle Bösewichter retten, und nur die Unschuld in Gefahr kommt? So ist dieses Mittel, welches schier nicht besser ist, als dasjenige, womit die Kammerjäger oft das Geziefer mit dem Ungeziefer vergiften.

Dieses Gesetz, sagt ein Autor, den hier zu nennen, unnöthig ist, „dieses Gesetz, wie viel andere, wird nach aller „seiner Strenge gebraucht, ohne jemals recht geprüft zu „seyn; es scheinet ehrwürdig, weil es aus Zeiten entsprun„gen ist, deren Kleidertracht man sich heutzutag schämen „würde.” Und ein gewisser Altfranke (**) drücket es schnurricht genug aus, daß man selbst zu seiner Zeit die peinliche Frage nicht für vernünftig, sondern für ein Werk der Leidenschaft gehalten habe.

Wenn

(*) L. 1. §. 1. *d. t.*

(**) Kayser Rolef de greyp ön vede leyd ön fragen mit der Unvernunft da bekande hey ꝛc. BOTHONIS Chron. ad A. MCCLXXXVI. apud LEIBNITZ. T. III Script. Brunsv.

Wenn nun Niemand auf bloßen Verdacht oder ohne zureichenden Anzeigen verurtheilt werden soll (*), und ein halber Beweis nicht besser als gar keiner ist (**): so wäre nicht minder auf gleiche Weise zur Folter zu schreiten. Aber nun tritt der Fall ein, daß ein überwiesener Verbrecher sich durch die Folter von der Strafe befreyen könne.

Man hat neuerlich in verschiedenen Ländern, und selbst in Polen, die Folter abgeschafft, indem man nicht weiter auf das Bekenntniß der Verbrecher bestehet. Alle verläumdete Bösewichter werden sich dahin begeben, wo die Richter sich gut auf die Folter verstehen, und Jene werden davon gereinigt seyn. Kann man ein Geheimniß aus einer Sache machen, welche öffentlichen Rechtes ist? Sollte der Gebrauch der Folter nicht denen am besten bekannt seyn, denen an dieser Kenntniß am meisten gelegen ist? Es müßte gewiß ein elender Bösewicht seyn, der nicht einigermaaßen die Grade der Folter, welche ihm zukommen, oder ob er nur damit zu schrecken wäre, wissen sollte, und die Einfältigen unter ihnen thun gegen sich selbst unrecht, wenn sie nicht einige Gulden daran wenden. Da ferner erfodert wird, daß der Verbrecher bey seinem durch die Folter ausgepreßten Bekenntnisse nachmals beharre: so kann er durch beständigen Widerruf desselben mit dem Richter eine solche Farce spielen, und ihn so oft in die Folterkammer jagen, daß dieser schlimmer daran ist, als der Verbrecher. Ja, da endlich das Bekenntniß des Verbrechens mit seinen Umständen geschehn soll, wenn darauf gesprochen werden mag (***): so kann er durch ein Bekenntniß der That, mit erdichteten Umständen, den Richter verwirrt machen, und der Folter und Strafe entgehen. Diese Kunstgriffe haben schon mehr, als Einen Missethäter, der nicht unempfindlich genug war, sich der Marter eine Stunde lang zu unterwerfen, geholfen, oder man hat das Gesetz selbst beyseite setzen, und der Willkühr folgen müssen, indem man die Vernunft suchte.

(*) L. 5, 16. ff. *de poenis*. L. f. *si ex falsis instr.*
(**) CVIAC. in tit. C. ad l. Iul. mai.
(***) L. 1. §. 17. ff. *de quaest.*

Heutzutag ist den meisten Gerichten eine solche Behutsamkeit bey dem Gebrauche der Folter vorgeschrieben, daß man bekennen muß, nicht leicht werde ein Unschuldiger damit belegt. Wenn man aber dabey erwäget, wie viel Missethäter auf der Folterbank ihre Unschuld beweisen: so ist dieses abermals ein Argument wider sie, und stellet dieselbe, als ein unzulängliches Mittel, den Verbrecher zu überführen, dar. Gleichwol wird die Unschuld dabey nicht gänzlich ausser Gefahr gesetzt, und ein einziger solcher Fall ist schrecklich genug, um die Folter den Menschen verhaßt zu machen, zumal dem Richter noch zu viel Willkühr gelassen ist, um sie auf die verschiedenen Anzeigen anzuwenden.

Der Herr von Anglade und der Graf von Montgommery wohnten zu Paris in Einem Hause, als während einer kurzen Lustreise des Letztern auf das Land, in dessen Wohnung ein beträchtlicher Diebstahl verübt wurde. Der Herr von Anglade und seine Frau überließen dem Richter freywillig, ihre Wohnung zu durchsuchen, und man fand an einem Aborte in einem Koffer eine Anzahl Pistolen von gewissem Gepräge; in einem Papiere, worauf eine Genealogie befindlich war. Der Graf erkannte das Gold und die Genealogie für die seinigen. Man gerieth sogleich in Verdacht wider den Herrn von Anglade und seine Frau. Nunmehr mußte alles zu Anzeigen dienen, was man herbey ziehen konnte: daß der Beschuldigte, die Lustreise auf das Land mitzumachen, ausgeschlagen habe, daß seine Frau eine Mattigkeit vorgegeben, um nicht mit an den Ort hinauf zu steigen, wo man das Geld gefunden hatte, daß eben dieselbe von ungefähr noch einen andern Ort in der Wohnung des Grafen, um daselbst zu suchen, angegeben, und daß man daselbst auch wirklich einen Theil des Diebstahls gefunden habe, daß der Herr von Anglade bey der Untersuchung, als ben seiner Unschuld höchst betroffen, gezittert, und in seiner Aussage gewankt, mit der Aussage seiner Frau nicht überein gestimmt, daß er einst in einem Hause gewohnt habe, wo ein Diebstahl begangen worden, daß er einer Dame ein Band genommen habe,

und

und was dergleichen mehr war, welches von allen Seiten wider ihn gezeugt wurde. Genug, diese Anzeigen schienen dem Richter stark genug zu seyn, um den Herrn von Anglade auf die Folter zu bringen. Er beharrete bey seiner Unschuld. Dem ungeachtet wurde derselbe, wegen Größe der Anzeigen, von dem Parlamente auf neun Jahre zu den Galeeren, seine Frau zur Verbannung, und beyde zur Ersetzung des Diebstahls verdammt. Bald darauf entdeckte sich, daß ein Priester diesen Diebstahl verübt hatte, welcher selbst in dem Processe wider den Herrn von Anglade ein Zeugniß ablegte. Der Priester wurde gehenkt; aber der Herr von Anglade war bereits im Spitale der Galeerensklaven an den Folgen der ausgestandenen Marter gestorben, und eine Familie war in Armuth und Schande gestürzt. Diese Begebenheit, welche Pitaral (*) weitläuftiger erzählt, mag zum Beyspiele dienen, wie das höchste Gericht eines Königreiches in den Anzeigen hat irren können, und wie sehr die Folter gemisbraucht werde, wenn das Verbrechen nicht eben so ungezweifelt ist, um den Thäter zur Strafe zu verurtheilen. Man merke noch an, daß der Richter, welcher die Inquisition führte, von welchem der Herr von Anglade vergebens appellirt hatte, wider ihn eingenommen war, und daß der Graf von Montgommery nachmals zu seiner Vertheidigung anführte, daß man von einem Ankläger nicht mehr Behutsamkeit fodern könne, als von dem Richter.

Ein neueres Beyspiel ist aus den Zeitungen (**) bekannt geworden, wenn anders die Nachricht Glauben verdient. In einer deutschen Stadt hatten sich die Schuhknechte, vermuthlich an einem blauen Montag, versammlet und betrunken. Sie geriethen in Schlägerey, und in der Hitze derselben zog einer seinen Kneif, womit ein Jeder dieser Herren, gleich als mit einem Dolche, bewaffnet ist, und durchborte damit einem Andern das Herz. Eh man das Unglück gewahr werden konnte, fand er Gelegenheit,

(*) Causes celebres & interressantes. T. I.
(**) Reichspostreuter 1775. Nr. 188.

wegzuschleichen, steckte einem seiner schlafenden Cammeraden das blutige Messer in den Gürtel, und nahm dagegen das seinige. Dieser wird gefunden, gefangen gesetzt, gefoltert; er bekennet, und wird zum Schwerdte verurtheilt. Der Thäter sieht den Unschuldigen zum Rabensteine führen; das Gewissen wacht plötzlich in ihm auf; er bekennet sich als den Verbrecher, und rettet dem Andern das Leben. Hier, wird man sprechen, waren doch Anzeigen genug vorhanden. Wie? ein Mensch, der eben einen Mord begangen hat, sollte sich können hinlegen und schlafen?

Beyde angeführte Fälle zeigen den gewöhnlichen Kunstgriff der Bösewichter, die Anzeigen ihres Verbrechens auf einen Unschuldigen zu bringen. Wie sehr muß dieses die Behutsamkeit der Richter, in Ansehung der Beweise, vermehren!

Ein Angeklagter ist für überwunden zu halten, wenn alle Anzeigen zusammen genommen, keinen Zweifel seines begangenen Verbrechens übrig lassen, und er zu seiner Rechtfertigung nichts anführen oder beweisen kann.

Wie nun ein Verbrecher nicht ehe, als bey diesen Umständen, auf die Folter zu bringen seyn würde: so wäre derselbe auch, bey abgeschaffter Folter, sonder eigenes Bekenntniß, nicht ehe zur Strafe zu verurtheilen, und da der Richter schuldig ist, bey zweifelhaften Fällen den Ausspruch auf die mildeste Weise zu thun (*): so wäre der Angeklagte im Gegenfalle loszusprechen.

Trajanus rescribierte dem Adsiduus Severus, es sey besser, einen Verbrecher ungestraft zu lassen, als einen Unschuldigen zu verdammen (**).

Wie endlich das freywillige Bekenntniß die Stelle alles Beweises vertritt: so würde dem Richter nach wie vor obliegen, den Angeklagten durch Confrontationen und andere Mittel zu solchem zu vermögen. Es ist solches gleich einem Vergleiche, und die Gesetze sollten billig dem freywillig bekennenden Verbrecher einen Theil der Strafe erlassen.

(*) L. 10. § 1. ff. *de reb. dub.*
(*) L. 5. pr. ff. *de poenis.*

erlassen. Ueberhaupt würde bey der Anklage und bey abgestellter Folter das Amt des Richters nicht aufhören, und wenn er gleich kein Inquisitor mehr ist, ihm obliegen, die Pflichten dieses richterlichen Amtes, so wie er es überhaupt ausübet, bey peinlichen Fällen zu verdoppeln, sich von der Wahrheit der Anzeigen persönlich zu belehren, oder die Zeugen auf solche Proben zu stellen, womit diejenigen falsch befunden wurden, welche Susannen bezüchtigten (*).

Um aber die Scharfrichter ihrer Instrumente der Folter nicht gänzlich zu berauben, kann sie ein Mittel seyn, nach der Verurtheilung die Mitschuldigen eines Verbrechens zu entdecken, wenn es ungezweifelt ist, daß der Missethäter solches nicht allein verübt habe. Kein überstandener gewisser Grad, kein Widerruf, sondern ein getreues Geständniß könnte dann ihn davon befreyen.

XXVI.

Von dem Urthel.

Wer soll nun nach untersuchter Sache das Urthel fällen? derjenige, welcher die Beschaffenheit der That am besten inne geworden ist, mithin der Richter.

Wenn in der Monarchie der Fürst das Urthel spricht: so ist dieses ihrem Geiste und seinem Verhältnisse nicht gemäß. Da er Gesetzgeber ist: so ist es unter seiner Würde, die Gesetze zu handhaben; er wird gewissermaaßen Richter in seiner eigenen Sache, verlieret die Liebe des Volks, er hebet den Mittelstand auf, und vernichtet das Recht der Begnadigung (*), oder handelt mit einer Willkühr, welche zur Despotie wird.

Eben

(*) Sus. 51. f.

(**) MONTESQVIOV de l'Esprit des Loix. L. VI. C. V.

Eben so gern, als die Fürsten, hat das Volk in der Demokratie das Amt des Richters übernommen. Aber fast eben jene Ursachen sind wieder eine solche Verfassung. Kann man von einem großen Haufen etwas anders erwarten, als daß er nach Leidenschaften verurtheilet oder losspricht? Und wer soll dann über den Richter seyn, wenn es die höchste Gewalt selbst ist? Unter der vermischten Regierung Englands wählet der Verbrecher vier und zwanzig Personen; von diesen streichet der Richter die Hälfte aus, die übrigen werden eingeschlossen, und nicht eher losgelassen, als bis sie ein Urthel über die Beschaffenheit der That gefällt haben. Ein Gericht solcher Achtmänner schmeichelt der Freyheit, und ist selbst durch die große Charte eingeführt; aber man könnte eben so gut die Sache durch Würfel entscheiden lassen, als mit der Gerechtigkeit ein solches Spiel treiben.

Sicherer, und nicht minder der bürgerlichen Freyheit unbeschadet, bestellet der Staat, er sey von welcher Art er wolle, zum Amte des Richters beständige Personen, deren Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit geprüft worden. Aber nicht auf Englischem, sondern auf Römischem Boden gewachsen, ist das Gesetz, welches dem Richter verbietet, über die Strafe zu entscheiden, sondern seinem Urthel nur die That, und jene dem Ansehen des Gesetzes selbst überläßt (*). Wenn nun vorausgesetzt wird, daß das Gesetz zu jedem namhaften Verbrechen die namhafte Strafe dictiert hat, und da eine Sache nicht zugleich seyn und nicht seyn kann, der Richter verbunden ist, das Verbrechen mit einem Worte auszudrücken, so ist ohne Zweifel, Entscheidungsgründe und Stimmensammlung das aufgeschlagene Gesetz allein hinreichend, den Verbrecher zu verurtheilen. Gewiß, wenn dem Richter das Geringste, in Ansehung der Strafe, zu entscheiden überlassen ist: so richtet er sein Augenmerk zu sehr darauf, um die That eben so weit daraus zu verlieren, welches die Urthelsfasser nur zu sehr in ihren Ausdrücken sich merken lassen. Das Schicksal des Ver-

(*) L. 1. §. 4. ff *ad S. C. Turpill.*

Verbrechers hanget davon ab, ob sein Richter hart- oder weichherzig ist, und die Leidenschaft mischt sich in die Strafe (*). Ueber diese Thatsache und nichts weiter könnte die Appellation an das höchste Tribunal eines Landes zugelassen seyn, von welchem zu vermuthen ist, daß es mit den vollkommensten Juristen besetzt sey; wenn es nur nicht oft mit den höchsten Gerichten allso wäre, daß sie sich am leichtesten der Willkühr und einseitigen Meynungen überlassen, indem sie kein anderes über sich haben. Soll ein solches vollkommen seyn: so habe es unter sich den äußersten Respect, und über sich die äußerste Disciplin.

Wie vortrefflich würden überhaupt die Gesetze seyn, wenn sie alle so deutlich und überall die Fälle so entscheidend wären, daß der Richter sich nur mit der Thatsache zu beschäfftigen hätte! Die Aussprüche des Scävola waren so, wie ihm jene vorgelegt wurde (*). Eben desfalls sollte der Richter nichts von der Untersuchung und Entscheidung einem Andern übertragen (***). Aber sobald das geschriebene Gesetz war, da waren auch die Ausleger nöthig (****), und es ist nicht selten die Schuld seiner Verfasser, daß sie derselben bedürfen. Besonders sind die von Fremden angenommenen Gesetze diesem Schicksale unterworfen, welche, wie ein Kleid auf einem fremden Leibe nicht so genau anliegen kann, nicht so passend sind, und in ihrer Anwendung näher bestimmt zu werden wünschen. Aber diese Erklärung kann nur der Gesetzgebenden Gewalt zukommen, (*****) und ein Jeder, der sich dieselbe anmaaßet, begehet ein

(*) Multos absoluissemus. si antea coeperimus iudicare, quam irasci. *Seneca.*

(**) L. 34. pr. ff. *de legat. & fideicomm.* 2 L. 60. *de adq. rer. dom.* L. 13. 15 pr. *de al. vel. cib. leg.*

(***) L. 1. §. 8 ff. *ad S. C. Turpill.*

(****) Saepe tamen cura, studioque interpretis acri
Indiguit lex scripta; & sensus lege repostos
Fas erat eruere, & Latio traducere mori.
I. A de Ianuarie.

(*****) L. 1. C. *de legibus.*

ein Verbrechen wider den Staat (*), welches nur da entschuldigt werden kann, wo der Staat es an der nöthigen Erklärung ermangeln läßt. Eben desfalls war sie bey den Juden nur den Leviten vorbehalten (**). Dieser, welche weit entfernt ist von einer nöthigen Erläuterung in den Schulen, und noch weiter von einer allgemeinen Betrachtung über die Legislation, diese Erklärung der Gesetze übertrugen die Kaiser besonderen Personen, mit ihrer eigenen Autorität (***), und sie waren dem Gesetzgeber an die Seite gesetzt (****). Wenn allso die heutigen Doctoren ihren Meynungen eben diese Kraft des Gesetzes beylegen wollen (*****): so eignen sie sich solches eben so unverdienterweise zu, als ein Priester sich für einen Apostel hält. Immer mögen ihre Aussprüche dem zweifelhaften Richter ein Orakel seyn, oder sie von einer Parthey, wie zur Zeit der Finsterniß, zum Richteramte gewählt werden, mithin ihr Urtheil nur in einem einzigen Falle gelten; es darf nie wie das Urthel jener Römischen Ausleger öffentlichen Rechtes werden, und es giebt Gesetze, welche eine so willkührliche Justiz verwerfend, den Richtern verbieten, sich nach den sich so oft widersprechenden Meynungen der Doctoren zu richten, und den Text des Gesetzes zu beobachten gebieten. (******) Der vortreffliche Beccaria spricht: „Nichts , ist

(*) L. 4 *d. t.* 5 Mos. 17, 11. f.

(**) 5 Mos. 17, 8. f.

(***) §. 10. I. *de iure nat. gent. & ciu.* L. 2. §. 47. Primus Diuus Augustus ff. *de orig. iur.*

(****) L. 3. §. 19. Legislatores ff. *de vet. iure enucleando.*

(*****) COTHMANN Vol. V. Ref. XXXVIII. n. 1. seq. CARPZOV. P. II. C. X. def 4. n. 3. VULTEI iurispr. Rom. L. I. C. II. n. 27. TREUTL. Vol. I. Disp. I th. 7 lit. A. ANDLER. Iurispr. L. I. T. II. p. II. n. 25.

(******) Chur Braunschweig-Lüneburgische Oberappellations-Gerichtsordnung vom 26sten Jun. 1713. P. II. Tit. XII. §. 12.

„ist gefährlicher, als der gemeine Grundsatz, man müsse „auf den Sinn des Gesetzes gehen. Nimmt man dieses „an: so durchsticht man den Damm, welcher dem Strome „der Meynungen widerstehet; diese Wahrheit fällt, wie „mich deucht, auf das deutlichste in die Augen, ob sie gleich „Leuten von gemeinem Verstande unwahrscheinlich vor„kommt, weil sie von einer kleinen gegenwärtigen Unord„nung stärker gerührt werden, als von entfernten, aber „tausendmal schädlichern Folgen, die ein einziger von dem „Volke angenommener falscher Grundsatz nach sich zu zie„hen pflegt. Unsere Einsichten und all unsere Begriffe han„gen an einander. Je verwickelter sie sind, desto zahlrei„cher sind die Wege, welche dahin führen, und daher ent„springen. Jeder einzelne Mensch hat seine Art zu sehen, „die ihm eigen ist, und derselbe Mensch sieht einerley Ge„genstände zu verschiedenen Zeiten, auf ganz verschiedene „Art. Der Sinn des Gesetzes würde sonach das Resultat „der guten oder schlechten Logik des Richters seyn; es wür„de dieses von einer guten oder schlechten Verdauung, von „der Heftigkeit seiner Leidenschaften, von der Schwäche „des Angeklagten, von der Verbindung des Richters mit „dem Beleidigten, und von all den kleinen Ursachen ab„hangen, welche dem unbeständigen Geiste des Menschen „die Gestalt der Gegenstände ganz verschieden vorstellen. „Das Schicksal eines Bürgers würde auf diese Weise eine „Veränderung leiden, wenn seine Sache von einem Tribu„nale zu dem andern gelangte, und sein Leben, seine Frey„heit, würde von einem falschen Schlusse, oder von der mür„rischen Gemüthsart seines Richters abhangen. Dieser „würde das unbestimmte Resultat einer Folge verwirrter „Begriffe, die sich seinem Verstande dargestellt haben, für „eine rechtmäßige Auslegung des Gesetzes halten. Einer„ley Verbrechen würde man zu verschiedenen Zeiten vor „einem Gerichte verschiedentlich bestrafen sehen, wenn das„selbe nicht die beständige Stimme eines unveränderlichen „Gesetzes, sondern die betrügliche Unbeständigkeit will„kührlicher Meynungen zu Rathe ziehen wollte."

Aber wie unzählig wären die Beyspiele zu sammlen, da die Meynungen dem Gesetze schnurstracks widersprechen, und dennoch den Richtern mehr gelten, als diese! Gleichwol bestrafet man bey der Trillerey (a) einen Soldaten, welcher wider die ihm vorgeschriebenen Regeln der Taktik verbricht. Womit können sich die Richter entschuldigen? sind nicht selbst die gemeinsten Meynungen mehrentheils die gemeinsten Irrthümer? oder giebt es vielmehr eine gemeine Meynung, da keine sonder Widerspruch ist? und wer soll nun darunter entscheiden, ohne ein Urthel in seiner eigenen Sache zu fällen? Welche Nullitäten!

Die Weisheit der Legislation allein ist es, welche die Gerichte vor dieser Pest bewahren kann. Nicht der Eigensinn des Gesetzgebers kann die Gesetze aufrecht erhalten, wenn sie der stillschweigenden Einwilligung des Volkes, das sie handhaben soll, widersprechen; sie gerathen vielmehr in Abkommen, und die eingeführte Gewohnheit behält den Vorzug (*), es müßte denn ein solches Gesetz seyn, welches auf einer Seite einen gewissen Nutzen schaffet, indem es auf der andern der Vernunft widerspricht. (**) Was ist die Observanz? was ist der moderne Gebrauch? was ist die juristische Praxis? was ist dieses saubere Kleeblatt anders, als ein Beweis, daß, wenn die Gesetze der Natur der Sache nicht angemessen, mithin unweise sind, die vollstreckende Gewalt sich dawider auflehne, indem sie oft noch unweiser ist?

Es

(a) Wird von Leuten, welche kein Deutsch können, militairisches Exercice genannt. Es ist für eine jede Sprache nothwendig, wenn man neue Begriffe von fremden annimmt, daß sie auch neue Worte mit ihnen aufnehme, und es ist eine Vollkommenheit der Deutschen Sprache, daß sie zu dieser Aufnahme fähig ist. Nur solches nicht ohne Noth, nicht von solchen Sprachen, auf welche die Worte mit den Begriffen, wie auf uns von Andern gestammt sind.

Der Corrector.

(*) L. 32. ff. *de legibus.* L. 1. pr. C. *de caducis tollendis.*

(**) L. 16. ff. *de legibus.*

Es ist die höchste Weisheit des Gesetzgebers, die Gesetzbücher auszubessern, so wie die veränderten Zeiten es bedürfen, sonst wird ihre Autorität geschwächt, und die bürgerliche Freyheit seufzet unter der Tyranney der Gewohnheit und willkührlicher Aussprüche.

XXVII.

Von der Verjährung der Verbrechen.

Es entsteht die Frage, ob das Gesetz, welches die Verbrechen ungestraft läßt, wenn sie nicht binnen einer gewissen Zeit zur Anklage gebracht worden, billig sey.

Wollte man nun die Strafe als eine Schuld ansehen, welche der Verbrecher der Gesellschaft zu büßen hätte, und diese das Interesse der verspäteten Befriedigung fodern lassen: so könnte man aus diesem Gesichtspuncte den Missethäter bis zu doppelten Streichen verurtheilen (*).

Wenn man aber in einer andern Betrachtung und bey sanfterem Gefühle, dieses Interesse aufhebet bey einem Verbrecher, der durch einen langen unsträflichen Wandel seine Besserung bewiesen hat: so ist diese Verjährung der Natur gemäß. Nichts ist fähiger, die Schmerzen zugefügter Beleidigungen zu heilen, als die Zeit, und es würde das Zeichen einer sehr schwarzen Galle seyn, solche noch zu rächen; allso auch mit den Gesetzen. In dieser Betrachtung haben sie die Zeit je länger oder kürzer, nach der Beschaffenheit der Verbrechen, abgemessen (**), ja, einigen derselben diesen Schutz vor der Strafe gänzlich abgesprochen, entweder, weil sie einen unauslöschlichen Haß auf

(*) L. un. C. *de sententiis quae pro eo quod interest proferuntur.*

(**) L. 12. C. *ad leg. Corneliam de fals.* d. 29. § 5. b. L. 39. § 5. ff. *ad l. Iul. de adult.*

den Thäter laden (*), oder wenn durch die erste That das Verbrechen immer fortlodert, wie bey dem Betruge mit einem untergeschobenen Kinde (**), oder auch, wenn die That so beschaffen ist, daß der Verbrecher der Besserung unfähig, immerfort das Aergerniß auf sich ziehet (***).

Daß man diese letztern Fälle nicht zu weit ausdehnen, vielmehr in zweifelhaften Dingen das mildeste Urthel sprechen müsse (****, lehret die Menschlichkeit wider die Meynung unzähliger Doctoren. Vielmehr sind Verbrechen, wobey die Beleidigung nur auf der Seite des Anklägers geschätzt werden kann, billig sogleich für verjährt zu halten, wenn nicht auf der Stelle angeklagt worden.

XXVIII.

Vom Rechte der Begnadigung.

Bey der Willkühr der Gesetze, bey dem wenigen Verhältnisse der Strafen zu den Verbrechen, und bey der selbst den Richtern gelassenen Willkühr, ist das Recht der Begnadigung als die größte Wohlthat der Legislation anzusehen. Aber die Fürsten würden dieses Recht mit dem größten Anstande ausüben, wenn sie durch eine der Natur der Sache gemäße Milderung der Gesetze sich selbst vor der Gefahr, ihre Gnade zu misbrauchen, in Sicherheit setzten.

Aber auch bey den vollkommensten Gesetzen sey es ferne, das Recht der Begnadigung gänzlich verbannen zu wollen. Jeder Verbrecher erhält Mitleiden; aber es sind Fälle, wo er dieses in höchster Maaße verdienet. Es ist

(*) L. 13. ff. *de S. C. Syllaniano.*
(**) L. 19 § 1. ff. *ad l. Corn. de fals.*
(***) L. 4. C *de Apostatis.*
(****) L. 10. §. 1. ff. *de rebus dubiis.*

ist daher ein Tribunal vonnöthen, welches einen solchen wider das kaltblütige Gesetz in Schutz nimmt, und wo soll man dasselbe besser finden, als in der Gnade der Fürsten? Auch in den Republiken, wo Niemand dieses Recht ausübet, sollte man auf Anrufung desselben, solches einer Person übertragen, denn so etwas, das nur empfunden, und nicht regelmäßig beurtheilt seyn will, gehört vor keine Rathsversammlung.

Indem ich meine Materie beschließe, will ich dem Leser eine Anekdote von dem Französischen Monarchen eben so neu mittheilen, als ich sie eben in einem öffentlichen Blatte lese: „Der König hat in diesen Tagen der „Tochter eines Offiziers, welche durch das Versprechen „der Ehe war verführet worden, und den Verführer, da er „sein Wort nicht halten wollte, vor den Kopf schoß, einen „Pardonbrief zugesandt, nachdem sie bereits nach Turin „geflüchtet war (*).“

In der That verlieret diese Gnade den Anstand, wenn sie nicht die Strafe gänzlich erläßt. Denn, wie man nie ohne Ursache, allso auch, und am wenigsten ein Fürst, ein Knauserich, schenken soll, allso wird dieses Recht unrichtig ausgeübt, wenn es nur einen Theil der Strafe schenket. Indem diese nur verändert wird; so verwandelt sich dieses Recht abermals in Willkühr, ja, es haben sich manche Verbrecher bey einer solchen Großmuth schlimmer befunden, als bey ihrem Urthel, weil der Fürst und die ihm rathen, zu weit entfernt sind von einer Sache, welche der Stockmeister besser kennet.

(*) Hamburg. Correspondent 1777. Nr. 12.

Tabelle

Tabelle.

I. Vom Rechte zu strafen S. 5
II. Von der Strenge und Milde — 12
III. Von der Todesstrafe = — 17
IV. Von der Leibesstrafe = — 19
V. Von der Infamie = — 23
VI. Von der Verbannung = — 25
VII. Von der Geldbuße = — 27
VIII. Von der Strafe des Mordes — 28
IX. Von der Strafe der öffentlichen Gewalt = = — 31
X. Von der Strafe des Diebstahles und Betruges = — 34
XI. Von der Strafe der Unzucht — 37
XII. Von der Strafe des Ehebruches — 39
XIII. Von der Strafe der Sodomiterey und Blutschande = — 47
XIV. Von der Strafe der Nothzucht — 48
XV. Von der Strafe der Blasphemie und Zauberey = — 50
XVI. Von der Strafe des Meineydes — 54
XVII. Von der Strafe des Pasquilles — 57
XVIII. Von der Strafe des Brandes — 62
XIX. Von der Strafe der falschen Münze = = — 65
XX. Von der Strafe des Hochverrathes = = — 66
XXI. Von der Strafe der beleidigten Majestät = = — 77

XXII. Von der Strafe des Selbstmordes , , S. 82
XXIII. Vom Zusammenlaufe der Verbrechen , — 93
XXIV. Von der fiskalischen Anklage — 94
XXV. Vom Beweise der Verbrechen — 102
XXVI. Von dem Urthel , — 109
XXVII. Von der Verjährung der Verbrechen , — 115
XXVIII. Vom Rechte der Begnadigung , , — 116

x 8/1399

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rathlef, Ernst Lorenz Michael,

Vom Geiste der Criminalgesetze

Hamburg 1777

Crim. 215 lt
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395309-0
VD18 14689464-001